

Amtliches  
stenographisches Bulletin

der  
schweizerischen Bundesversammlung



N<sup>o</sup> 19

BULLETIN  
STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL

DE  
L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnements: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.  
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

**Bundesgesetz**

**betr. Ergänzung des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853.**

Entwurf des Bundesrates.  
29. November 1901.

**Bundesgesetz**

betreffend

Ergänzung des Bundesgesetzes über das  
Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Februar 1853.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates  
vom 29. November 1901;  
in Anwendung von Art. 64bis und Art. 114 der  
Bundesverfassung,

beschliesst:

Art. 1. In das Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft, vom 4. Februar 1853, wird folgende Bestimmung aufgenommen:

Art. 48bis. Wer einen Militärpflichtigen zu einer erheblichen Verletzung seiner Dienstpflicht verleitet oder zu verleiten sucht, wird mit Gefängnis bestraft.

Wird die strafbare Handlung durch die Druckerpresse oder durch ähnliche Mittel begangen, so sind sämtliche Teilnehmer strafbar, und es finden auf dieselben die Vorschriften der Art. 69—72 keine Anwendung.

Unter die Bestimmungen dieses Artikels fällt auch die im Auslande begangene Handlung.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Militärstrafgesetze für die denselben unterstellten Personen (Bundesgesetz über die Militärstrafgerichtsordnung vom 28. Juni 1889, Art. 1).

Art. 2. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes

Anträge  
der Mehrheit der Kommission des Nationalrates.  
(H. Jeanhenry, Heller, Ursprung,  
Zimmermann [Bern].)  
5. Mai 1902.

Titel und Ingress unverändert.

Art. 1. In das . . .

Art. 48bis. Wer Militärpflichtige öffentlich zur Verweigerung des Gehorsams oder zu einer andern schweren Verletzung ihrer Dienstpflicht anstiftet oder verleitet, oder anzustiften oder zu verleiten versucht, wird je nach der Schwere des Vergehens mit Geldbusse oder mit Gefängnis bestraft.

Unter die Bestimmungen . . .

Vorbehalten bleiben . . .

Art. 2. Wie Bundesrat.

vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Antrag  
der Minderheit der Kommission des Nationalrates.  
(HH. Decurtins und Triquet.)

Nichteintreten.

### Loi fédérale complétant le code pénal fédéral du 4 février 1853.

Projet du conseil fédéral.  
29 novembre 1901.

#### Loi fédérale

complétant

le code pénal fédéral du 4 février 1853.

#### L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE DE LA CONFÉDÉRATION SUISSE,

vu le message du conseil fédéral du 29 novembre 1901,  
en application des art. 64bis et 114 de la constitution fédérale,

décète :

Art. 1<sup>er</sup>. Le code pénal fédéral du 4 février 1853 est complété par la disposition suivante:

Art. 48bis. Celui qui aura entraîné ou cherché à entraîner à la violation grave de ses devoirs de service une personne soumise à l'obligation militaire sera puni de l'emprisonnement.

Si l'acte incriminé a été commis par la voie de la presse ou par des moyens analogues, tous ceux qui ont coopéré au délit sont punissables, et les art. 69 à 72 ne leur sont pas applicables.

L'acte commis à l'étranger tombe également sous le coup de cet article.

Sont réservées les dispositions des lois pénales militaires, qui demeurent applicables aux personnes soumises à ces lois (organisation judiciaire et procédure pénale pour l'armée fédérale, du 28 juin 1889, art. 1).

Art. 2. Le conseil fédéral est chargé, conformément aux dispositions de la loi fédérale du

Propositions de la  
majorité de la commission du conseil national.  
(MM. Jeanhenry, Heller, Ursprung,  
Zimmermann [Berne].)  
5 mai 1902.

Titre et préambule sans changement.

Art. 1<sup>er</sup>. Le code . . .

Art. 48bis. Celui qui, publiquement, aura provoqué ou entraîné ou tenté de provoquer ou d'entraîner au refus d'obéissance ou à une autre violation grave de leurs devoirs militaires des citoyens soumis au service, sera, suivant la gravité du délit, puni de l'amende ou de l'emprisonnement.

L'acte . . .

Sont . . .

Art. 2. Comme au projet.

17 juin 1874, concernant les votations populaires sur les lois et arrêtés fédéraux, de publier la présente loi et de fixer l'époque où elle entrera en vigueur.

**Proposition de la  
minorité de la commission du conseil national.**  
(MM. Decurtins et Triquet.)

Non-entrée en matière.

**von Hrn. Nationalrat Scherrer-Füllemann.**  
12. Juni 1902.

**Proposition  
de M. le conseiller national Scherrer-Füllemann.**  
12 juin 1902.

Es sei auf die Vorlage zur Zeit nicht einzutreten, sondern dieselbe zum Zwecke einer genaueren Umschreibung des Delikts-Begriffes (Art. 48bis) an die Kommission zurückzuweisen.

Ne pas entrer en matière pour le moment sur le projet, mais le renvoyer à la commission avec mandat de préciser la définition du délit donnée par l'art. 48bis.

## Nationalrat. — Conseil national.

Sitzung vom 12. Juni 1902, vormittags 9 Uhr. — Séance du 12 juin 1902, à 9 heures du matin.

Vorsitz: } Hr. Iten.  
Présidence: }

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

**Bundesgesetz  
betr. Ergänzung des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853.**  
*Loi fédérale complétant le code pénal fédéral du 4 février 1853.*

Eintretensfrage. — *Entrée en matière.*

Ursprung, Berichterstatter der Kommissionenmehrheit: Die Kommission zur Vorberatung des Entwurfes betr. die Ergänzung des Bundesstrafrechts beantragt Ihnen mit Mehrheit Eintreten auf diesen Entwurf. Es sei beigefügt, dass der frühere Präsident der Kommission, Herr Nationalrat Jeanhenry, gestorben und in der Kommission durch Herrn Décoppet ersetzt worden ist. Die Mehrheit, die in dem gedruckten Antrage verzeichnet ist, besteht somit aus den Herren Décoppet, Heller, Zimmermann und dem Sprechenden. Herr Nationalrat Dr. Fehr, der ebenfalls der Kommission angehört, war durch Krankheit verhindert, unsern Sitzungen

beizuwohnen; er hat jedoch seinerzeit dem Präsidenten der Kommission schriftlich die Erklärung abgegeben, dass er für Eintreten in die Vorlage sei. An der weitem Beratung hat Herr Dr. Fehr nicht mitgewirkt; er hatte daher nicht Gelegenheit, sich auch über die Vorlage, wie sie Ihnen von der Kommission nun vorgeschlagen wird, auszusprechen. Die Herren Decurtins und Triquet werden einen Minderheitsantrag begründen.

Sie gestatten mir, zur Begründung des Antrages der Mehrheit Ihrer Kommission, Eintreten auf die Vorlage, einige kurze Ausführungen. Dabei bin ich genötigt, auf die Materie selbst einzutreten; denn es

wäre nicht möglich, einen Antrag auf Eintreten in diese Vorlage anders zu begründen, als indem der Zweck, der Inhalt, der Aufbau des ganzen Ergänzungsgesetzes erörtert wird.

Die Veranlassung zum Erlass dieses Ergänzungsgesetzes liegt in einem Artikel, der am 17. August 1901 in einer Genfer Zeitung, dem «Peuple de Genève», publiziert worden ist und den Sie in der Botschaft des Bundesrates abgedruckt finden. Ich begnüge mich, darauf hinzuweisen und zu rekapitulieren, dass der angezogene Artikel eine Aufforderung an die Truppen enthält, welche im Herbst 1901 zum Wiederholungskurs eingerückt waren, die Aufforderung, während des Dienstes sich in acht zu nehmen gegen allfällige Ueberschreitungen und Missbrauch der Kompetenzen seitens ihrer Vorgesetzten. Es wird unter Umständen angeraten, im Falle der Klage sofort sich selber Recht zu schaffen; eine Wendung in dem betr. Artikel geht sogar so weit: «Gegen eure Gewehre, die von Arbeiterhänden getragenen, was werden die Säbel in den von Trinkgelagen und galanten Soupers noch fiebernden Händen euch anhaben können?» In diesem Tone fährt dann der Artikel weiter. Er enthält, um nach der Sprache der bestehenden Bundesgesetzgebung zu sprechen, eine Aufforderung an die Wehrpflichtigen zur Insubordination, zur Gewaltthätigkeit gegenüber ihren militärischen Vorgesetzten, ja zum Aufruhr und zur Meuterei.

Ich glaube, mit diesen Thatbeständen, die im Bundesgesetz vom Jahre 1851 umschrieben sind, lässt sich der Inhalt und die Tendenz des citierten Artikels kennzeichnen. Der Verfasser des betr. Artikels ist nicht ermittelt worden; man sagt, dass der Urheber dieser merkwürdigen Ansprache an unsere Soldaten ein Unteroffizier aus Genf sei, der heute noch in seiner Charge steht und also ein Mitglied der schweizerischen Armee ist. Die eidg. Behörden, vorab das Militärdepartement, haben es sich zur Pflicht gemacht, die Frage zu prüfen, ob nicht gegen den Verfasser oder gegen die Verbreiter dieses Artikels das Strafverfahren eingeleitet werden solle. Zu bemerken ist, dass die Aufforderung an die Dienstpflichtigen, ihren Vorgesetzten den Gehorsam zu verweigern, ja sich gegen ihre Vorgesetzten thätlich aufzulehnen, ohne Erfolg geblieben ist. Die eidg. Behörden haben sich aber, und gewiss ganz richtig, gesagt, es dürfe nicht angehen, dass eine derartige Aufforderung an Dienstpflichtige ungesühnt bleibe; die Behörden haben vielmehr die Pflicht empfunden, gegen den Urheber der betr. Einsendung einzuschreiten und die Bestrafung des oder der Schuldigen von den Gerichten zu verlangen. Unsere Bundesbehörden sind dabei von der gewiss zutreffenden Erwägung ausgegangen, dass sie verpflichtet sind, für die Erhaltung der verfassungsmässigen Rechte aller Schweizerbürger, für die Beobachtung der Gesetze und Anordnungen des Bundes und sodann für die Erhaltung der inneren Sicherheit und Ordnung in unserm Lande und des Ansehens unserer Armee und der schweizerischen Eidgenossenschaft gegen aussen Sorge zu tragen. Das Gefühl, dass durch derartige Aufreizungen der Truppen gegen die ihnen durch die bestehenden Vorschriften auferlegten Verpflichtungen, das Ansehen und die innere Ordnung im Staate gefährdet

sei, diese Auffassung deckt sich gewiss auch mit der öffentlichen Meinung, welche das Schweizervolk je und je beherrscht hat und, so hoffe ich, heute noch beherrscht. Unser Schweizervolk will und darf es nicht dulden, dass diejenigen, welche berufen sind, zum Schutze der Freiheit und der Güter unseres Landes ihre Kraft und, wenn es nötig sein sollte, ihr Leben einzusetzen, in der Weise beschimpft werden, an ihrer Ehre gekränkt werden, wie es durch die Aufforderung zur Verletzung der Dienstpflicht notwendig geschieht. Das Schweizervolk kann es auch nicht verstehen, dass diejenigen, welche so zu Verbrechen aufgefordert werden, wenn sie der Aufforderung nicht zu widerstehen vermögen, der schärfsten Strafe anheimfallen, während dann andererseits derjenige, der zum Verbrechen auffordert, der die Dienstpflichtigen aufreizt zur Gewaltthätigkeit, zur Pflichtvernachlässigung, straffrei und sogar noch Chargierter der schweizerischen Armee bleiben soll. Es verlangt vielmehr ein allgemeines Rechtsbewusstsein, dass derjenige, welcher zu einem Verbrechen irgendwelcher Art aufreizt oder verleitet, mindestens mit derselben Strafe gestraft werde, wie derjenige, der der Verleitung ausgesetzt ist und ihr nicht zu widerstehen vermag. Auf der andern Seite sind wir gewiss alle von der Ueberzeugung beherrscht, dass militärische Zucht sein muss und dass unsere Armee die Aufgabe, die wir ihr stellen, nicht zu erfüllen vermag, wenn sie nicht beherrscht ist von Zucht, von militärischer Disziplin, wenn nicht jeder, sei er Offizier oder Unteroffizier oder Soldat, diejenigen Pflichten erfüllt, deren Erfüllung er beim Eintritt in die Armee, beim Eintritt in jeden Dienst eidlich angelobt. Die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der schweizerischen Armee haben bei ihrem Dienst Eintritt jeweils zu geloben, dem Vaterlande unverbrüchlich treu zu sein und ihren Vorgesetzten unbedingten Gehorsam zu leisten. Im Dienstreglement für die schweizerische Armee finden Sie die schöne Bestimmung, dass ohne militärische Zucht, ohne Disziplin das Heer nicht bestehen könne und seine hohe Aufgabe nicht zu lösen im stande sei. Angesichts dieser Verhältnisse, wie sie bestehen und bestehen müssen, wie sie von den Grundgesetzen eines geordneten Staates und durch die Rücksicht auf die Erhaltung der inneren Ordnung und des Ansehens eines Staates nach aussen diktiert sind, konnten das Militärdepartement und der Bundesrat nicht anders, als die Frage stellen: soll der Verfasser oder der Urheber des Artikels, von dem ich Ihnen gesprochen habe, nicht nach den Vorschriften der bestehenden Gesetze verfolgt werden? Bei der Prüfung dieser Frage hat es sich aber ergeben, dass die strafrechtliche Verfolgung des Urhebers jenes aufreizenden Artikels auf Grund der bestehenden Gesetzgebung unmöglich ist. Weder das Gesetz vom Jahre 1853 über das Bundesstrafrecht, noch das Bundesgesetz über die Militärstrafrechtspflege, noch die Militärstrafgerichtsordnung von 1889, noch die Strafgesetzgebung des Kantons Genf gestatten die gerichtliche Verfolgung des Urhebers jenes Artikels.

Ich muss Sie in aller Kürze auf den Stand unserer schweizerischen Gesetzgebung aufmerksam machen. Was die Gesetzgebung des Kantons Genf anbelangt, so kann ich mich darauf beschränken, auf den Bericht der Staatsanwaltschaft und den Bericht

des Justizdepartements des Kantons Genf zu verweisen, wonach nach kantonalem Rechte die strafrechtliche Verfolgung nicht möglich ist. Das Bundesgesetz vom Jahre 1851 betr. die Strafrechtspflege enthält in Art. 1, litt. f, die Bestimmung, dass den Vorschriften des Militärstrafgesetzes unterliegen: «Alle diejenigen, welche Militärpersonen zur Verletzung ihrer militärischen Pflichten verleiten oder zu verleiten suchen oder die sich des Anwerbens, des Auskundschaftens für den Feind innerhalb oder ausserhalb der Schweiz schuldig machen.» Diese Bestimmung, welche die strafrechtliche Verfolgung gegen den Urheber des fraglichen Artikels ermöglichen würde, ist nun aber beseitigt worden durch die Militärstrafgerichts-Ordnung von 1889. Dieses Gesetz bestimmt in Art. 1, Ziffer 10, dass der Militärstrafgerichtsbarkeit und den Militärstrafgesetzen des Bundes unterworfen seien: «Civilpersonen, welche Militärpersonen im aktiven Dienst zur Verletzung wichtiger militärischer Obliegenheiten verleiten oder zu verleiten suchen», und sodann bestimmt das citierte Gesetz in seinen Uebergangsbestimmungen, Art. 220, dass Art. 1 des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege für die eidg. Truppen vom 27. August 1851 aufgehoben sei. Wir stehen also vor der Thatsache, dass Art. 1, litt. f des Militärstrafgesetzes von 1851 aufgehoben ist durch Art. 1, Ziffer 10 der Militärstrafgerichts-Ordnung von 1889. Angesichts dieses Standes der eidg. Gesetzgebung kann ich mich darauf beschränken, hier festzustellen, dass nach unserer Bundesgesetzgebung Strafbestimmungen nur bestehen gegenüber Civilpersonen, nicht aber gegenüber Militärpersonen, die sich ausserhalb des Militärdienstes befinden, und dass jedenfalls Vorschriften nur bestehen mit Bezug auf Handlungen von Civilpersonen im Sinne der angezogenen Gesetzesbestimmung gegenüber Militärdienstpflichtigen, welche sich im aktiven Dienst befinden.

Es bleibt somit noch übrig, zu untersuchen, was wir angesichts der gesetzlichen Bundesvorschriften unter dem Begriff «aktiver Militärdienst» zu verstehen haben. Dabei nehme ich Bezug auf die Bestimmung des Art. 237 der Militärorganisation, sodann auf die Verordnung vom 21. Januar 1897 betr. die Einberufung der Truppen zum aktiven Dienst, ferner auf die bestehenden Vorschriften des Dienstreglements für die eidg. Truppen und des Verwaltungs-Reglements. Nach allen diesen Vorschriften stelle ich wiederum fest, dass wir unter aktivem Dienst nur denjenigen Dienst verstehen, wenn die Truppen einberufen sind zur Abwehr äusserer Angriffe gegen unser Land, und dass wir im Gegensatz zum aktiven Dienst den Instruktionsdienst haben, d. h. denjenigen Dienst, den unsere eidg. Truppen zum Zwecke ihrer Ausbildung bestehen. Darüber kann kein Zweifel bestehen, und so stehen wir also vor der Alternative, den Art. 1, Ziffer 10, der Militärstrafgerichtsordnung, der in diesem Falle grundsätzlich zutrifft, nur zur Anwendung zu bringen gegenüber solchen Civilpersonen, welche Militärpersonen aufreizen oder verleiten zur Verletzung ihrer aktiven Dienstpflicht, dass also Civilpersonen, welche sich derselben Aufreizung, derselben Verleitung Militärdienstpflichtiger zu Schulden kommen lassen, nach den eidg. Strafgesetzen in jedem Falle straflos bleiben, wo der Verleitete

sich im Instruktionsdienste befindet oder zum Instruktionsdienste aufgeboten ist. Es besteht also in der That in unserer eidg. Gesetzgebung, unter dieser Voraussetzung gesprochen, eine offenbare Lücke; denn nach dem Sinne des Gesetzes vom Jahre 1851 und des Abänderungsgesetzes von 1889, nach der historischen Entwicklung unserer Gesetzgebung kann es nicht in der Absicht der eidg. Räte, welche diese beiden Gesetze erliessen, gelegen haben, den Artikel des Strafgesetzes vom Jahre 1851 in der Weise zu modifizieren, dass die Civilpersonen straflos ausgehen sollen, welche Militärpersonen zum Ungehorsam aufreizen in jedem Falle, wo diese Militärpersonen nicht zum aktiven Dienste einberufen sind. Für uns ist aber der Wortlaut des Gesetzes verbindlich, und die Bestimmung der Militärstrafgerichts-Ordnung im Art. 1, Ziffer 10, ist so präzis, so unzweideutig, dass darüber kein Zweifel bestehen kann, dass sie in diesem Falle nicht zur Anwendung gebracht werden kann.

Der Bundesrat ist daher, gestützt auf ein Gutachten der Bundesanwaltschaft, des eidg. Justizdepartements und gestützt auf einen ausführlichen Bericht des Militärdepartements zu der Ansicht gelangt, dass die strafrechtliche Verfolgung des Artikels jener Genfer Zeitung nicht möglich sei. Gleichzeitig hat jedoch der Bundesrat beschlossen, um für die Zukunft die offenbare Lücke unserer Gesetzgebung auszufüllen, Ihnen eine Ergänzung des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vorzuschlagen so, wie es durch die Vorlage geschehen ist.

Damit habe ich Sie vor die Frage gestellt, wie event. die Ergänzung der Bundesstrafgesetzgebung vorzunehmen sei. Es zeigen sich dabei zwei Wege. Wir wären in der Lage, die Militärstrafgerichts-Ordnung, welche den Art. 1 des Militärstrafgesetzes von 1851 beseitigt, bzw. eingeschränkt hat, abzuändern, und so würden wir uns wieder auf denselben Standpunkt unserer schweizerischen Militärstrafgesetzgebung zurückbegeben, wie er seit dem Jahre 1851 bis zum Jahre 1889 bestanden hat. Dabei würde die Voraussetzung gelten, dass das Vergehen oder das Verbrechen, welches wir unter Strafe setzen wollen, als ein militärisches Vergehen oder ein militärisches Verbrechen qualifiziert und demgemäss durch die Militärstrafgesetzgebung verfolgt wird. Der Bundesrat hat einen andern Ausweg gefunden; er will nicht die Militärstrafgesetzgebung abändern oder ergänzen, sondern vielmehr das bürgerliche Strafgesetz der Schweiz. Eidgenossenschaft, und zwar in folgender Weise. Das Bundesgesetz vom Jahre 1853, das zur Zeit als Bundesstrafgesetz besteht, enthält in seinem dritten Titel die Verbrechen gegen die verfassungsmässige Ordnung und die innere Sicherheit, und es bestimmt insbesondere in Art. 45: «Die Teilnahme an einem Unternehmen, welches den gewaltsamen Umsturz der Verfassung oder die gewaltsame Vertreibung oder Auflösung der Bundesbehörden oder eines Teiles derselben zum Zwecke hat, wird mit Zuchthaus bestraft.» In Art. 46: «Wer sich mit andern Personen zusammenschliesst und durch gewaltsame Handlungen die Absicht an den Tag legt, einer Bundesbehörde Widerstand zu leisten, dieselbe zu einer Verfügung zu zwingen, oder an der Erlassung einer Verfügung zu hindern oder an einem Bundesbeamten oder an einem Mit-

gliede einer Bundesbehörde als solchem Rache zu nehmen wird . . . bestraft.» Art 48 bestimmt dann unter Berufung auf die beiden citierten Vorschriften: «Wer durch mündliche oder schriftliche Aeusserungen oder durch bildliche Darstellungen öffentlich zu einer der in den Art. 45 und 46 vorgesehenen Handlungen aufreizt, wird, wenn auch die Aufreizung erfolglos geblieben ist, nach den Bestimmungen über den Versuch bestraft.» Wir haben also in dem bestehenden Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht Vorschriften, wonach Verbrechen gegen die verfassungsmässige Ordnung und die innere Sicherheit des Staates strafrechtlich verfolgt und bestraft werden. Der Bundesrat will nun diese Vorschriften ergänzen durch Beifügung eines Art. 48bis, mit der Bestimmung, dass diejenigen bestraft werden, welche Militärflichtige öffentlich zur Verweigerung des Gehorsams oder zu einer andern schweren Verletzung der Dienstpflicht anstiften oder verleiten oder anzustiften oder zu verleiten suchen.

Ich habe Ihnen damit auseinandergesetzt, dass nach dem Antrage des Bundesrates, dem die Kommission in ihrer Mehrheit im Grundsatz beistimmt, ein bürgerliches Delikt geschaffen und das bürgerliche Strafgesetz des Bundes ergänzt werden soll und zwar nach Massgabe des Art. 125 des Organisationsgesetzes über die Bundesrechtspflege. Der Thatbestand des Verbrechens wird eingehüllt nach Art. 48 in das Bundesstrafgesetz; mit der Verfolgung Schuldiger ist nach der citierten Bestimmung des Art. 125 des Organisationsgesetzes das Bundesgericht, d. h. das Bundesstrafgericht betraut.

Die Lösung, die der Bundesrat Ihnen vorgeschlagen hat, war schon seinerzeit vorgesehen bei Ergänzung des Bundesgesetzes durch die Novelle, die Sie unter dem Titel «Anarchisten-Gesetz» kennen. Es sind damals in Ergänzung der von mir citierten Artikel des Bundesstrafgesetzes von 1853 besondere Vorschriften aufgestellt worden zur Wahrung und Erhaltung der staatlichen Ordnung und Sicherheit gegenüber den Unternehmungen der Anarchisten. Bei den bezüglichen Revisionsverhandlungen hat eine Expertenkommission mitgewirkt, und es ist bemerkenswert, dass ein Mitglied jener Expertenkommission, der damalige Bundesgerichts-Präsident Dr. Morel, einen Antrag formuliert hat, der inhaltlich und wörtlich übereinstimmt mit dem Antrage, den der Bundesrat Ihnen heute vorlegt. In den Protokollen, die dem Gesetze vom 12. April 1894, dem Anarchistengesetze, vorausgehen, findet man einlässliche Aufzeichnungen über die Beratung seines Vorschlages. Ich begnüge mich hier, daran zu erinnern, dass die Expertenkommission, eine, wenn ich nicht irre, elfgliedrige Kommission, die damals vom Bundesrate einberufen war, dem Vorschlage einstimmig beigetreten ist mit einer einzigen Modifikation, die auf den Antrag unseres jetzigen Kollegen, Herrn Prof. Dr. Zürcher vorgenommen wurde, so nämlich, dass beigefügt wurde, die Aufreizung solle nur strafbar sein, wenn die Militärdienstpflichtigen zu einer schweren Verletzung ihrer Dienstpflicht aufgereizt wurden. So ist der Entwurf dann in die Vorlage aufgenommen worden, er hat aber bis jetzt keine Gesetzeskraft erhalten, dagegen ist er hinübergegangen in den Entwurf eines eidg. Strafgesetzbuches; ich verweise Sie auf Art. 188 des Stoss'schen Strafgesetzbuch-Entwurfes, der wiederum wörtlich

übereinstimmt mit dem Vorschlag, der Ihnen heute von der Kommission gemacht wird. Sie finden die nähern Ausführungen hierüber auf Seite 11 des Berichtes des Bundesrates; ich will mich dabei nicht länger aufhalten. Der Beschluss, der seinerzeit von der Expertenkommission gefasst worden ist, und der in Art. 188 des Stoss'schen Entwurfes Gestalt gefunden hat, lautet ausdrücklich dahin: «Wer einen Militärflichtigen zu einer erheblichen Verletzung seiner Dienstpflicht verleitet oder zu verleiten sucht, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bis auf Fr. 5000 bestraft.» Man hat also schon zu einer Zeit, wo die Untergrabung der Disziplin unter Wehrmännern noch nicht in derselben Weise — man darf es ja sagen — betrieben wurde, wie es in den letzten Jahren geschehen und leider nur zu oft geschehen ist, sich angeschiedigt, eine Bestimmung in das Bundesstrafrecht aufzunehmen, um damit eine offenbare Lücke in unserer Gesetzgebung auszufüllen.

So habe ich Ihnen nachgewiesen, durch welche Veranlassung und auf welche Weise der Bundesrat dazu gekommen ist, Ihnen eine Ergänzung des Bundesstrafrechtes zu beantragen, wie der Entwurf des Bundesrates seine historische Entwicklung und schliesslich diese Gestaltung gefunden hat, und es bleibt mir nur noch übrig, einige allgemeine Bemerkungen zu der Vorlage zu machen.

Vorab setze ich Wert darauf, noch einmal festzustellen, dass wir durch die Revision der Bundesgesetzgebung, wie sie Ihnen beantragt ist, Ihnen nichts Neues bieten, dass wir unsere Bundesstrafgesetzgebung nicht einmal in der Weise rekonstruieren, wie sie von 1851 bis 1889 bestanden hat. Wir gelangen nur, wenn wir diesem Entwurfe Gesetzeskraft verleihen, dazu, einen Vergehens- oder Verbrechensthatbestand, der früher in dem Militärstrafgesetzbuch gestanden hat, in das bürgerliche Strafgesetzbuch wieder aufzunehmen. Wir schaffen also nicht ein militärisches Vorgehen oder Verbrechen, das seit dem Jahre 1889 von Gesetzeswegen nicht mehr besteht, sondern wir schaffen den Thatbestand eines bürgerlichen Deliktes, der inhaltlich allerdings mit dem Thatbestand des frühern militärischen Deliktes übereinstimmt, aber wir schaffen, es ergibt sich das aus der Sache selbst, den Thatbestand eines selbständigen Vergehens oder Verbrechens; wir konstruieren ein delictum sui generis, das Delikt der Anstiftung, Aufreizung, Anleitung Dienstpflichtiger zur Verletzung ihrer Dienstpflicht. Nach dem allgemeinen Recht verstehen wir unter Anstiftung diejenige strafbare Handlung, welche den Thatbestand ihrer Strafbarkeit in der verbrecherischen Handlung eines andern findet. Derjenige, der zu einem Verbrechen anstiftet oder verleitet, wird nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafrechtes nur dann strafrechtlich verfolgt, wenn das Verbrechen, zu dem er aufreizt, anstiftet, wenigstens versucht worden ist. Wir statuieren nun den Thatbestand eines Vergehens oder Verbrechens, welches die Strafbarkeit in sich selbst, in seiner eigenen Natur enthält, und welches unabhängig von der Thatsache besteht, ob das Verbrechen, zu dem provoziert wurde, wirklich ausgeführt oder auch nur versucht wird. Eine vernunftgemässe Beurteilung derjenigen verbrecherischen Handlungen, die wir diesem Ergänzungsgesetze unter-

stellen, führt ohne weiteres dazu, dass diejenigen verbrecherischen Handlungen, die wir verfolgen wollen, nur dann wirksam verfolgt werden können, wenn eben das Vergehen als ein selbständiges umschrieben wird und dass das ganze Gesetz, das wir schaffen, das wir durch die Umstände zu schaffen gezwungen sind, nur dann seinen Zweck erfüllen kann und erfüllen wird, wenn derjenige, der aufreizt oder verleitet, bestraft wird, ohne Rücksicht darauf, ob seine Anstiftung oder seine Aufreizung von Erfolg begleitet war.

Damit ist auch gesagt, welches der Zweck des zu schaffenden Ergänzungsgesetzes sein soll. Es soll palliativ wirken; es soll seiner Zweckbestimmung nach ein Gesetz sein zur Erhaltung der staatlichen Ordnung und Sicherheit durch die Strafandrohung gegenüber denjenigen, welche unsere Dienstpflichtigen zur Verletzung ihres militärischen Gehorsams aufreizen. Auf der einen Seite wollen wir solche Angriffe gegen die militärische Zucht und Ordnung verhindern und auf der andern Seite die gesetzliche Grundlage schaffen, dass nicht nur derjenige bestraft wird, der ein Verbrechen begeht, sondern auch derjenige, der zu einem Verbrechen aufreizt. Dass die Verleitung oder die Aufreizung unternommen wird aus der Absicht, die Militärflichtigen zur Verweigerung des Gehorsams zu bewegen, ist selbstverständlich und ergibt sich aus den allgemeinen Bestimmungen des Bundesstrafgesetzes ohne weiteres. Der Art. 48bis wird eingefügt in das Bundesstrafgesetz vom Jahre 1853. Es gilt also für den neuen Art. 48bis zweifellos die Bestimmung des Art. 11, welche vom Vorsatz und der Fahrlässigkeit handelt, worin ausdrücklich vorgesehen ist, dass die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Strafen nur da Anwendung finden, wo die verbrecherischen Handlungen mit rechtswidrigem Vorsatz verübt worden sind. Es ist also nicht nötig, dass das neue Specialgesetz ausdrücklich sagt, dass nur derjenige bestraft werde, welcher absichtlich provoziert, der aufreizt mit der Absicht, Militärs zur Verweigerung ihres Gehorsams aufzufordern, weil der Richter nur in den Fällen einschreitet, wo diese Absicht offenkundig ist. Ein wesentliches Charakteristikum liegt sodann darin — ich muss das auch hier berühren — dass nur diejenige Provokation verfolgt werden soll, welche öffentlich geschieht. Wir wollen daher zum voraus die Möglichkeit ausschliessen, dass jede private Aufreizung oder Anleitung zur verbrecherischen Handlung bestraft werde; wir wollen zum voraus der Angeberei begegnen, welche in jedem Fall sich in unserm Lande ausbreiten würde, sobald wir auch die private oder persönliche oder direkte Aufreizung des Dienstpflichtigen gegenüber militärischen Vorgesetzten mit Strafe bedrohen. Wenn wir im Gesetz die Bestimmung aufnehmen, dass nur diejenigen bestraft werden, welche öffentlich provozieren, stellen wir es den Gerichten anheim, im einzelnen Fall bei Würdigung aller konkreten Verhältnisse zu entscheiden, ob der Begriff der Öffentlichkeit erfüllt sei oder nicht. Ich will mich dabei auf eine Kasuistik über die Frage der Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit eines solchen Vergehens oder Verbrechens nicht einlassen. Ich verweise die Frage vor das Forum des Gerichtes schon aus dem Grunde, weil wir die Verfolgung dieser

Delikte dem Bundesgerichte übertragen, einem Gerichtshofe, der wohl diejenige Garantie dafür bietet, die das Schweizervolk verlangen kann, um im einzelnen Falle zu entscheiden, ob die Aufreizung eine öffentliche oder eine private sei.

Bevor ich schliesse, gestatte ich mir, mit zwei Worten auch auf diejenigen Einwendungen einzutreten, die in der Kommission wesentlich gegen das Eintreten auf die Vorlage geltend gemacht worden sind. Der erste Einwand richtet sich gegen die Tendenz des Gesetzes selbst. Man sagt: Auf der einen Seite haben wir keine Veranlassung oder zum mindesten keine genügende Veranlassung zum Erlasse eines Specialgesetzes im Sinne der Vorlage, und auf der andern Seite wird durch ein solches Gesetz das Recht der freien Kritik, insbesondere der schweizerischen Presse, geschmälert. Wir sind nicht dieser Ansicht. Einerseits glauben wir, in dem Artikel, den Sie wohl gelesen haben, und den ich schon mit Rücksicht auf meine Stellung in der schweizerischen Armee hier nicht reproduzieren werde, finden wir schon Grund und Veranlassung genug, um unsere Bundesgesetzgebung zu ergänzen. Es steht aber dieser Artikel nicht einzig da. Ich will und kann Sie nicht über diejenigen Erzeugnisse der schweizerischen Presse unterhalten, welche unter diese Rubrik rubriziert werden können. Ich erinnere Sie nur daran, dass 1897 anlässlich einer Streikbewegung in Luzern in einer Zeitung, wenn ich mich nicht irre, in der «Berner Tagwacht», ein Artikel erschien, in welchem die Militärs, welche damals zum Schutze des Eigentums und der persönlichen Freiheit aufgeboten waren, aufgefordert worden sind, ihren Gehorsam zu verweigern. Damals hat der Bundesrat keine Veranlassung genommen, sich die Frage vorzulegen, die heute vorgelegt ist und geprüft werden soll. Ich denke, seit dem Jahre 1897 hat sich ihm wiederholt Veranlassung geboten, dieselbe Frage zu stellen, und er hat endlich im Jahre 1901 den Beschluss gefasst, Ihnen die Ergänzung des Gesetzes zu beantragen, nachdem seine Geduld erschöpft und er zu der Ueberzeugung gekommen war, dass es Pflicht der eidg. Räte sei, für die Zukunft Vorsorge zu treffen. Wir dürfen nicht zuwarten, bis einmal eine solche Ansprache an unsere Wehrpflichtigen mit Erfolg begleitet ist. Ich habe volles Vertrauen in die Disziplin, welche unsere schweizerischen Truppen aller Waffengattungen und aller Kantone beherrscht; aber auf der andern Seite hege ich die Befürchtung, dass diese beständigen und systematischen Anfeindungen gegen die Heeres-einrichtungen, diese systematische Aufreizung der Soldaten gegen die Disziplinargewalt und Disziplinarpflicht ihrer Vorgesetzten doch einmal von Erfolg begleitet sein könnten, dass unsere Soldaten doch einmal nicht genug Energie und Pflichtgefühl haben könnten, um allen diesen Aufreizungen Widerstand zu leisten und den Versuchungen zu widerstehen. Andererseits ist die Kommission in ihrer Mehrheit, der Meinung, dass die Befürchtung, es werde durch ein derartiges Gesetz die Freiheit der Presse auch nur im geringsten geschmälert, durchaus unbegründet sei. Wir respektieren die Freiheit der Presse, wir geben der Presse das Recht, unbeschränkt alle Einrichtungen im Schweizerlande der Kritik, und, wenn es sein muss, einer strengen Kritik zu unterziehen; aber wir stellen an dieselbe Presse die unabweisbare

Forderung, dass sie bei der Prüfung der Verhältnisse sich derjenigen Sprache befleisse, welche einzig der Kritik gebührt, und dass sie dabei die Grenzen der erlaubten Kritik nicht überschreite und nicht unter dem Vorwand und dem Schutze, den wir der Kritik gewähren, direkte Eingriffe gegen unsere höchsten staatlichen Einrichtungen sich gestatte.

Meine Herren, auf der andern Seite oder in zweiter Linie wird der Vorwurf gemacht, es sei eine Besprechung derjenigen Vorfälle, die bei unsern Milizverhältnissen unabweislich beständig zu befürchten sind, in der Zukunft nicht mehr möglich. Unsere Heereseinrichtungen seien eben so gestaltet, dass eine Ansprache an die Wehrpflichtigen, wie sie in diesem Artikel enthalten sei, nicht verboten oder mit Strafe belegt werden könne. Wir kennen in unsern Heereseinrichtungen eine so weitgehende Freiheit des Individuums und eine so grenzenlose Rücksichtnahme auf die bürgerlichen Verhältnisse der Angehörigen der Armee, dass man der Presse auch volle Freiheit gönnen müsse, die militärischen Pflichten und die militärischen Rechte unserer Milizen freimütig zu besprechen. In die Praxis übersetzt, würde man also dahin gelangen, dass wir der schweizerischen Presse die Freiheit geben müssen, die Wehrpflichtigen in jedem einzelnen Falle darüber zu belehren, welche Pflichten sie gegenüber ihren Vorgesetzten haben und welche Rechte diese Vorgesetzten nach der Gesetzgebung in Anspruch nehmen dürfen. Auch hier können wir ein so weitgehendes Recht zur Kritik nicht anerkennen, anderseits auch die Befürchtung nicht teilen, als ob eine freimütige Besprechung unserer militärischen Einrichtungen durch dieses Gesetz mit Strafe bedroht würde. Es wurde die Ansicht ausgesprochen, dass wir in Zukunft zu riskieren hätten, dass, wenn irgendwo ein frommes Zeitungsblatt, das die Angehörigen einer religiösen Korporation aufmuntere, die Waffen nicht zu tragen, sondern sich der Militärdienstpflicht zu entziehen, gegen dieses Blatt gestützt auf die Bestimmung des vorliegenden Gesetzes, eingeschritten würde. Auf der einen Seite ist das nicht zu riskieren. Auf der andern Seite aber wird gewiss nicht mit Recht und gewiss nicht mit Grund die Anklage erneuert, als ob wir die Presse nötig hätten, um die Soldaten und Unteroffiziere gegen Uebergriffe seitens ihrer Vorgesetzten in Schutz zu nehmen. Dieser Satz darf nicht bestehen. Wir haben eine ausdrückliche Vorschrift in der Bundesgesetzgebung, wonach Vorgesetzte, welche ihre Befugnisse missbrauchen, schwer bestraft werden. Art. 87 des Militärstrafgesetzes vom Jahr 1851 schreibt vor: «Wer die ihm anvertraute Gewalt auf eine ungerechte Weise ausübt, insbesondere, wer die ihm rechtmässig zukommende Strafbefugnis überschreitet, wird je nach der Grösse der Schuld und des widerrechtlich zugefügten Uebels mit Gefängnisstrafe belegt. In geringfügigen Fällen tritt bloss eine Ordnungsstrafe ein.» Gestützt auf diese gesetzliche Bestimmung hat der Bundesrat, hat das Militärdepartement, haben die militärischen Vorgesetzten je und je ihre Aufgabe darin gefunden, Ausschreitungen von Seiten der Offiziere und Unteroffiziere gegenüber ihren Untergebenen in aller Strenge zu ahnden. Ich denke, man darf noch bei-

fügen, dass derartige Ausschreitungen denn doch in unsern Tagen, wo die Empfindlichkeit der Untergebenen auf das äusserste sich entwickelt hat, selten vorkommen, zum mindesten weit seltener als früher. Wir dürfen beifügen, dass je und je, wenn solche Klagen wegen Ueberschreitung der Strafbefugnis oder unwürdiger Behandlung dienstpflichtiger Milizen auf gesetzlich vorgeschriebenem Wege in gehöriger Form der zuständigen Behörde zur Erledigung unterbreitet worden sind, derartige Beschwerden je und je auch ihre gesetzmässige und korrekte Erledigung gefunden haben, und es steht zu erwarten, dass diejenigen, die mit der soeben ausgesprochenen Auffassung nicht einverstanden sind, thatsächliche Vorgänge citieren, welche anderseits die Auffassung unterstützen, als ob wir ohne Schutz der Presse unsere Milizen, die Soldaten, der Willkür, der absoluten Strenge der Vorgesetzten preisgeben würden.

Meine Herren, ich will auf weitere Einwendungen nicht eintreten. Ich beschränke mich darauf, zu wiederholen, dass das Gesetz, das wir hier schaffen, diktiert ist durch die Notwendigkeit, dass es nicht eine Neuerung in der schweiz. Strafgesetzgebung bedingt, sondern, wenn Sie wollen, eine restitutio in integrum, aber in bedeutend abgeschwächter Form ist. Zum Schluss möchte ich darauf verweisen, dass der Entwurf, wie ihn die Kommission vorschlägt, bei grundsätzlicher Uebereinstimmung mit dem bundesrätlichen Entwurfe doch eine wesentliche Einschränkung des bundesrätlichen Entwurfes enthält und dass das Departement sich unserm Vorschlage angeschlossen hat. Im übrigen kann ich mich auf diejenigen Ausführungen verlassen, die von Seite des Departements der Berichterstattung der Kommission noch beigefügt werden und empfehle Ihnen namens der Kommission Eintreten auf die Vorlage.

**Präsident:** Da ein Berichtersteller in französischer Sprache nicht bestellt worden ist, so gebe ich das Wort dem Vertreter der Minderheit, Herrn Dr. Decurtias.

**Decurtias:** Es ist eine undankbare Aufgabe, vorliegendes Ausnahmegesetz zu bekämpfen, weil viele in ihm ein notwendiges Verteidigungsmittel unseres Heerwesens gegen destruktive Tendenzen sehen. Ich will versuchen, meine Opposition in möglichst objektiver Weise zum Ausdruck zu bringen. Die Botschaft des Bundesrates lässt zunächst einen Umstand ausser acht, der mir Beachtung zu verdienen scheint. In dem zum Anlasse der ganzen Aktion genommenen Artikel der Zeitung «Le Peuple de Genève» wird ausdrücklich nur ein Unrecht oder ein inkorrektes Benehmen der militärischen Vorgesetzten zum Ausgangspunkte

genommen. Es ist ganz klar, dass an den Fall einer übermässigen Anspannung des Dienstzwanges in ungehöriger Form, wozu sich ja bei der Strenge der militärischen Disziplin leicht ein Anlass finden lässt, gedacht ist. Da Militärstrafartikel 1 von dem Militärpflichtigen «unbedingten Gehorsam» verlangt, so ist allerdings eine Widersetzlichkeit, vielleicht sogar mit der Waffe, eine grobe Insubordination seitens des Militärpflichtigen. Wohlgemerkt aber nur seitens dieses. Wenn ihn eine Civilperson hiezu anstiftet, so wird sie bei erfolgter Dienstpflichtverletzung der Teilnahme schuldig, d. h. sie wird strafbar wegen der Beteiligung an dem Delikte eines andern. Ganz anders liegt die Sache, wenn schon die erfolglose Anstiftung, wie die Kommissionsmehrheit will, als Sonderdelikt strafbar werden soll. Dann muss der Gesetzgeber nachweisen können, dass die Verleitung, also die That der Civilperson an sich ein Rechtsgut gefährde. Dieses Rechtsgut erblickt die Botschaft in der militärischen Disziplin. Dann ist es aber unverständlich, wieso eine Civilperson, wenn gar nichts seitens des Militärpflichtigen geschehen ist, eine Pflicht zum unbedingten Gehorsam verletzen soll, die ihr selbst gar nicht obliegt. Die Civilperson ist nicht zur Subordination verpflichtet und kann dieselbe durch eine erfolglose Anstiftung auch nicht verletzen. Erst, wenn eine Dienstpflichtverletzung durch den Militärpflichtigen erfolgen sollte, wird sie mitschuldig an dem Delikte desselben. Hiezu kommt, dass die erfolglose Anstiftung immer eine bestimmte, d. h. individuell gekennzeichnete Person als Verführungsobjekt voraussetzt. So auch der dem geplanten Gesetze ganz analoge § 112 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches. Nach der Praxis des deutschen Reichsgerichts (vgl. Olshausen, Kommentar zum R. St. G. B. ad 112) ist eine ganz allgemein an Militärpersonen gerichtete Aufforderung gemäss § 112 nicht strafbar. Was ferner unter dem Ausdrucke «zu verleiten sucht» zu verstehen ist, bleibt aufzuklären. Das «verleiten» soll nach der Botschaft schon die versuchte Anstiftung zur Insubordination enthalten, da ja von einer wirklich eingetretenen Insubordination abgesehen wird. «Zu verleiten sucht» kann also nur den Versuch einer versuchten Anstiftung oder den Versuch eines Versuches bedeuten, was ein logisches Umding ist. Die Vorlage trägt den fatalen Stempel eines Gelegenheitsgesetzes.

Man kann nicht sagen, dass unsere Arbeiterpresse in militärischen Fragen eine aufreizende Sprache führe, vermochte man ja einzig zwei Artikel anzuführen, die immer und immer wieder hervorgezogen werden. Vergleichen Sie die socialdemokratische Presse Deutschlands mit unserer Arbeiterpresse und Sie werden erstaunt sein, wie behutsam bei uns alles, was unser Militärwesen betrifft, besprochen wird. Daher frage ich: Liegt wirklich ein Grund vor, um die militärischen Vorgesetzen durch ein Sondergesetz zu schützen? Ich glaube nein! Wenn Herr Ursprung gesagt hat, die Presse habe nie dazu beigetragen, eine bessere Behandlung der Soldaten herbeizuführen, so wissen Sie alle, dass gerade die Presse es war, welche immer und immer wieder darauf aufmerksam machte, wenn in einer Schule Unzukömmlichkeiten vorkamen oder ein Offizier eine überspannte Auffassung seiner Aufgaben, seiner Disciplinarrechte

hatte. Ich will Sie nur an den Fall auf dem Waffenplatz Chur erinnern, wo ein Instruktor aus dem Tessin, dessen Roheit allgemein bekannt, erst der energischen Aktion der Presse weichen musste.

Es besteht gar kein Grund, die Freiheit der Presse zu beschränken und ihr die Freiheit der militärischen Kritik zu beschneiden, wenn sie auch einmal eine allzu scharfe Sprache führt; denn entweder steht die öffentliche Meinung hinter jener Kritik der Presse und dann hilft es nichts, auf diesem Wege vorzugehen, oder diese Kritik ist nur die Stimme einzelner überspannter Leute, und dann braucht man sie nicht zu beachten. Warum ein Specialgesetz schaffen, das ganz neue Grundsätze in die Gesetzgebung hineinträgt und Civilpersonen, mutatis mutandis, den Militärpersonen gleichstellend, einem Sonderrecht unterwirft?

Namens der Kommissionsminderheit beantrage ich Ihnen Nichteintreten auf die Vorlage.

**M. Triquet:** Je tiens à ajouter quelques arguments à ceux fournis par M. Decurtins en faveur de la non-entrée en matière.

Il y a lieu tout d'abord de nous mettre au clair sur un point accessoire. D'une façon générale, messieurs, les socialistes suisses sont antimilitaristes par principe; mais ils reconnaissent que les circonstances dans lesquelles nous vivons nous font une obligation d'avoir une armée bien organisée, bien entretenue et dans laquelle la discipline, condition essentielle de la valeur de l'armée, soit respectée. Toutefois, il y a lieu de s'entendre sur la façon dont cette discipline doit s'exercer.

Messieurs, j'ai lu très attentivement le message du conseil fédéral et vous voudrez bien me permettre d'examiner avec vous quelques-uns de ses passages, afin de nous rendre compte de la psychologie qui a conduit le conseil fédéral à écrire un tel réquisitoire contre le droit de critique de la presse. Après avoir lu très attentivement aussi l'article incriminé du «Peuple de Genève», les considérations et les conclusions du message du conseil fédéral, j'en suis arrivé à la conviction que cet article, contre lequel on vous propose d'édicter une loi d'exception, ne méritait ni cet excès d'honneur ni cette indignité. Néanmoins, nous sommes en présence d'un projet de loi appuyé d'un message, lequel n'a pas été écrit dans le plus grand calme et en toute objectivité. Je vais en citer comme exemple quelques passages que voici: «S'il y a jamais eu un abus de la liberté de la presse, abus inadmissible et par conséquent punissable, c'est dans les expressions qui se rencontrent dans l'article du «Peuple de Genève». Il ne s'agit pas ici d'une opinion manifestement licite, ne froissant aucun droit, d'une critique objective, hostile au pouvoir et concernant un état de choses qui intéresse le public, ainsi que le tribunal fédéral désigne dans un de ses jugements tel article de presse protégé par la constitution.»

Il s'agit pour le conseil fédéral de l'article du «Peuple de Genève» qui a complètement outrepassé le droit de critique. Et le message nous dit:

«Pendant son service d'instruction, le militaire doit apprendre la discipline qui est indispensable au service actif; on doit la lui enseigner, la lui inculquer.»

Mais pas par le moyen de l'injure et des coups.

J'ai fait tout mon service militaire, j'ai eu autant que personne le sentiment du devoir militaire, mais ce n'est ni par l'injure, ni par les coups qu'on doit inculquer la discipline au soldat.

Je considère que messieurs les officiers instructeurs de l'armée fédérale sont suffisamment armés par les lois, les ordonnances et les règlements militaires pour punir le soldat, coupable d'une infraction, par les peines privatives de la liberté à subir en cours et hors de service, sans recourir aux moyens contre lesquels une partie de la presse suisse a protesté.

«Malheureusement», dit le message, «les attaques contre notre armée ne sont pas aujourd'hui des cas isolés, auxquels il ne faille pas attacher d'importance.»

Je me permets de faire observer à l'assemblée qu'il n'y a pas eu d'attaque contre l'armée dans l'article incriminé, mais simplement une protestation contre les procédés dont certains officiers de l'armée fédérale sont coutumiers. Plus loin, le conseil fédéral fait l'historique des moyens recherchés pour la répression de ces faits et la limitation du droit de critique. Le conseil dit n'avoir pas trouvé dans le code pénal militaire un article qui lui permit de punir ces actes et qu'il a dû forger dans ce but une loi spéciale. Il rappelle que son département de justice et police avait été chargé en 1890 de préparer un avant-projet de complément du code pénal fédéral et qu'une commission fut nommée, qui siégea en avril 1890, sous la présidence de M. Louis Ruchonnet, que cette commission élaborait un projet lequel ne fut jamais présenté, et pour cause, aux chambres fédérales. L'on eut alors le sentiment, très net que cet avant-projet contenait, au point de vue de la justice pénale, des idées par trop doctrinaires. Et M. Louis Ruchonnet, esprit large, libéral, avait compris que ce projet n'aurait pas grande faveur devant les chambres. J'ai consulté le volumineux dossier de 1890 pour connaître l'opinion de M. Louis Ruchonnet et celle des membres de cette commission extra-parlementaire sur le complément du code pénal, et j'y ai vu que, dans la séance du 22 avril 1890, M. L. Ruchonnet se vit dans l'obligation de réprimer les élans doctrinaristes et réactionnaires des membres de la commission qui voulaient étendre les dispositions restrictives du code pénal au delà de ce qui était demandé. Ruchonnet leur disait donc: «Il faut se restreindre à ces points: 1) surveillance des actes des anarchistes, 2) des agents provocateurs, 3) rôle de la justice fédérale en cas de trouble dans les cantons.» Il leur proposait en outre de ne pas admettre les délits de presse comme délits spéciaux.

Il indiquait qu'il ne devait s'agir pour la commission que de prescrire, par ce complément, «la persécution violente de classes entières de la population, soit par les actes d'anarchistes, soit par des actes d'antisémitisme, soit par les trusts de fournisseurs de denrées alimentaires ou d'accapareurs.» La commission devait borner son travail à cela. J'aurais voulu, puisqu'il s'agissait de sauvegarder la population des persécutions violentes,

que la commission prévît aussi la persécution de la population militaire par certains officiers et instructeurs. Elle ne l'a pas fait, mais j'espère que cela se fera.

Le 23 avril, M. L. Ruchonnet déclarait en présence des tendances juridiques pénales de certains membres qu'une justice impartiale, principale garantie du citoyen, est un besoin de premier ordre et que la persécution, sous forme judiciaire, est la plus odieuse de toutes. Or, c'est un genre de persécution semblable que l'on vous demande d'inscrire dans le code pénal.

Le message du conseil fédéral continue en rappelant les travaux de la commission d'experts chargée de l'élaboration du code pénal suisse. Il dit, «que déjà à une époque où l'on n'essayait pas encore de détruire aussi hardiment et cyniquement qu'on le fait depuis quelques années, la discipline de nos soldats, des hommes sans préjugés, à l'abri de tout soupçon d'étroitesse de vues politiques ou de partialité, des experts en droit pénal, étaient partisans de la proposition du digne juge fédéral Morel, et à plusieurs reprises et à l'unanimité ils ont proposé une peine contre de tels agissements afin de combler une lacune manifeste de notre législation.»

Je passe sur le mot «digne» de ce passage, on pourrait croire que tous les juges du tribunal fédéral ne sont pas, «dignes». Je ne retiens de cette phrase que ce fragment: «détruire aussi hardiment et cyniquement,» etc. Or, dans l'article du «Peuple de Genève», il ne s'agit aucunement de cela; on n'y trouve point l'invitation de détruire la discipline, mais l'invitation aux soldats à se faire respecter quand au service militaire on oublie qu'ils restent des citoyens suisses jouissant de leur droit de vote, et qu'on ne doit pas frapper ou injurier. Cette invitation est faite dans des termes peut-être exagérés et qui dépassent la mesure, j'en conviens, mais il ne s'agit que de cela. Et le conseil fédéral dit que ce ne sera que «lorsqu'on pourra intervenir par la menace d'une peine contre la tentative d'instigation à l'insubordination militaire, à la révolte militaire, que l'on pourra prévenir le mal dont les instigateurs menacent le pays.»

Je me demandais quel serait ce mal, si l'on se mettait une bonne fois pour toutes à rappeler à l'ordre ceux de MM. les officiers qui dépassent la mesure et qui se rendent coupables des abus signalés l'année dernière; car, d'une manière générale, MM. les officiers sont censés avoir plus d'instruction et d'éducation que ceux qui sont obligés de leur obéir, ils ne doivent par conséquent pas se livrer à des actes de grossièreté et de brutalité envers eux. Mais il résulte de la façon dont le conseil fédéral entend appliquer cette loi que si, par exemple en cas de grève, de répression de désordres, un journal ou un citoyen s'adressait aux soldats en leur recommandant de ne pas tirer sur le peuple, cette seule recommandation tomberait sous le coup de la loi et ceux qui l'auraient faite, soit par la parole, soit par la plume, seraient passibles d'une des peines prévues par le projet de la commission. C'est dépasser exagérément le but à atteindre.

Enfin, le conseil fédéral dit dans son message que le projet actuel est plus urgent encore que

celui du 18 décembre 1893 sur la poursuite pénale des agissements anarchistes, pour punir des crimes du genre de celui qui nous occupe. Vous voudrez bien convenir avec moi, messieurs, que ce sont là de bien gros mots et de bien grosses phrases.

Telle est, messieurs, la substance du message du conseil fédéral. Je viens de vous montrer ce qu'il contient. Voyons maintenant ce qu'il ne contient pas et ce qu'il aurait dû contenir.

J'ai déjà eu l'honneur de le dire devant la commission, il faut remonter aux faits de la cause, à leur origine, aux circonstances qui ont inspiré l'article du «Peuple de Genève». Il faut se souvenir qu'au service militaire de 1899 à Wallenstadt, une partie des troupes genevoises a été grossièrement insultée dans la personne des individus qui la composaient et dans leur nationalité. Une enquête fédérale a été ouverte. Il en est résulté que le conseil fédéral s'est vu dans l'obligation de punir un certain nombre d'officiers instructeurs: 1) réprimande sévère au major; 2) deux instructeurs punis de 4 à 6 jours d'arrêts; 3) trois lieutenants des mêmes peines.

L'article du «Peuple» a donc été écrit pour faire comprendre aux soldats que lorsqu'ils se trouveraient dans le même cas que celui de 1899, ils devraient faire comprendre que le soldat suisse reste, au service militaire, un homme ayant droit au respect et qu'on ne doit ni injurier, ni frapper. Je rappelle encore une fois que les officiers sont suffisamment armés par les compétences qu'on leur donne pour punir le délinquant, le soldat indiscipliné, des peines privatives de la liberté en temps et en dehors du service, sans recourir aux procédés auxquels fait allusion l'article incriminé et qui ont été employés à Wallenstadt. Il faut reconnaître que cette tendance malheureuse se généralise dans l'armée, qu'il serait dans l'intérêt de celle-ci d'y mettre un frein. Ce que je dis à ce sujet, je le dis en toute connaissance de cause. J'ai été témoin de ces abus dans les services que j'ai faits; puis est arrivée l'affaire de Wallenstadt et encore tout dernièrement celle des forts du Gothard, où un officier supérieur voulait faire fustiger les habitants de la vallée, parce qu'ils n'obtempéraient pas rapidement aux ordres qu'on leur donnait ou hésitaient à fournir les indications qu'on leur demandait. Si l'on n'arrêtait pas les officiers sur cette pente, si l'on ne réprimait pas ces tendances qui découlent naturellement de l'exercice de la profession militaire, de ce culte à la force brutale, ces faits déplorables se généraliseraient et rendraient aux citoyens suisses le service militaire absolument odieux. J'ajoute que si, au cours de mes services, je n'ai encouru aucune punition, aucun blâme, j'attribue ce fait non pas à la souplesse de mon caractère, mais à la bonne instruction, à la bonne éducation, au bon sens des officiers sous lesquels j'ai servi, mais je tiens à déclarer toutefois que si l'un d'eux s'était permis de me frapper ou de m'injurier, je l'aurais certainement corrigé sur place.

Je demande donc qu'on fasse comprendre aux officiers qu'ils obtiendront davantage et mieux de leurs subordonnés par des procédés corrects au lieu des violences coutumières.

La loi proposée est absolument antidémocratique et procède de la tendance qui s'accroît toujours

avantage, de donner à l'état major, aux officiers, une toute-puissance sans cesse étendue. Et la preuve que cette tendance s'accroît, c'est qu'elle remonte à plusieurs années. Le peuple suisse, appelé à voter les «articles disciplinaires», les a rejetés. Les chambres fédérales ont adopté tout récemment une loi dite «sur la prison pour dettes», frappant ceux qui ne paient pas la taxe militaire! Et enfin, on nous propose une loi qui tend à limiter le droit de critique de la presse dans les questions militaires. Je veux bien que chacune de ces lois, considérée isolément, n'apparaisse pas comme une grave atteinte portée à l'idée démocratique, aux principes fondamentaux de la république, au droit de critique. Mais si vous les synthétisez, vous vous trouverez alors en présence d'une idée arrêtée, calculée, tendant à diminuer dans une proportion toujours plus considérable, le droit de critique de la presse. Et nous arriverons à ce résultat, non seulement pour le militaire, mais pour le judiciaire et l'administratif. Evidemment, c'est la tendance de tous les gouvernements. On voudrait peut-être — c'est à croire — nous ramener à cette république idéale de Platon qui divisait les citoyens en 3 catégories: au haut de l'échelle, la classe gouvernante des capitalistes, représentant la sagesse, la prudence, les vertus; au second échelon, la classe militaire, les soldats, représentant la force, le courage, le civisme, chargés de défendre l'état; puis, au bas, les artisans, les ouvriers, chargés de produire la richesse destinée à entretenir les classes gouvernante et militaire! Si l'on veut copier Platon, je ne demande pas mieux, mais je demande alors qu'on copie le modèle jusqu'au bout. Platon posait en outre, comme principes fondamentaux de sa république, la communauté des biens — chacun devait sacrifier les siens sur l'autel de la patrie — et la communauté des femmes. Les biens de tous devenaient propriété intégrante de la république, la propriété individuelle n'existait plus.

Je ne pense pas que vous vouliez en arriver là, mais lorsqu'on veut reproduire un modèle, il faut le copier d'une façon complète. Je vous accorde donc qu'on suive l'exemple indiqué par Platon, à condition que vous admettiez la communauté des biens. Je fais abstraction du reste. Nous n'en sommes pas encore là. Laissons donc de côté ce rêve incomplet du conseil fédéral.

Nous n'en sommes pas moins en train de courir vers un terrain glissant. Il faut s'arrêter. Car enfin, si vous admettez une loi qui supprime l'une des plus belles prérogatives de la démocratie, le droit de critique des choses militaires, rien ne nous dit qu'avec la tendance actuelle, le conseil fédéral ne vienne au nom d'une bonne administration de la justice nous proposer d'ici à quelque temps une autre loi limitant le droit de critique de ce qui se passe devant les tribunaux cantonaux ou fédéral; puis, au nom d'une bonne administration de la chose publique, le conseil fédéral ou tel membre des chambres présentera tel projet de loi abolissant complètement le droit de critiquer les actes du pouvoir exécutif. Et toutes ces lois seront discutées et adoptées au nom de la prospérité, de la tranquillité et de l'ordre publics. Vous les accepterez peut-être parce que vous croirez qu'elles sont indis-

pensables pour sauvegarder des factieux la république, mais vous aurez étranglé la démocratie.

L'application de cette loi ne sera pas facile, je ne vois pas, en effet, des magistrats condamnant des citoyens qui auraient usé du droit de critique, à moins qu'on ne leur en donne l'ordre. Je vous rappelle à ce sujet que dans un pays plus militariste que le nôtre, des procès de presse ont été dirigés par l'administration militaire contre des écrivains. Je vous en citerai un rapide exemple. Il s'agit d'un volume qui critiquait l'armée d'une façon violente. L'auteur de «Sous-off», Lucien Descaves, fut poursuivi et l'auteur qui recueille les causes célèbres de 1890, H. Bataille, dit dans son préambule que depuis 1870:

«La caserne a réquisitionné toutes les forces vives de la nation: le savant, le littérateur, l'artiste, le noble y a passé comme le bourgeois; le fils de la ferme comme le fils de la manufacture des grandes villes; elle les a tous pris, tous, jusqu'au prêtre.

«Cette conquête d'un peuple entier devrait avoir pour le prestige militaire de singulières conséquences. Malgré le silence conventionnel, le renoncement imposé par des préoccupations patriotiques, des jeunes gens se sont trouvés, instruits, indépendants, sachant voir et sachant écrire, qui ont fouillé jusqu'au vil les abus du militarisme, et qui les ont signalés à l'opinion.

«Avec le service militaire obligatoire pour tous, la critique des choses militaires est née. L'armée devenue la nation même, a cessé d'être l'institution hiératique à laquelle nul ne se fût permis de toucher. Les misères de la caserne ont été chahonnées ou dénoncées, selon le tempérament de l'écrivain qui les a subies.

«Est il d'humeur joyeuse, il se consolera des années de servitude en écrivant le Colonel Ramollot. Observateur amer et cruel, il dévoilera tout ce qu'il a vu, tout ce qu'il a souffert, dans des livres de polémique excessive, injuste, si l'on veut; mais il faut crier et forcer sa voix si l'on veut être entendu de la foule.

«La plus retentissante des protestations contre les «misères du sabre» a été sans contredit le livre de M. Lucien Descaves «Sous-off», aujourd'hui déféré à la justice. L'auteur nous expliquera tout à l'heure qu'il n'a point fait oeuvre de haine, de diffamation, de rancune; qu'il n'a point entendu détruire, mais guérir; que sa protestation virulante, non contre tous les sous-officiers, mais contre certains sous-officiers, n'a été qu'un cri d'alarme jeté au gouvernement, qui doit porter le fer et le feu dans des abus bien faits pour éloigner la jeunesse intelligente du métier des armes, et jeté aussi aux pères de famille, dont les fils seront demain soldats comme lui.»

Lucien Descaves fut acquitté. M. Tezenas et M. Millerand, encore dernièrement ministre, défendaient, l'un l'auteur du livre et l'autre l'éditeur.

Voici une partie de la plaidoirie de M. Tezenas: «Messieurs, j'ai terminé tout à l'heure, car je ne veux pas abuser de vos instants. Partout, disait M. Tezenas, les conseils de guerre ont été appelés à réprimer des faits analogues à ceux que M. Descaves a signalés. Voici ce dossier, que je ne veux pas lire à l'audience. Vous le consulterez dans la chambre de vos délibérations.

«Si, comme on le dit, l'esprit militaire s'affaiblit chez nous, c'est aux abus de la caserne qu'il faut s'en prendre. Rendu à la vie civile, M. Descaves ne pouvait demander audience au ministre de la guerre pour l'en entretenir, il n'aurait pas été reçu. Il s'est servi de son arme naturelle: du livre. Et vous savez si bien que tout ce qu'il a dit est vrai, que vous n'avez pas osé nous poursuivre pour diffamation. Vous avez craint la preuve et vous n'avez retenu que le délit d'injure. La preuve? Mais ces jours passés encore, le conseil de guerre de Caën acquittait un jeune soldat qui, exaspéré par la brutalité d'un sous-officier, lui portait plusieurs coups de couteau dans un moment d'affolement. Et les conseils de guerre ne sont pas tendres!

«Est-ce que vous pouvez empêcher un homme de lettres de faire connaître des faits comme celui-là?»

Messieurs, je termine. Je pourrais entrer dans quelques considérations d'ordre philosophique, sur la portée du complément proposé au code pénal. Mais je m'adresse, dans cette assemblée, à des citoyens qui savent réfléchir, et j'attire votre attention sur ce fait qu'on s'apprête à donner une entorse grave à un principe précieux de notre démocratie. Si jusqu'à présent et généralement l'armée a été respectée, c'est grâce précisément à ce droit de critique que vous voulez restreindre. Plus vous restreindrez ce droit, plus vous ferez de recrues à l'anarchie; ces gens atteints de la maladie de la persécution diront: «Vous voyez bien que la société actuelle est mauvaise, puisqu'elle nous empêche d'examiner ses actes. Faut-il qu'elle soit dissolue et corrompue pour nous priver du droit le plus sacré dans une république, le droit de critique.» Le code pénal, tel que nous l'avons, est suffisant pour réprimer les écarts auxquels peut se livrer la presse. L'issue du procès intenté à l'auteur de «Sous-off» et le procès de presse de l'an dernier connu chez nous sous le nom de: Affaire de Savatan, en sont la preuve.

La loi que l'on nous propose consacre l'existence d'un délit spécial. Après celui-ci en viendront d'autres. Je prie donc le conseil national de voir si elle est opportune, et s'il ne convient pas plutôt de ne point se laisser glisser plus bas vers la pente qui mène à l'abus du pouvoir — abus monstrueux. Avec la minorité de la commission, je vous propose donc la non-entrée en matière.

**Präsident:** Bevor ich die allgemeine Diskussion eröffne, teile ich Ihnen mit, dass Herr Scherrer-Füllemann einen Antrag eingereicht hat, auf die Vorlage zur Zeit nicht einzutreten. Der Antrag ist Ihnen gedruckt zugestellt worden. Derselbe qualifiziert sich als eine Ordnungsmotion im Sinne des Art. 48 des Geschäftsreglements. Ich erteile das Wort Herrn Scherrer-Füllemann.

**Scherrer-Fillemann:** Ich habe den Ordnungsantrag gestellt, es sei auf die Vorlage zur Zeit nicht einzutreten, sondern dieselbe zum Zwecke einer genaueren Umschreibung des Deliktbegriffes, Art. 48bis, an die Kommission zurückzuweisen.

Ich stehe in dieser Frage grundsätzlich auf dem Boden des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit, indem auch ich die Auffassung vertrete, dass eine Ergänzung unseres Bundesstrafrechtes wünschenswert erscheint, um Ausschreitungen gegen wesentliche Grundlagen unseres Heerwesens, wie dieselben in der mehrerwähnten Genfer Zeitung stattgefunden haben, mit Erfolg entgegenzutreten zu können. Allein nach meiner Auffassung hat sowohl der Bundesrat als unsere Kommission weit über das Ziel hinausgeschossen. Unsere Kommission will alle Handlungen von Civilpersonen, durch welche Militärpflichtige öffentlich zur Verweigerung des Gehorsams oder zu einer andern schweren Verletzung ihrer Dienstpflicht angestiftet oder verleitet oder anzustiften oder zu verleiten versucht werden, unter Strafe stellen. Unsere Kommission geht also von der Voraussetzung aus, dass unter allen Umständen die Anstiftung oder Verleitung sich auf eine Handlung beziehen müsse, welche den Thatbestand einer schweren Dienstpflichtverletzung bilde; aber unsere Kommission sagt uns nicht, welches schwere Dienstpflichtverletzungen sein sollen, sie giebt uns die Grenzlinie nicht an zwischen leichten und schweren Dienstpflichtverletzungen; wir wissen in dieser Beziehung also nicht, welche Konsequenzen in der Rechtsprechung ein derartiges Gesetz haben wird. Wir wissen an der Hand des Vorschlages unserer Kommission nur, dass jede Verweigerung des Gehorsams als eine schwere Dienstpflichtverletzung angesehen wird; darüber kann nach dem Inhalt des Antrages unserer Kommission ein Zweifel nicht walten. Aber welche andern Dienstpflichtverletzungen ebenfalls den Charakter von schweren Verletzungen haben sollen, darüber besitzen wir keinerlei Aufklärung, sondern es wäre dies im einzelnen Falle dem freien Ermessen des urteilenden Richters vorbehalten, und ein derartiges Strafgesetz, das in einer so wichtigen Frage in der Hauptsache auf das freie Ermessen des Richters abstellt, will ich nicht; auf eine solche Vorlage können wir nach meiner Auffassung nicht eintreten, sondern das Gesetz sollte die charakteristischen Merkmale in objektiver Beziehung feststellen, gestützt auf die der Richter im einzelnen Falle schlüssig werden kann, ob eine schwere Dienstpflichtverletzung vorliege oder nicht.

Nach meiner Auffassung fällt es auch nicht schwer, eine Definition des vorgeschlagenen Deliktbegriffes zu finden, welche nach dieser Richtung alle begründeten Bedenken beseitigen kann.

Meine Herren! Es giebt nach dieser Richtung drei Wege, um für uns und den Richter Klarheit zu schaffen. Man könnte z. B. den Weg einschlagen, dass man sagen würde, alle diejenigen Dienstpflichtverletzungen, welche unser Militärstrafrecht mit Zuchthaus oder mit einer andern Freiheitsstrafe in der Maximaldauer von wenigstens einem Jahre oder sagen wir sogar von mindestens 6 Monaten bedroht, seien als schwere anzusehen. Dies der eine Weg.

Ein anderer Weg wäre der, alle diejenigen Delikte, welche nicht bloss eine disziplinarische

Verurteilung gegenüber dem Fehlbaren vorsehen, sondern eine kriegsgerichtliche Beurteilung erfordern, als schwere anzusehen.

Oder man könnte endlich einen dritten Weg einschlagen, und dieser wäre nach meiner Auffassung noch der einfachere. Im eidg. Militärstrafrecht sind alle diejenigen Delikte im einzelnen genannt, die unter den Begriff der schweren Dienstverletzung subsumiert werden können. Weshalb sollte man nun nicht den Weg einschlagen können, dass man alle diejenigen Artikel des Militärstrafgesetzes, welche Delikte enthalten, die als schwere Dienstpflichtverletzungen qualifiziert werden müssen, in diesem Gesetze citieren und sagen würde: wer zu einer Dienstpflichtverletzung im Sinne der und der Artikel des Militärstrafgesetzes anstiftet oder verleitet etc. wird bestraft.

Ich sehe nicht ein, weshalb man nicht zur Klarlegung der ganzen Sachlage und einer präzisen Umschreibung des Deliktbegriffes einen dieser Wege einschlagen sollte.

Sodann bin ich aber der Meinung, weil ich nur schwere Delikte wirklich von diesem Ausnahmegesetze betroffen wissen möchte, dass nicht alternativ auf derartige Delikte Geldbusse oder Freiheitsstrafe gesetzt werden solle, sondern ich würde da der ursprünglichen Auffassung des Bundesrates beipflichten, der unter allen Umständen die Freiheitsstrafe anwenden wollte.

Wenn wir im Gesetze selbst keine derartige charakteristische Merkmale feststellen, um ausser Zweifel zu setzen, was man unter einer schweren Dienstpflichtverletzung versteht, so laufen wir Gefahr, dass das von uns geschaffene Gesetz eine willkürliche Anwendung finde, und wir laufen die weitere Gefahr, dass durch dieses Gesetz eine Beeinträchtigung der öffentlichen Kritik der Auswüchse unseres Militärwesens ausgesprochen wird oder wenigstens eine Beeinträchtigung stattfindet.

Ich sage, wir laufen Gefahr, dass eine willkürliche Rechtsprechung platzgreift. Man wird sich in jedem einzelnen Falle fragen müssen: Hat die betr. Person eine Militärperson wirklich zu einer schweren Dienstpflichtverletzung anstiften oder verleiten wollen? Und je nach der politischen, socialen und namentlich der militärischen Stellung des betreffenden Richters wird die Antwort unter Umständen eine ganz verschiedene sein. Wir haben keine Garantie dafür, dass wir eine über jede Willkür erhabene Rechtsprechung erhalten. Der militärische Richter wird einen viel strengern Massstab anlegen, als die Civilperson, welche das betr. Richteramt zu verwalten hat.

Wir laufen auch einige Gefahr, dass eine Beeinträchtigung der öffentlichen Kritik der Auswüchse unseres Militärwesens eintreten wird. Wenn wir einen derartigen Kautschukparagraphen in einem Strafgesetz haben, wie er vorgeschlagen wird, so hat derjenige, der Kritik üben will, keinen bestimmten Anhaltspunkt dafür, bis zu welcher Grenze seine Kritik gehen darf; er läuft immer Gefahr, unter Umständen hängen zu bleiben. Ich lasse mich nicht damit trösten, dass man erklärt, man wolle das Recht der freien Kritik ja in keiner Weise antasten. Wenn wir einmal einen derartigen Kautschukparagraphen besitzen, so wird er zur Folge haben, dass diejenigen, die sonst das Be-

dürfnis gefühlt hätten, kritische Bemerkungen nach dieser oder jener Richtung zu machen, es eben unterlassen, weil sie fürchten, unter Umständen in diesem Kautschukparagrafen hängen zu bleiben. Was wird die Folge sein? Die Folge wird die sein, dass die Auswüchse in unserm Militärwesen, und solche sind ja ganz zweifellos vorhanden, üppiger wuchern als es bisher der Fall ist, und dies wollen wir nicht fördern.

Warum hat man bisher ein derartiges Gesetz, wie es uns heute vorgeschlagen wird, in der schweizer. Eidgenossenschaft nicht geschaffen, obschon zu wiederholten Malen sachbezügliche Anregungen fielen? Man hat es aus dem einfachen Grunde unterlassen, weil man sich sagen musste: ein derartiges Gesetz kann unter Umständen vielleicht dem Heerwesen mehr Schaden als Nutzen bringen. Meine Herren, ich glaube, im grossen und ganzen hat die Presse unserm Heerwesen nicht geschadet, sondern es ist vielleicht gerade ein Verdienst der Presse, dass gewisse Auswüchse nicht einen viel entschiedenern und umfangreichern Charakter angenommen haben, als es in der That und Wahrheit der Fall ist. Wenn wir ein derartiges Gesetz gehabt hätten, das in so unbestimmter Weise eine Kritik unserer Militärzustände verunmöglicht oder zum mindesten beeinträchtigt hätte, so würden wir wahrscheinlich nicht die gleich guten Erfahrungen mit unserm Militärwesen gemacht haben, wie es gottlob geschehen ist.

Ich möchte also mit meinem Antrag bewirken, dass in klarer Weise umschrieben werde, dass nur Fälle schwerer Dienstpflichtverletzung durch dieses Ausnahmegesetz getroffen werden sollen. Ich möchte z. B. nicht jede Verweigerung des Gehorsams schon ohne weiteres als eine schwere Dienstpflichtverletzung qualifizieren, sondern es müssen auch in einem derartigen Falle die charakteristischen Merkmale des Deliktbegriffes zutreffen, d. h., es müsste die Verweigerung des militärischen Gehorsams einen solchen Grad erreicht haben, dass im betr. Falle dann auch eine höhere Strafe auf das bezügliche Delikt gesetzt wäre.

Meine Herren, mein Antrag hat den Charakter einer Ordnungsmotion zur Eintretensfrage. Ich für mich mache den Entscheid in der Eintretensfrage davon abhängig, ob uns die Kommission eine Vorlage macht, die nach jeder Richtung beruhigen kann, die keinen Kautschukcharakter mehr hat, sondern in klarer Weise umschreibt, was man eigentlich mit diesem Gesetze treffen-will. Kann man uns eine solche Vorlage nicht machen, so werde ich mich auf den Standpunkt derjenigen stellen, welche erklären: wir treten überhaupt auf die Vorlage nicht ein. Ich möchte aber der Kommission Gelegenheit geben, uns einen Vorschlag zu machen, der in jeder Beziehung beruhigend wirken kann, auch gegenüber denjenigen, welche sonst von einem solchen Ausnahmegesetze gar nichts wissen wollen. In diesem Sinne empfehle ich Ihnen meinen Antrag.

M. Manzoni: Permettez-moi de placer un simple mot dans ce débat. Je désire seulement vous dire pourquoi je me rallie à la proposition de la minorité de la commission. Je voterai contre l'entrée en matière du projet de loi qui nous occupe. Je voterai contre, messieurs, d'abord pour cette excellente raison, qui a déjà été dite par les orateurs de la minorité, c'est qu'au rebours de toutes les règles du droit pénal, ce projet de loi prétend punir l'instigation contre un delictum sui generis, c'est l'expression du message, alors même qu'il ne donne lieu à aucun acte punissable. Eh bien, messieurs, c'est là, si cette loi devait aboutir, ce que j'appellerais volontiers un petit coup d'état législatif en faveur de l'orthodoxie militaire, c'est-à-dire, messieurs, une tentative peut-être inconsciente, d'imposer à un pays libre, où le service militaire doit toujours être un acte de bonne volonté, de lui imposer, dis-je, la loi des pays de despotisme, qui répugne autant à nos moeurs qu'à l'esprit de nos institutions.

Je voterai, messieurs, contre l'entrée en matière, encore pour cet autre motif que, malgré la forme atténuée, je dirai plutôt malgré la forme moins franche que la majorité de la commission a bien voulu lui donner, l'art. 48bis proposé est une atteinte indirecte, mais manifeste, à la liberté de la presse, par là, à la liberté de pensée, par là, à la souveraineté du peuple. Car le peuple n'est plus absolument son maître s'il n'est pas libre d'exprimer en toute circonstance, quelle qu'elle soit, toute sa pensée.

Messieurs, sans doute, il faut que la liberté se conforme à la loi, mais la loi doit être toujours sa gardienne, sa tutrice, jamais sa geôlière. Le peuple nous a envoyés ici pour défendre la liberté contre toutes les atteintes, et nous faillirions à notre mandat si nous-mêmes nous voulions lui apporter des restrictions que seule une nécessité imaginaire pourrait réclamer.

Messieurs, le message du conseil fédéral a fait appel dans cette circonstance à la suprême sagesse des Romains: Caveant consules, ne quid detrimenti capiat res publica. Les journalistes ont l'habitude de m'accuser de faire souvent de la rhétorique. En voilà de la rhétorique dans la bouche de nos colonels! (Hilarité.)

Messieurs, il ne faut pourtant pas oublier que c'est avec cette rhétorique, que c'est avec des lois commandées par une prétendue nécessité supérieure, que c'est par là que les nations glissent petit à petit dans l'abîme de l'arbitraire. Non! Nous n'avons pas besoin de resserrer les mailles de notre législation civile. En faveur de quoi? En faveur d'une véritable loi martiale. Nous savons tous que l'honneur et le bonheur d'un pays est toujours en raison inverse du nombre des lois restrictives de sa liberté. Or, ici il s'agit de la plus précieuse de toutes les libertés, de la liberté de la presse: elle doit être complète, messieurs, parce que la presse dans un pays comme le nôtre est quelque chose qui demeure en dehors de la législation; ce n'est pas un droit politique, c'est une faculté naturelle, un principe organique, elle est l'âme même du pays.

Eh bien, messieurs, savez-vous ce qui arriverait si ce projet de loi devait aboutir? Il est clair qu'en dernier ressort ce serait toujours l'autorité militaire qui jugerait les propos d'instigation parus dans les journaux ou les livres. Et voilà du même coup la

presse soumise à un cautionnement discrétionnaire d'un nouveau genre; la voilà perpétuellement gênée, perpétuellement menacée par cet art. 48 qui mettra l'épée de Damoclès entre les mains de l'honorable chef du département militaire fédéral. Autrefois, c'étaient les archevêques qui avaient le privilège de faire obstacle à la pensée, aujourd'hui ce seront les colonels: les évêques brûlaient; les colonels emprisonneront (hilarité); mais ce sera toujours la même chose, la même intolérance, le même fanatisme, la même censure, la même inquisition. Cependant, messieurs, je voudrais bien me permettre de mettre en garde sur ce point MM les colonels. Ont-ils réfléchi à ce que serait réellement leur tâche si ce projet de loi devait passer? Je ne le crois pas. S'ils avaient réfléchi, ils auraient vu que, suivant l'esprit de ces lois, l'autorité militaire serait tentée de mettre sa griffe non seulement sur quelques articles de journaux, mais sur toute la littérature, sur la philosophie, je dis même sur la théologie. Ignore-t-on par exemple que plus d'une secte religieuse condamne absolument la guerre, même s'il s'agit d'une guerre de défense légitime? Ignore-t-on que l'oeuvre littéraire du plus grand des romanciers contemporains, Léon Tolstoi, est un immense effort en vue de détourner, au nom de l'Evangile, la jeunesse de ses devoirs militaires? Peut-être les colonels nous répondront-ils que ce sont là des choses qui ne nous touchent que de fort loin. Eh bien, voici quelque chose de plus rapproché. Voici l'enseignement que l'on est autorisé à donner et que l'on donne dans plusieurs établissements ecclésiastiques où se préparent ceux qui sont censés devenir les directeurs de conscience et les inspirateurs de notre jeunesse. Vous verrez, messieurs, qu'en présence de cet enseignement concernant de la façon la plus expresse les devoirs du soldat au service actif, l'article du «Peuple de Genève» n'est tout simplement que de l'eau de rose. Il s'agit, messieurs, précisément d'une question de discipline militaire, il s'agit de la question suivante, je vous donne la traduction allemande, n'ayant pu trouver la traduction française du texte latin. La voici:

«Ob Soldaten mit einem Zweifel über die Gerechtigkeit eines Krieges, diesen führen dürfen?»

Et voici la réponse:

«Die Soldaten dürfen in einem ungerechten Kriege die Feinde nicht töten, auch nicht einmal, um sich selbst zu verteidigen. Wenn sie nicht fliehen können, müssen sie dafür sorgen, dass sie mit ihren Geschossen nicht treffen. Wenn sie also fliehen können, so müssen sie fliehen.» (Hilarité générale.)

Et, messieurs, est-ce que l'autorité militaire, suivant l'esprit de l'art. 48bis, ira jusqu'à poursuivre comme delictum sui generis et à supprimer cet enseignement dans l'ombre paisible des séminaires? Si elle ne le fait pas, elle manquera à son devoir, et si elle le fait, voilà un nouveau genre de Kulturkampf qui amuserait bien des gens aux dépens de son prestige. Messieurs, non, ce n'est pas par ce chemin, comme dit notre poète, que nous devons arriver au but. Le message du conseil fédéral — je ne dis pas le conseil fédéral — a fait évidemment fausse route. Au lieu d'attaquer le mal dans sa racine, il veut sévir contre le symptôme; il ne voit pas que le symptôme est au contraire quelque chose de providentiel, il croit qu'en

détruisant l'un, il aura détruit l'autre, il ne croit pas qu'il n'aura réussi qu'à masquer à soi-même le défaut qu'il s'agit au contraire de découvrir et de guérir. Non, messieurs, nous devons avoir toute confiance dans la liberté. Laissons s'épancher et s'évaporer en plein air toutes les idées qui grondent au fond de l'âme du peuple. En les comprimant, nous risquons de provoquer la propagande mystérieuse qui emportera d'un seul coup tout ce que nous prétendons sauver. Non, messieurs, ce n'est pas à la législation qu'il faut demander un remède au mal dont on se plaint, mais aux moeurs et à l'opinion qui les juge. Commençons par faire régner la justice, la cordialité et la politesse dans les rapports entre officiers et soldats; que les uns et les autres se reconnaissent citoyens de la même patrie, qu'ils se sentent frères, que la bienveillance commande le respect, et vous verrez, messieurs, que l'ordre et la discipline sortiront tout naturellement du sein de la liberté. C'est pourquoi je vous conjure de ne point voter l'entrée en matière.

**Ursprung, Berichterstatter der Kommissionsmehrheit:** Nicht im Namen der Kommission — die Kommission hatte ja keine Gelegenheit, darüber zu beraten — sondern privatim beantrage ich Ihnen, den als Ordnungsantrag qualifizierten Vorschlag des Herrn Scherrer-Fülleman abzu lehnen. Ich kann mich dabei ganz kurz fassen.

Vorab vom Standpunkte der Geschäftsordnung aus möchte ich denn doch die Frage aufwerfen, ob in dem Antrage von Scherrer ein Ordnungsantrag im Sinne unseres Geschäftsreglementes liegt oder ob der Antrag nicht vielmehr ein materieller Gegenantrag gegen den Antrag, den wir machen, ist. Dabei stelle ich mich nämlich auf den Standpunkt, dass es jedem Mitgliede des Rates unbenommen bleibt, dass aber auch jedes Mitglied des Rates die Pflicht hat, gegenüber einem Vorschlage, der zur Diskussion vorliegt, nicht nur eine allgemeine Abweisungsformel zu beantragen, sondern einen formulierten Gegenantrag zu stellen. Ich begreife sehr wohl, dass Herr Scherrer Bedenken hat, angesichts der Formulierung unseres Artikels; ich verstehe ihn, aber ich meine eben, Herr Scherrer hat die parlamentarische Pflicht, selbständig einen Gegenvorschlag zu machen, eine Formulierung selbst zu finden, wie er sie wünscht, und ich kann im Namen der Kommission, wenn ich nun für die Kommission spreche, eine derart allgemeine Aufforderung, eine präzisere Fassung zu bringen, nicht entgegennehmen, schon deswegen nicht, weil ich die Erklärung abgeben muss, dass die Kommission diese Fassung, wie sie vorliegt, eben mit Absicht und mit Vorbedacht so formuliert hat.

Herr Scherrer bemängelt an unserem Vorschlage namentlich das, es sei zu wenig präzis umschrieben, in welchen Fällen eine schwere Dienstpflichtverletzung vorliege. Herr Scherrer hat, wie gesagt, unterlassen, selbst einen Vorschlag zu machen, der seiner Auffassung entspricht. Ich denke, wohl aus demselben Grunde hat er das nicht gethan, aus

welchem wir selbst dazu gekommen sind, es nicht zu thun. Immerhin ist es bemerkenswert, dass er das Gesetz in der Weise interpretieren möchte, dass er objektiv den Begriff der schweren Dienstpflichtverletzung feststellen möchte, objektiv, sage ich, unter Berufung auf die Vorschriften des Bundesstrafgesetzes über die militärischen Verbrechen. Herr Scherrer möchte dabei die Grenze von unten herauf ziehen und im Gesetz ausdrücklich eine Limite aufstellen, welche für den Richter massgebend sein soll bei der Abgrenzung des Thatbestandes für die betr. Vergehen oder Verbrechen, welche unter das neue Gesetz fallen, so zwar, dass nach meiner Auffassung nur dann eine schwere Dienstpflichtverletzung vorliegt, wenn die Handlung oder Unterlassung, zu welcher aufgereizt oder aufgefordert wird, durch das Militärstrafgesetz mit einer im Ergänzungsgesetz zu bestimmenden Minimalstrafe bedroht ist. Ich frage, ob man nicht besser — immer eventuell gesprochen — diese Grenze von oben herab ziehen würde, nicht lieber sagen würde: wir betrachten nur die Aufreizung zu solchen Verbrechen als eine schwere Dienstpflichtverletzung, die mindestens mit der Todesstrafe bedroht sind. Aber auffällig finde ich es, dass Herr Scherrer gerade das Vergehen der Insubordination in diesem Ergänzungsgesetz ausnehmen will; die Aufreizung zur Verweigerung des Gehorsams soll nicht als Aufreizung zu einer strafwürdigen Handlung qualifiziert werden. Wenn Sie sich auf diesen Boden stellen, dann bleibt Ihnen nicht der Ordnungsantrag des Herrn Scherrer, sondern es bleibt nur die eine Alternative, gegen dieses Gesetz zu stimmen und unsere militärischen Einrichtungen und diejenigen, die den militärischen Gesetzen unterworfen sind, nach und nach preiszugeben.

Von diesem Standpunkte aus ist es mir also leicht, die allgemeine Formel, die hier vorgeschlagen wird, zu bekämpfen. Ich kann aber doch nicht unterlassen, noch einige gesetzespolitische Erwägungen beizufügen. Sie finden in demselben Gesetze, das wir zu ergänzen im Begriffe sind, eine ganze Anzahl von Bestimmungen, die formell und materiell mit der von uns vorgeschlagenen übereinstimmen, deswegen übereinstimmen, weil eben in der Sprache des Gesetzgebers nicht alle Vorfälle und Wechselfälle des Lebens so genau überblickt werden können, wie es der Theoretiker etwa wünschen möchte. Ich citiere Ihnen z. B. den Art. 49, der im Gesetze dem neu einzuschaltenden Art. 48 nachfolgt und welcher bestimmt: «Eine Geldbusse, mit welcher in schweren Fällen Gefängnis bis auf 2 Jahre verbunden werden kann, verwirkt» u. s. w. Die Entscheidung darüber ist, ich glaube aus vernünftigen Gründen, dem Richter anheimgegeben. Ich nenne den Art. 54, welcher am Schlusse bestimmt: «Ein Beamter oder Angestellter der Postverwaltung, welcher . . . wird mit Amtsentsetzung bestraft, womit in schweren Fällen eine Geldbusse oder Gefängnis verbunden werden kann.» Auch hier finden Sie wieder dieselbe Form. Art. 57: «Ein Beamter oder Angestellter des Bundes, welcher durch Vernachlässigung seiner Geschäfte einen erheblichen Schaden stiftet oder eine bedeutende Störung in dem betr. Dienstzweige verursacht, verwirkt eine Geldbusse, mit welcher in schweren Fällen Entsetzung verbunden werden kann.» Wiederum

dieselbe Latitüde, vor die der Richter gestellt ist, in der Meinung, dass der Richter eben, gestützt auf die thatsächliche Feststellung des einzelnen Falles und unter Würdigung der thatsächlichen Grundlagen des einzelnen Falles, die Grenze zwischen der schweren und der weniger schweren Pflichtverletzung zu suchen hat. Der Art. 59 sodann bestimmt: «Oeffentliche Beschimpfung oder Verläumdung der Bundesversammlung oder einer Abteilung derselben oder des Bundesrates oder des Bundesgerichtes . . . wird mit Geldbusse bis auf Fr. 2000, womit in schweren Fällen Gefängnis bis auf 6 Monate verbunden werden kann, bestraft.» Endlich citiere ich Ihnen — ich bemerke, dass meine Citate nicht erschöpfend sein können — den Art. 66: «Handlungen, durch welche die Benutzung der Telegraphenanstalt zu ihren Zwecken gehindert oder gestört wird etc., werden so und so bestraft, und, wenn infolge der gestörten Benutzung der Anstalt ein Mensch bedeutend verletzt oder sonst ein erheblicher Schaden gestiftet worden ist, mit Zuchthaus bis auf 3 Jahre.» Das sind Bestimmungen desselben Gesetzes, das wir zu ergänzen beabsichtigen. Ich kann aber auch auf bürgerliche Strafgesetze verweisen, d. h. auf die allgemeine Strafgesetzgebung. Die allgemeine bürgerliche Strafgesetzgebung kennt z. B. das Vergehen oder das Verbrechen der Amtspflichtverletzung, das hier dem spezifischen Vergehen, das uns heute beschäftigt, am nächsten liegt. Das Vergehen der Verletzung der Amtspflicht oder das sog. Amtsvergehen oder Amtsverbrechen wird in der Wissenschaft und in der Gesetzgebung der schweizerischen Kantone verschieden qualifiziert. Es ist ein Verbrechen oder Vergehen, je nachdem der Beamte sich einer schwereren oder leichteren Verletzung seiner Amts- oder Dienstpflicht schuldig gemacht hat. Was aber eine schwere Amtspflichtverletzung sei, das werden Sie aus keinem kantonalen Strafgesetzbuch herauslesen können, das wird der Richter in jedem einzelnen Falle auf Grund der konkreten Thatsachen abzugrenzen haben. Sodann erinnere ich an das Vergehen oder Verbrechen der Körperverletzung. Das Vergehen gegen die körperliche Integrität wird als Vergehen oder als Verbrechen behandelt, je nachdem eine schwere oder weniger schwere Körperverletzung bewirkt wurde. Die kantonalen Strafgesetze begnügen sich auch hier mit dem allgemeinen Thatbestand: für das Verbrechen ist eine erhebliche Verletzung der körperlichen Integrität vorausgesetzt. Ich möchte beifügen, dass es sich aus der Natur der Sache selbst ergibt, dass diejenigen Bestimmungen, welche zum Schutze idealer Rechtsgüter aufgestellt werden, weiter sind, im Gegensatz zu den realen Rechtsgütern. Da können wir eine Grenze bestimmen. Wir können die Grenzen des Diebstahls, des Eigentumsdeliktes normieren je nach dem Wert der gestohlenen Sache. Es ist in den meisten Fällen möglich, den Wert der gestohlenen Sache genau zu ermitteln; allein die idealen Rechtsgüter können wir nicht abmessen, die Ehre können wir nicht schätzen, können nicht eine Grenze ziehen zwischen schweren und leichten Beleidigungen, und so bleibt eine ganze Anzahl von strafbaren Handlungen und Verbrechen- und Vergehensthatbeständen übrig, wo immer es sich handelt um Verletzung irgend eines nicht in Geld

oder realem Wert schätzbaren Gutes. In allen diesen Fällen müssen wir es denjenigen anheimstellen, welche das Gesetz anzuwenden haben; dass sie die nötige Einsicht und die geistige Kraft besitzen, das Gesetz im Sinne des Gesetzgebers anzuwenden. Ich habe diesbezüglich mehr Vertrauen auf die Gerichte, welche berufen sein werden, das Gesetz anzuwenden, als einige der Herren Vorredner.

Indem ich also den Antrag des Herrn Scherrer-Füllemann aus formellen und materiellen Gründen bekämpfe, wiederhole ich den Antrag auf Eintreten und gestatte mir nur noch zwei Bemerkungen gegenüber zwei andern Herren, welche den Antrag auf Nichteintreten gestellt haben. Es ist in der Debatte hervorgehoben worden, welche Verdienste die Presse in der Schweiz sich erworben habe um die Ausgestaltung unseres Militärwesens, insbesondere um die militärische Erziehung. Ich bin weit entfernt, die Einwirkung der Presse, die Bedeutung der Presse in ihrer Einwirkung auf die öffentlichen Einrichtungen überhaupt in Frage zu stellen, insbesondere die Verdienste, die sie um die militärischen Einrichtungen und speciell um die erfreuliche Entwicklung unserer Instruktion erworben hat, zu schmälern; aber auf der andern Seite muss ich doch ein Fragezeichen setzen zu der Behauptung, als ob es nur der Presse zu verdanken wäre, dass Excesse, die wir alle bedauern, verfolgt worden sind. Ich lese daraus den Vorwurf, dass diejenigen Behörden, deren Pflicht es ist, für die Rechte unserer Milizen von oben nach unten und von unten nach oben zu sorgen, ihre Pflicht nicht gethan hätten, wenn sie nicht durch die Presse dazu aufgefordert und darauf aufmerksam gemacht worden wären. Zu dieser Schlussfolgerung kann ich meinerseits nicht gelangen. Ich will nicht untersuchen, und wir können es auch nicht beurteilen, ob in einzelnen Fällen ein Vorfall, ein Excess verschwiegen und nicht verfolgt worden wäre, wenn die Presse nicht auf den Vorfall aufmerksam gemacht hätte, so nämlich, ich gebe das zu, dass Fälle denkbar sind, dass unsere Militärbehörden von gewissen Vorfällen keine Kenntnis erhalten hätten und deswegen nicht in der Lage gewesen wären, einzugreifen, aber nicht deswegen, weil sie absichtlich die Massregelung unterlassen hätten. Indem ich aber dieses eine konstatiere, muss ich auf der andern Seite doch für meine Person wenigstens Bedenken und Zweifel darüber haben, ob die Presse in Fällen von Ausschreitungen immer nur aus dem Motiv und zu dem Zwecke eingeschritten sei, um die militärischen Vorgesetzten aufmerksam zu machen und um ein Einschreiten der militärischen Behörden zu veranlassen, oder ob mit dieser Absicht und diesem Zwecke nicht gelegentlich der andere Zweck unterläuft, tatsächliche Vorkommnisse zu benutzen, um unsere militärischen Einrichtungen zu diskreditieren. Dass das gelegentlich geschieht, bedauern wir, und dass solche öffentliche Besprechungen militärischer Excesse nicht dazu beitragen können, das Ansehen unserer specifisch schweizerischen Heereseinrichtungen im Auslande zu heben, das können Sie begreifen. Ich vertraue also auch in Zukunft auf die Mitwirkung der gut gesinnten schweizerischen Presse, und ich möchte es sehr begrüßen, dass in jedem einzelnen Falle die Presskritik da einsetzt, wo

sie am Platze ist; aber ich möchte doch den Wunsch beifügen, in jedem Falle an diejenigen Behörden zu gelangen, die dazu da sind und die sich je und je dazu bereit erklärt haben, solche Klagen zu prüfen, bevor man damit vor die Oeffentlichkeit gelangt und bevor man durch die Veröffentlichung sich der Gefahr aussetzt, dass dadurch dem Lande und dem Heere viel mehr Schaden zugefügt wird, als auf der andern Seite dem guten Zwecke gedient ist.

Endlich ist von einem Redner daran erinnert worden, dass wir uns mit dem Gesetze, das wir zu erlassen beabsichtigen, in Widerspruch setzen mit den Grundbestimmungen der Bundesverfassung über die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Diesbezüglich habe ich keine Bedenken. Die Bestimmungen der Art. 49 und 50 der Bundesverfassung, welche die Glaubens- und Gewissensfreiheit garantieren, stehen über dem Gesetz und bleiben über dem Gesetz. Es wird also auch in Zukunft jedem Schweizerbürger und auch jedem Milizen das Recht gegeben sein müssen, sich auf die Bestimmungen unserer Bundesverfassung zu berufen, welche die Glaubens- und Gewissensfreiheit garantieren.

Aus diesen Gründen beantrage ich Ihnen, den Antrag Scherrer-Füllemann abzulehnen und auf die Vorlage einzutreten.

**Decurtius:** Mit Rücksicht darauf, dass auch diejenigen, welche keine Freunde der Vorlage sind, darauf dringen müssen, dass die Vorlage eventuell einen möglichst genauen und unzweideutigen Wortlaut erhalte, erkläre ich mich als Referent der Kommissionsminderheit damit einverstanden, dass die Vorlage nochmals an die Kommission zurückgewiesen werde. Herr Scherrer-Füllemann hat mit Recht hervorgehoben, dass man über den Begriff der schweren Dienstpflichtverletzung noch durchaus nicht im klaren sei, und doch muss man verlangen, dass man bezüglich solcher kapitaler Bestimmungen genau wisse, was darunter zu verstehen sei. Ich will Sie an etwas anderes erinnern, an den Begriff der Oeffentlichkeit. Was versteht man darunter? Fallen die Vorträge eines Universitätsprofessors und die Predigt eines Missionars der Täufergemeinde unter das Gesetz? Auch hierüber sollte man im klaren sein.

**Bundesrat Müller:** Ich habe den durchaus zutreffenden Ausführungen des Herrn Referenten der Kommissionsmehrheit zu dem Ordnungsantrage des Herrn Scherrer-Füllemann nur wenig beizufügen; aber ich lege doch einiges Gewicht darauf, einige principielle Dinge zu konstatieren und festzuhalten.

Herr Scherrer hat seine Begründung damit begonnen, dass er klar und deutlich erklärt hat, er stehe auf dem Boden des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit und erachte es für zulässig und für ge-

boten, dass eine Ergänzung unserer strafgesetzlichen Vorschriften mit Bezug auf diese Frage statfinde. Das war der erste Satz seines Votums, und er hat nur die Einschränkung beigelegt, er wolle Garantien dafür haben, dass kein Kautschukartikel daraus entstehe und dass keine unzulässige Beeinträchtigung der Pressfreiheit herbeigeführt werde. Grundsätzlich, im Princip, hat er der Ansicht des Bundesrates und der Kommissionmehrheit beigeplichtet, welche einen gesetzlichen Erläss für notwendig erachtete. Es ist dem gegenüber bereits bemerkt worden, dass es sich vielleicht auch für Herrn Scherrer-Füllemann empfohlen hätte, in der Diskussion nach beschlossener Eintreten einen Gegenantrag zu stellen; aber es ist Sache jedes Einzelnen, darüber zu entscheiden, wie er operieren will, und Herr Scherrer hat es vorgezogen, den Rückweisungsantrag zu stellen, aber in der Meinung, dass lediglich eine Verbesserung der Vorschläge angestrebt werden solle und offenbar auch in der Meinung, dass er sich dann eventuell je nachdem vorbehalte, für das Gesetz zu stimmen oder dagegen. Er hat aber gesagt, wenn die Vorlage nicht zurückgewiesen werde, so stimme er gegen das Eintreten. Das ist das letzte Wort seines Votums gewesen. Principiell unterscheidet sich also der Standpunkt, den Herr Scherrer eingenommen hat, von demjenigen, den die Herren Decurtins, Triquet und Manzoni vertreten haben, welche ursprünglich nichts von der Sache wissen wollten, welche die ganze Vorlage bekämpft haben als überflüssig, als im Widerspruch mit der Verfassung stehend u. s. w. Herr Decurtins hat nun eine Frontveränderung vollzogen. Indem er sich dem Antrage des Herrn Scherrer anschliesst und eine bessere Untersuchung der Sache verlangt, gibt er indirekt zu, dass auf die Angelegenheit eingetreten werden könne. Ich glaube, es ist zu konstatieren, dass das zweite Votum des Herrn Decurtins mit dem ersten nicht vereinbar ist; denn im ersten Votum hat er sich ganz ablehnend verhalten, während er im zweiten mit Herrn Scherrer genauere Prüfung und bessere Garantien verlangt.

Herr Decurtins wird sagen — er hat soeben das Wort verlangt und ich sehe, was er sagen wird —: Ich kann die Sache principiell bekämpfen, aber für den Fall, dass dieselbe doch angenommen wird, kann ich mir Mühe geben, möglichste Garantien anzustreben. Das ist der Standpunkt, den Herr Decurtins einnehmen wird, und er nickt mir zu, das heisst also: Zustimmung. Trotzdem glaube ich, dass Herr Decurtins mit dem Anschlusse an die Ordnungsmotion des Herrn Scherrer-Füllemann anerkannt hat, es könne principiell auch auf diesem Boden verhandelt werden. Das ist meines Erachtens das bezeichnende von seinem letzten Votum. Wir werden dann sehen, was er darüber noch zu sagen hat.

Nun möchte ich über die Ordnungsmotion des Herrn Scherrer-Füllemann noch ein Wort sagen. Herr Ursprung hat darauf hingewiesen, dass auch im Bundesstrafrecht in verschiedenen Artikeln auf die Schwere des Deliktes abgestellt wird und dass je nach der Schwere des Deliktes eine verschiedene Strafandrohung, eine verschiedene Behandlung des Falles vorgesehen ist. Dasselbe gilt auch noch vermehrt für die Militärstrafge-

setzung, und die Vorschläge, welche Herr Scherrer-Füllemann uns gemacht hat, weisen uns auf drei Wege, die er uns zeigen wollte, auf welchen eine Lösung in seinem Sinne erreichbar wäre. Es scheinen mir alle drei Wege nicht zu dem gesteckten Ziele zu führen, eben mit Rücksicht auf den Inhalt des Militärstrafgesetzes. Er hat uns vorgeschlagen, man solle in dem Artikel sagen, alle Anstiftungen oder Aufreizungen zu solchen Handlungen, welche im Militärstrafgesetz mit einer gewissen Strafe bedroht sind, sollen bestraft werden. Nun ist im Militärstrafgesetz nicht mancher Paragraph vorhanden, in welchem nicht alternative Strafandrohungen enthalten sind. Es giebt Paragraphen, wo Tod, Zuchthaus, Gefängnis und Ordnungsstrafen angedroht sind, einer wenigstens, und sehr viele Artikel sehen Gefängnis und in weniger wichtigen Fällen Ordnungsstrafen vor. Diese Paragraphen stehen unter dem Kapitel von den Verbrechen. Die Verbrechen und Vergehen werden in einem Abschnitt behandelt, während die Ordnungsfehler, die Disciplinarvergehen in einem besonderen Artikel behandelt werden; aber trotzdem finden sich im Abschnitt über die Verbrechen eine grosse Zahl von Verweisungen in den Abschnitt, der von den Ordnungsfehlern handelt. Da kann im einzelnen Falle dann eine Disciplinarstrafe angewendet werden, wenn die Umstände dafür sprechen. Wir hätten also, wenn wir ein Strafminimum vorsehen wollten, in jedem einzelnen Falle doch wieder die Untersuchung nötig, ob nun dieses Strafgesetz angewendet werden solle oder ob nicht dieser Fall leichter zu behandeln wäre.

So verhält es sich auch mit den beiden anderen Auswegen, mit der Aufzählung der einzelnen Artikel und mit dem Vorschlage, alles was eine kriegsgerichtliche Beurteilung erfordern würde, mit Strafe zu bedrohen.

Die Aufzählung der einzelnen Artikel führt aus demselben Grunde nicht zum Ziele, weil in den verschiedenen Artikeln Ordnungsstrafen für leichtere Fälle vorgesehen sind und schwerere Fälle. Und die Verweisung ans Kriegsgericht führt nicht zum Ziel, weil erst die Ueberweisungsinstanz entscheiden kann, ob eine kriegsgerichtliche Beurteilung nötig ist oder ob disciplinäre Erledigung stattfinden kann, und das ist oft schwer und liegt auf des Schwertes Schneide, ob es gerechtfertigt sei, den Fall kriegsgerichtlich oder bloss disciplinarisch zu behandeln, und das wird noch viel schwieriger werden, wenn bloss Aufreizung vorhanden und die That nicht begangen worden ist. Nehmen Sie den Artikel, der hier in Frage steht und in dem es heisst, die Soldaten sollen von ihren Gewehren Gebrauch machen gegenüber Offizieren, welche sich nicht in der Ordnung benehmen gegen sie und dergleichen mehr. Je nachdem hievon Gebrauch gemacht wird, kann die eine oder andere Strafe stattfinden. Aber unter allen Umständen sind wir alle darin einig, dass, wenn die Soldaten gegenüber Offizieren von ihren Gewehren Gebrauch machen, das eine schwere Pflichtverletzung sein wird. Besser kann man an keinem andern Beispiel nachweisen, dass wir uns beschränken müssen auf die schwere Pflichtverletzung. Ich glaube, wir dürfen uns auch in der Beziehung mit diesem etwas allgemeinen Begriffe begnügen. Schon die grosse Kommission und Herr

Bundesrichter Morel haben einen genaueren Ausdruck gesucht, aber ihn nicht gefunden. Die grösste Garantie liegt in dem Strafgerichte, dem wir die Behandlung solcher Fälle übertragen wollen. Wir wollen sie dem Bundesstrafgerichte übertragen, demjenigen Gerichte, das uns die allergrösste Garantie dafür zu bieten scheint, dass nicht Bagatellsachen nach diesem Gesetze verfolgt werden. Es ist nicht unsere Meinung und auch nicht die des Bundesrates, dass man wegen jeder Kleinigkeit in solchen Dingen Strafprozesse anheben solle, wie es auch nicht die Meinung des Bundesrates ist, dass die Freiheit der Kritik oder die Freiheit der Meinung angefochten werden solle. Auch das ist ein Punkt, der in den Argumenten des Herrn Scherrer eine Rolle spielt, und ich möchte deshalb auch auf diesen Punkt noch mit einigen Worten zu sprechen kommen.

Die Freiheit der Kritik. Es ist schon gesagt worden, der Wert und Unwert derselben könne gegen einander abgewogen werden; aber wir wollen der freien Kritik in keiner Weise entgegenreten, selbst einer solchen Kritik nicht, die über das Mass hinausgehen mag; denn eine masslose Kritik straft sich selbst. Sie hat in der öffentlichen Meinung nicht den Erfolg, den sie zu haben sich einbildet, und wenn sie masslos fortgesetzt wird, so verliert sie ihre Wirkung erst recht. Eine richtige, zutreffende, namentlich aber eine wahre Kritik wird man gerne beachten und ihr danken. Herr Ursprung hat zwar darauf hingewiesen, dass nicht immer nur die Tendenz, dem Guten und Wahren zu helfen, den Anlass zur Kritik gibt; denn sehr häufig, das will ich beifügen, wäre ein kurzer Brief an die vorgesetzte Behörde vollständig genügend, ich möchte sagen immer, um die nötige Untersuchung zu veranstalten. Es braucht nur den Mut der Unterschrift. An diesem Mute mag es hie und da fehlen auf der einen Seite, und auf der andern Seite mag auch mitunter die Freude an einem kleinen Skandalchen mitspielen. Einige Vorbehalte über den Wert der Kritik müssen wir also machen; aber im allgemeinen und grundsätzlich sind wir auf dem Boden, dass Kritik in einem freien Staatswesen notwendig ist, dass sie platzgreifen und man ihr eine freie Bahn gewähren soll und dass man berücksichtigen soll, was an ihr begründet scheint und nicht berücksichtigen, was sich als unbegründet herausstellt. In der heutigen Diskussion ist in dieser Beziehung der Gegenstand etwas deplaciert worden. Nicht um die Bekämpfung oder Unterdrückung der freien Kritik handelt es sich gegenwärtig. Das gegenwärtige Gesetz will nur denjenigen bestrafen, der Soldaten zu einer Handlung verleitet, anstiftet, wegen der sie, die Soldaten, bestraft werden, und zwar strenge bestraft werden, während der Anstifter, Aufreizer jetzt strafflos ausgeht. Das gleiche gilt gegenüber der freien Meinung. Herr Manzoni hat uns ein sehr schönes und interessantes Beispiel citiert, wie er sich jemand vorstellt, der den Krieg als ungerecht betrachtet und was sich dieser für eine Vorstellung macht von dem von den Soldaten zu beobachtenden Verhalten. Solange eine derartige Meinung den theoretischen Boden nicht verlässt und man sich darauf beschränkt, den eigenen Gedankengang wiederzugeben zum Nachdenken für andere; so lange sie nicht die Aufreizung zur Pflichtverletzung in sich schliesst, wird man dieser

Meinung auch ihren Lauf lassen und um so leichter lassen können, als sie ja durch ihren ganzen Inhalt so gehalten ist, dass in ihr keineswegs eine Gefahr liegt. Aber wenn die Meinung sich umformt in die Aufforderung und Aufreizung, wenn sie andere verführen will zur strafbaren Pflichtverletzung, dann wird sie strafbar. Und so ist es auch bei religiösen Gesellschaften. Die Verfassung proklamiert die Glaubens- und Gewissensfreiheit; aber in der Verfassung ist auch die Pflicht des Wehrdienstes enthalten, und es geht nicht an, dass sich jemand der Leistung, der Erfüllung der Wehrpflicht unter dem Vorwande religiöser Bedenken und Skrupeln entzieht. Wir haben in der Praxis der Glaubens- und Gewissensfreiheit immer die grösste Rücksicht getragen. Leute, bei denen man sich überzeugt, dass ihre Meinung eine ernste ist und dass ihre Skrupel nicht gemacht sind, sucht man bei der Sanität unterzubringen, wo sie nicht in die Notwendigkeit versetzt sind, von den Waffen Gebrauch zu machen. Man kommt der Glaubens- und Gewissensfreiheit entgegen, so weit es immer geht; aber man kann unmöglich zugeben, dass aus der Berufung auf die eine Verfassungsbestimmung die Befreiung oder die Umgehung von den andern Verfassungsbestimmungen abgeleitet werde. Es sind uns also die Grenzen gegeben gegenüber der Meinungsfreiheit und der freien Kritik.

Etwas mathematisch nicht Bestimmbares, wie Herr Ursprung sagt, bleibt die Frage der Schwere des Vergehens, zu dessen Begehung aufgefordert wird; aber diese werden Sie nie und nimmer auf diesem Gebiete bestimmen können, am allerwenigsten in Insubordinationsfragen, in Frage der Meuterei, des Aufreizens zur Dienstverletzung. Dort entscheidet der einzelne Fall, muss das freie Judicium des Gerichtes massgebend bleiben und das Gericht muss eben so bestellt werden, dass man in dasselbe das nötige Vertrauen setzen kann, und da sage ich: eine grössere Garantie als die Ueberweisung ans Bundesstrafgericht kann das Gesetz in diesem Falle nicht schaffen.

Ich möchte Sie ersuchen, diese Sache nun einmal zu Ende zu bringen und den Rückweisungsantrag des Herrn Scherrer abzulehnen. Wenn dann noch Verbesserungen an den Vorschlägen des Bundesrates oder der Kommission anzubringen sind, so hat man ja Gelegenheit bei der Diskussion; dort kann man sie geltend machen und seinen Entschcheid kann man sich ja vorbehalten, je nachdem das Resultat der Einzelberatung sein wird.

Auf andere Dinge, die im Laufe der Eintretensdebatte geltend gemacht worden sind, will ich einstweilen nicht eintreten, da wir uns nur mit der Ordnungsmotion zu befassen haben.

Heller: Ich glaube nicht, dass es richtig ist, wenn wir hier den Antrag des Herrn Scherrer als Ordnungsantrag behandeln. Herr Scherrer beantragt Nicht-eintreten auf unsere Vorlage und Rückweisung derselben an die Kommission, und die Minderheit der Kommission will überhaupt nicht eintreten. Es handelt sich also zunächst um die Frage im allgemeinen, ob man überhaupt auf die Vorlage eintreten

wolle oder nicht, und die Abweichungen von diesen beiden Anträgen der Minderheit und des Herrn Scherrer kommen bei der Abstimmung zur Geltung, indem für den Fall, dass man nicht eintreten will, in einer eventuellen Abstimmung zunächst festgestellt werden muss, ob man nicht eintreten will im Sinne des Antrages der Kommissionsminderheit, oder des Herrn Scherrer. Die allgemeine Diskussion können wir nicht in der Weise abgrenzen, und eine Abgrenzung hat auch nicht stattgefunden; denn Herr Manzoni, der nach Herrn Scherrer gesprochen, hat über die Materie selber gesprochen und nicht über den Antrag Scherrer. Ich glaube, es ist auch richtig und die Meinungen können besser zum Ausdruck gelangen, wenn wir überhaupt allgemein die Frage erörtern, ob wir auf die Vorlage eintreten wollen oder nicht.

Ich möchte also in dem Sinne zur Geschäftsordnung sprechen, dass wir überhaupt die Eintretensfrage behandeln und den Antrag Scherrer nicht als Ordnungsantrag betrachten. Eine Ordnungsmotion ist überhaupt nach meiner Auffassung bei der Eintretensfrage gar nicht denkbar, sondern nur, wenn es sich um die materielle Behandlung einer Sache handelt.

**Präsident:** Ihr Präsidium kann die Auffassung des Herrn Heller teilen. Ich habe nichts dagegen, dass sofort in die Eintretensdebatte eingetreten und die Diskussion in diesem Sinne fortgesetzt wird. Es werden dann bei einer eventuellen Abstimmung die beiden Anträge des Herrn Scherrer und der Kommissionsminderheit einander gegenübergestellt und, was aus der Abstimmung hervorgeht, dem Antrage der Kommissionsmehrheit.

**Jäger:** Ich stehe auf dem Standpunkte des Herrn Scherrer und wünsche Rückweisung des Artikels an die Kommission unter specieller Zustimmung zur Begründung, die Herr Scherrer gegeben hat.

Gestatten Sie mir eine ganz kurze Bemerkung betr. die Presse, welche heute allgemein, speciell auch vom verehrlichen Referenten der Kommissionsmehrheit, als dasjenige öffentliche Institut behandelt worden ist, welches im grossen und ganzen unsern militärischen Einrichtungen unfreundlich gegenüberstehe und geneigt sei, a priori ungünstige Kritik zu üben und zwar zum Zwecke der Beeinflussung der Soldaten in ungünstigem Sinne. Es ist ja wahr, ein gewisser Teil der Presse thut in dieser Richtung des Guten oder des Schlechten, wenn Sie wollen, zu viel. Aber auf der anderen Seite ist es eben so schlimm mit der uferlosen Rühmerei unseres Militärwesens, der Vorzüglichkeit seiner Einrichtungen und seiner Persönlichkeiten in der Presse, und es fragt sich sehr,

welche von beiden Parteien im Grunde dem Militärwesen mehr schadet. Ich möchte also dem einen das andere gegenüberhalten und beide als Sünder betrachten. Nun frage ich mich zum vornherein: wie kamen wir in die heutige Situation hinein; wie ist es gekommen, dass, nachdem diese Angelegenheit so lange hängt, d. h. unkodifiziert geblieben ist, nun plötzlich eine gesetzliche Bestimmung zum Schutze derer gesucht und gefunden wird, die berufen sind, unsere militärischen Institutionen zu heben und zu tragen? Meine Herren, es geschieht nichts von ungefähr. Ich gebe zu: es hat sich — ich habe es schon vorhin gesagt — in einem Teil der Presse, eine so süffisante und gleichzeitig so pöbelhafte Art der Kritik gewisser militärischer Persönlichkeiten, gewisser militärischer Vorkommnisse eingeschlichen, dass darüber jedem Schweizerbürger, auch wenn er nicht gerade Oberst ist, oft die Galle überlaufen möchte. Auf der andern Seite ist aber auch zuzugeben, dass sich in militärischen Kreisen eine gewisse Reizbarkeit geltend gemacht hat, eine gewisse Nervosität, die überhaupt in unserem Zeitalter begründet ist, und dass diese Reizbarkeit oft auch zu schwarz sieht, dass sie sich oft durch eine pöbelhafte Anrempelung durch einen obskuren und anonymen Schreiber allzusehr in den Harnisch jagen lässt. Ich betrachte beide Erscheinungen, auf der einen Seite die extravagante gewissenlose Kritikasterei und Herunterreisserei der militärischen Institute, auf der andern Seite die zu grosse Reizbarkeit im Zusammenhang mit Erscheinungen unseres Militärlebens, von denen heute leider noch nicht die Rede gewesen ist und von denen die Rede sein muss, damit der Bundesrat auch dort eine gewisse kritische Sonde ansetzt und, soweit das in seiner Kompetenz liegt — und er hat gewisse Kompetenzen — Abhilfe zu treffen sucht. Ich halte dafür, das lose Maul in der Kritik der militärischen Einrichtungen ist nicht von unten herauf in der Öffentlichkeit bei uns zu Tage getreten, sondern hat sich zuerst oben, und zwar zu allererst geltend gemacht. Glauben Sie, der hässliche Streit der Obersten und ersten Instruktores habe nicht mitgewirkt, alle gebundenen Geister des Widerspruches und der Verneinung wachzurufen und loszulassen, die sich dann in bedauerlichen Artikeln in der Presse geltend machen. Ich will nicht in Details eintreten, aber ich sage: es sollte dem Bundesrat in erster Linie ein Mittel zur Verfügung stehen, um die Disciplinwidrigkeit zu oberst energisch bekämpfen zu können und öffentliche Skandale und hässliche Kontroversen seitens hoher Offiziere, wobei die ungewähltesten Formen zur Anwendung kommen, endlich einmal endgültig beseitigen zu können. Ich erblicke in solchen Verhältnissen, die Ihnen alle im Detail bekannt sind, eine wesentliche Ursache der in einer gewissen Presse obwaltenden Sucht, unsere militärischen Einrichtungen herunterzureissen, und ich möchte dem Vorsteher des Militärdepartements mit Bezug auf die Disciplinwidrigkeiten von oben zurufen: Landgraf, werde hart!

**Decurtins:** Ich glaube, zunächst ist über die Ordnungsmotion zu beraten und abzustimmen; die Hauptverhandlung muss also unterbrochen werden. Wir sind verpflichtet, sofort über den Antrag des Herrn Scherrer-Fülleemann abzustimmen, vorausgesetzt, dass darüber niemand mehr das Wort verlangt. So verlangt es der klare Wortlaut des Art. 48 des Reglements, welcher sagt: «Wird während der Beratung eine Ordnungsmotion gestellt, z. B. ein Antrag auf Verschiebung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, Ueberweisung an eine Kommission u. s. w., so wird die Beratung in der Hauptsache bis zur Erledigung der Motion unterbrochen.»

**Präsident:** Ich muss Herrn Decurtins bemerken, dass Herr Heller einen andern Antrag gestellt hat, dahingehend, dass der Antrag des Herrn Scherrer nicht als Ordnungsmotion aufzufassen und in einer eventuellen Abstimmung zu berücksichtigen sei.

**Decurtins:** Wir sind nach dem Reglement verpflichtet, nur die Ordnungsmotion Scherrer zu behandeln und darüber abzustimmen.

**Heller:** Ich muss Herrn Decurtins sagen, dass das nicht eine Ordnungsmotion ist, sondern einfach ein Antrag auf Nichteintreten, gerade so gut, wie die Minderheit einen Antrag auf Nichteintreten stellt. Ich bestreite dem Antrage Scherrer den Charakter einer Ordnungsmotion.

**Scherrer-Fülleemann:** Gestatten Sie mir noch einige Bemerkungen gegen die Ausführungen des Herrn Ursprung und des Herrn Bundesrat Müller.

Herr Ursprung hat die Behauptung aufgestellt, dass ich an die Kommission nur eine allgemeine Aufforderung richte, eine andere Vorlage dem Rate vorzulegen. Meine Herren! Davon ist ja gar keine Rede. Ich habe nicht eine allgemein gehaltene Aufforderung an die Kommission gerichtet, sondern habe ganz deutlich gezeigt, welcher Punkt des Kommissionsantrages eben dunkel sei und infolge dessen eine klarere Redaktion erhalten müsse, um Missverständnissen für die Zukunft bei der Anwendung

des Gesetzes vorzubeugen, und gleichzeitig habe ich aufmerksam gemacht, dass diese Klarheit auf drei Wegen geschaffen werden könne. Nun sagt der Herr Kommissionsreferent: ja, wenn es sich nur um eine bessere Redaktion handelt, um eine klarere Umschreibung des Deliktbegriffes, so wäre es eigentlich Aufgabe der materiellen Diskussion, einen derartigen Antrag zu stellen und ihn zu begründen. Diesen Weg könnte man allerdings auch einschlagen; aber ich habe Ihnen nun gezeigt, dass drei verschiedene Wege möglich sind, um Klarheit in die Sache zu bringen. Unter diesen Verhältnissen ist es doch wahrhaftig gerechtfertigter, dass die Kommission alle diese drei Möglichkeiten diskutiert und dann den Weg einschlägt, der nach ihrer Diskussion ihr als der richtige erscheint. Ich will also nach dieser Richtung gerade die selbstverständlichen Rechte der Kommission gewahrt sehen; ich will ihr das Recht zugestehen, dem Rate gegenüber den ihr richtig scheinenden Ausweg von den dreien zu wählen, welche ich namhaft gemacht habe. Ich glaube, die bisherige Diskussion hat schon deutlich genug gezeigt, namentlich auch die Ausführungen des Herrn Bundesrat Müller, dass eine derartige Wiedererwägung im Schosse der Kommission durchaus notwendig erscheint. Die Diskussion im Schosse des Rates wird sich wohl viel einfacher gestalten, wenn diese klare Umschreibung von Seiten der Kommission bezüglich dieses Deliktbegriffes stattgefunden hat und wir vor einem formulierten Antrage der Kommission, vor dieser klaren Umschreibung stehen.

Nun hat aber Herr Bundesrat Müller erklärt, es sei gar nicht möglich oder jedenfalls nicht gut möglich, eine klarere Umschreibung dieses Deliktbegriffes zu geben, als sie im Antrage der Kommission enthalten sei; man dürfe nicht vergessen, dass ein und derselbe Artikel des Militärstrafgesetzbuches eine verschiedene Bestrafung einer Dienstpflichtverletzung vorsehe. Das ist vollständig richtig. Es giebt verschiedene Artikel, die grössere Strafen und dann wieder geringere vorsehen; aber jeweilen ist gesagt, dass in schwereren Fällen diese und in leichteren jene Strafe eintrete. Wir haben es in diesen Fällen immer mit besonderen Absätzen des Militärstrafgesetzbuches zu thun, so dass also auch in dieser Richtung nach meiner Auffassung eine Schwierigkeit in der Wahl des richtigen Weges durchaus nicht besteht. Uebrigens würden die Schwierigkeiten, auf welche Herr Bundesrat Müller aufmerksam gemacht hat, jedenfalls den zweiten und dritten Ausweg, welchen ich vorgeschlagen habe, unter keinen Umständen berühren, nämlich erstens den Vorschlag, dass nur kriegsgerichtlich verfolgbare Dienstpflichtverletzungen in der Gesetzesnovelle eingeschlossen sein sollen. Die Frage ist zum vornherein klar, ob eine Verfolgung eines solchen Deliktes stattgefunden hätte, wenn die Anstiftung oder Verleitung Erfolg gehabt hätte, und ob diese Dienstpflichtverletzung vor Kriegsgericht hätte beurteilt werden müssen oder auf dem Disciplinarwege hätte abgewandelt werden können. Ebenso besteht keine Schwierigkeit bei dem dritten Wege, nämlich, dass man die Gesetzesstellen im Militärstrafgesetzbuch namhaft macht, auf welche die Gesetzesnovelle Bezug haben soll. Da wird man eben dann bei den einzelnen Artikeln, welche

eine schärfere und eine geringere Bestrafung bestimmter Handlungen vorsehen, nur den Absatz citieren, welcher auf eine schärfere Bestrafung Bezug hat.

Ich glaube also, nach diesen Richtungen werden bei gutem Willen keine erheblichen Schwierigkeiten bestehen. Aber alle diese Erörterungen zeigen Ihnen, wie notwendig es ist, dass, wenn Klarheit geschaffen werden soll, die Kommission die Angelegenheit nochmals in Beratung zieht. Wir kennen im Strafgesetzbuch allerdings auch Fälle, wo die schwerern und leichtern Delikte in einem und demselben Kapitel behandelt werden. Man spricht z. B. von schweren Körperverletzungen, von schwerem Betrug u. s. w. Aber das Strafgesetzbuch hat Veranlassung genommen, die Grenze zu ziehen, wo die schwere Körperverletzung, der schwere Betrug beginnt. Eine solche Unterscheidung kann man analog nur machen, wo dieselbe möglich ist. Ich bestreite nun aber mit Entschiedenheit, dass in dieser Beziehung eine Grenzlinie im konkreten Falle unmöglich sei.

Was nun die Art der Abstimmung betrifft, so wird es, glaube ich, im Effekt auf eines und dasselbe herauskommen, ob Sie meinen Antrag als Ordnungsantrag auffassen oder als einen Antrag auf Nichteintreten. In That und Wahrheit ist er ein Ordnungsantrag; ich will eintreten auf den Vorschlag, welchen der Bundesrat macht, aber ich möchte, dass die Kommission eine andere Fassung finde. Ich gehöre nicht zu denjenigen, welche sagen, es soll in dieser Sache nicht legiferiert werden, sondern im Gegenteil, es soll legiferiert werden, aber in einer andern Form, als es von Seiten der Kommission geschehen ist. Allein, wie gesagt, es kommt auf dasselbe heraus, wenn Sie eine eventuelle Abstimmung veranstalten zwischen dem Antrage, den ich gestellt habe und dem Antrage der Kommissionsminderheit. Da wird man sich in erster eventueller Abstimmung zu entscheiden haben, ob man sich für meinen Antrag oder denjenigen der Kommissionsminderheit aussprechen will.

**Zimmernann:** Nachdem Herr Decurtins in der Sache bereits dreimal das Wort ergriffen hat, erlaube ich mir als Mitglied der Kommissionsmehrheit einige ganz kurze Bemerkungen und zwar hauptsächlich zu dem Nichteintretens-Antrage des Herrn Scherrer. Man hat in der Kommission gerade in Bezug auf die Redaktion dieses Artikels sich wirklich alle erdenkliche Mühe gegeben. Wir hatten bereits bei Redigierung dieses Artikels das Gefühl, dass vielleicht eingewendet werden möchte, es sei derselbe vielleicht etwas zu elastisch. Allein trotz aller Bestrebungen ist man in der Kommission zu einer genaueren Umschreibung eben nicht gekommen; denn sofort, wie man genauer umschreiben wollte, kam man dazu, einzusehen, dass man damit den eigentlichen Standpunkt, den man ursprünglich eingenommen hatte, wieder etwas verliert. Es ist also nach dieser Richtung meines

Erachtens wirklich kaum möglich, eine genauere Begrenzung des Begriffes der schweren Dienstpflichtverletzung zu geben. Dass diese Unmöglichkeit bestehen muss, geht einigermaßen auch daraus hervor, dass man in andern Ländern, in denen man das nämliche Delikt ebenfalls unter Strafe stellt, auch zu keiner klareren und präziseren Umschreibung des Begriffes gekommen ist. Ich mache Sie speciell aufmerksam auf ein Land, in dem das Palladium der Pressfreiheit sehr hoch gehalten wird, Herr Decurtins hat auch davon gesprochen, von Deutschland und namentlich auch von Frankreich. In Frankreich haben Sie die nämliche Bestimmung, nur ist dann die Art und Weise der Begehung etwas weitläufiger dargestellt, indem es dort heisst: Wer Militärpflichtige durch Reden, Ausrufe oder Drohungen an öffentlichen Orten oder Versammlungen etc. direkt zu schwerer Verletzung ihrer Dienstpflicht oder zur Verweigerung des militärischen Gehorsams aufreizt, wird bestraft. Also auch hier ist man dazu gekommen, diesen Begriff der schweren Dienstpflichtverletzung aufzustellen und es dann allerdings den Gerichten zu überlassen, im einzelnen Falle zu unterscheiden, ob es sich um eine schwere Dienstpflichtverletzung handle oder nicht, zu welcher aufgefordert wird. Wir bestrafen ja nur das öffentliche Aufreizen, weil wir gerade in diesem öffentlichen Aufreizen etwas Gemeingefährliches erblicken, weil man nie übersehen kann, ob der Funke, der in die Menge geschleudert wird, da oder dort zündet oder wieder erlöscht. Gerade mit Rücksicht auf die Gemeingefährlichkeit, die in der Öffentlichkeit der Begehung liegt, haben wir diese Bestimmung aufgestellt, und, nachdem das Ausland, das die Pressfreiheit sehr hoch hält, sich mit dieser Bestimmung, die wörtlich übereinstimmt, begnügt hat, ohne dass deshalb irgendwie von daher Klagen laut geworden sind, glaube ich, wir dürfen auch zu unsern Gerichten Vertrauen haben, dass sie diesen Begriff der schweren Dienstpflichtverletzung, d. h. die Aufforderung zu einer Dienstpflichtverletzung—worunter ich namentlich den militärischen Ungehorsam verstehe—im einzelnen Falle genau und richtig anzuwenden wissen werden. Wer öffentlich zum militärischen Ungehorsam auffordert, in ganz allgemeiner Weise, ohne zu sagen, in dem und dem Falle solle man das und das nicht thun oder dem und dem Dienstbefehle solle man nicht gehorchen, in einer Art und Weise, wie es gerade in dem inkriminierten Artikel geschehen ist, begeht doch unbedingt eine strafbare Handlung.

Und nun noch ein Wort gegenüber Herrn Decurtins, der uns gesagt hat, man sollte die Sache überhaupt nicht so ernst nehmen wegen dieses Artikels; das wären Leute, die überspannt seien u. s. w. Ich für mich würde es sehr gerne sehen, wenn man einmal dem Volke Gelegenheit bieten würde, sich über solche Elaborate von solchen sog. überspannten Köpfen auszusprechen; es würde vielleicht gar nichts schaden, wenn das Volk sich einmal darüber aussprechen könnte. Ich für mich geniere mich nicht, den vorliegenden Artikel auch vor dem Volke zu verteidigen, obschon gerade die Herren, welche dagegen sprechen, das Palladium der Pressfreiheit hochhalten. Aber ich weiss, dass dieser Artikel nichts damit zu thun hat. Ist das z. B. eine Kritik, wenn es in diesem Artikel des Genfer Blattes heisst: «Il faut qu'au moindre

abus, au moindre acte incorrect, le soldat se rende justice lui-même.» Also, hier wird nicht etwa aufgefordert, sich gegenüber schweren Ehrbeleidigungen u. s. w. Recht zu verschaffen, sondern bei geringster Inkorrektheit. Also für sich nehmen diese Leute das Recht in Anspruch, sich gegenüber der geringsten Inkorrektheit sofort Recht zu verschaffen, und wenn man so etwas unserm Volke und unsern Soldaten zumutet, ist dies eine Beleidigung sonder gleichen. Ich begreife nicht, wie man auf diesem Weg zu der gut disciplinierten Armee gelangen kann, die auch Herr Triquet wünscht. Man muss die Sache meines Erachtens ruhig und ohne Vorurteil anfassen und wird dann sehen, dass es eine Bestimmung ist, die, hoffen wir, wohl selten, vielleicht niemals zur Anwendung gelangen wird. Allein es ist doch — ich muss es sagen — ein trauriges Zeichen in einem geordneten Staate, wenn man gegenüber solchen Elaboraten, die wirklich nicht nur beim Militär, sondern bei jedem guten Bürger, der sich um unsere militärischen Einrichtungen interessiert, Entrüstung hervorgerufen haben, sagen muss: wir haben keine Bestimmung, der Mann wird nicht bestraft, während derjenige, der sich nur im geringsten etwas vergiebt, weil er der Versuchung nicht widerstehen kann, bestraft würde.

Also, ich glaube, es handelt sich nur darum, eine Lücke im Gesetze auszufüllen, und es kann dieselbe eben nicht ausgefüllt werden in der Weise, wie Herr Scherrer es will, durch eine Spezialisierung; das wäre dann allerdings ein Kautschukartikel und zwar ein ausserordentlich langer! Deshalb bin ich für Eintreten und muss mich entschieden der Rückweisung an die Kommission widersetzen. Ich glaube nicht, dass wir mit einem andern, bessern Antrage vor Sie gelangen könnten.

**Bühlmann:** Nur ein kurzes Wort zur Geschäftsordnung. Es scheint mir Verwirrung entstanden zu sein. Wir diskutieren die Frage des Eintretens auf eine Vorlage, die aus mehreren Artikeln besteht, und nun kommt ein Antrag auf Rückweisung eines Artikels an die Kommission. Ich halte es für absolut ausgeschlossen, dass man diese ganz spezielle Frage, die sich auf einen einzelnen Artikel bezieht, bei Behandlung der Eintretensfrage diskutieren kann, wobei die Monstruosität besteht, dass im Stadium der Eintretensfrage eine Rückweisung verlangt wird. Die Motivierung des Antrages Scherrer beweist aufs klarste, dass er auf dem Boden des Bundesrates steht und in der Sache legislieren will, allerdings anders, als der Bundesrat es gethan hat. Die ganz natürliche Folge ist, dass wir uns zuerst schlüssig machen müssen: wollen wir überhaupt eintreten oder nicht? Erst, wenn wir darüber schlüssig geworden sind, kommt dann bei Art. 1 die Frage: wollen wir nun mit Rücksicht auf die von Herrn Scherrer vorgebrachten Gründe diesen Artikel an die Kommission zurückweisen? Ich möchte Ihnen darum sehr empfehlen, zuerst die Frage des Eintretens zu erledigen und

erst nachher, wenn wir, wie ich hoffe, Eintreten beschlossen haben, den Antrag des Herrn Scherrer zu behandeln.

**Präsident:** Ich teile diese Auffassung. Wird das Wort weiter verlangt zur Eintretensfrage?

**Zürcher:** Ich möchte den Antrag auf Eintreten befürworten. Die Vorlage, die wir beraten, enthält einen äusserst sympathischen Gedanken, und das ist die Bestrafung des Anstifters, auch wenn die Anstiftung erfolglos geblieben ist. Wir haben einen guten Teil von Strafgesetzbüchern in den Kantonen, welche die Anstiftung als intellektuelle Urheber-schaft betrachten und behandeln, also auch dann, wenn der angestiftete Thäter nicht zur That geschritten und nicht zur Strafe zu ziehen ist. Es ist eine fatale Folge des Eindringens der deutschen Rechtswissenschaft, dass man in vielen Kantonen in der Gesetzgebung davon abgegangen ist, und in andern Kantonen hat sich die Praxis dahin gestaltet, dass auch bei dem guten Text eines Gesetzbuches der Anstifter leer ausgeht. Ich sage, der Anstifter verübt ein doppeltes Verbrechen. Er begeht ein Verbrechen gegenüber demjenigen, dessen Verletzung er veranlasst, auf den er den Angriff leiten will, und er begeht ein schweres Verbrechen an dem, den er anstiftet. Er macht zwei unglücklich, denjenigen, gegen den das Verbrechen gerichtet werden soll, und denjenigen, dessen Hand er sich bedient, um das Verbrechen zu begehen. Und wenn eine Anstiftung erfolglos geblieben ist, soll denn ein solcher Mensch, der den Rechtsbestand eines Dritten gefährdet und der in frevelhafter Weise zwei Existenzen auf das Spiel gesetzt hat, straflos ausgehen? Das hat zur Folge, dass, wenn jemand an mich herantritt mit dem Ansinnen, eine schlechte That zu begehen, ich mich gegen ihn nicht wehren kann. Ich kann nicht zu einer Abwehr schreiten, ihm die Hand ins Gesicht geben, obgleich er mich aufs tiefste beleidigt hat, denn er hat gar nichts Strafbares gethan; er hat gar nichts gethan, was vom Standpunkt des Strafgesetzes aus nicht erlaubt wäre. Da müssen wir dadurch helfen, dass wir sagen, schon der erste Angriff auf deine Ehre und moralische Integrität ist unter Strafe zu stellen. Es kann eine Anstiftung für den Moment erfolglos geblieben sein, aber das war vielleicht nicht ein so entschiedener Charakter, der die Versuchung rasch und entschlossen von der Hand gewiesen hat, sondern der Same, der ausgestreut worden, keimt fort und bei guter Gelegenheit geht er dann auf und es kann eine vielleicht harmlose Existenz bei gelegener Zeit zu einer Explosion gereizt werden. Von diesem Gesichtspunkte aus müssen wir den Anstifter bestrafen und von diesem Gesichtspunkte aus ist ein solches Gesetz keines-

wegs ein Schutzgesetz für die Offiziere der Armee, sondern ein Schutzgesetz für die armen Soldaten, an welche die Versuchung herantritt von Leuten, die sich der Verantwortung nicht bewusst sind, von Leuten, die sehr oft und in den meisten Fällen nicht unserm Lande angehören, von Leuten, welche nach einem andern Schema, das vielleicht in andern Ländern passt, nun auch bei uns sich gross machen wollen und sich wichtig machen, auf unsere Soldaten eindringen, und diese müssen dann, wie man zu sagen pflegt, die Suppe ausessen. Gegenüber solchen Leuten müssen unsere Soldaten geschützt werden. Es war ein mannhaftes Wort von Herrn Triquet, der sagt: Wenn ein Offizier mich zu einer entwürdigenden Handlung zwingen wollte, so würde ich zur Selbsthilfe greifen. Ich glaube, er wäre auch der Mann dazu, es zu thun, er wäre aber auch der Mann, dem man auch die Prüfung, ob von seiten der militärischen Vorgesetzten etwas unwürdiges verlangt werde, überlassen kann. Aber es wäre ausserordentlich gefährlich, wenn nun Herr Triquet zu den Soldaten gehen wollte und sagen: Thut das nun auch! Er hat selber gesagt: die Offiziere sind im allgemeinen die gebildeten verständigen Leute, welche die Folgen ihres Thuns und Lassens übersehen können, während der arme Soldat nicht in der Lage ist. Wollen Sie nun, dass einem Soldaten das Urtheil anvertraut wird, ob eine Veranlassung wäre, vorzugehen, oder ist es nicht richtiger, zu sagen: Es giebt einen Schutz für dich, der gesetzliche Schutz des Beschwerderechtes, man kann dir unmöglich das Recht der Selbsthilfe anvertrauen; in vielen Fällen wirst du nicht im stande sein, sie richtig anzuwenden. Und wenn ein Gesetz nur für diejenigen besteht, die zu dieser Notwehr nicht richtig befähigt sind, wenn man gegen diejenigen eben Strafbestimmungen anwenden würde, die den Soldaten in schwere Gefahr bringen und in die äusserst gefährliche Situation, dass er glaubt, gegen seine militärischen Obern vorgehen zu können, so glaube ich, das ist nichts anderes, als ein Schutz des Soldaten. Gewiss muss man immer Bedenken haben, wenn man das Gebiet des Strafgesetzes ausdehnt und etwas unter Strafbarkeit stellt, was vordem nicht unter Strafe gestanden hat; aber ich weise darauf hin, dass die Strafbarkeit früher schon bestanden hat und zwar in einem Umfange, wie jetzt nicht mehr. Es ist die militärische Gerichtsbarkeit beseitigt worden, und es hat die bürgerliche zu entscheiden. Es ist also unrichtig, wenn gesagt worden ist, es würde die Presse unter die militärische Censur gestellt werden, nein, unter die bürgerlichen Richter, und der Thatbestand ist in einer Art und Weise gefasst, dass kein Zweifel besteht. Nicht die Kritik des Militärwesens, nicht die Leistungsfähigkeit dieses oder jenes militärischen Vorgesetzten ist unter das Strafgesetz gestellt; ich wäre der erste, der sich gegen das Verbot einer solchen Kritik auflehnen würde. Ich denke daran und es ist eine Erinnerung, die mir bleiben wird, wie viel Anfeindungen und persönlichen Kampfes es bedurft hat in den Jahren 1872 und folgenden, um die neue Militär-Organisation durchzuführen. Entfernt davon, irgend welcher Kritik entgegenzutreten, glaube ich, es ist gut, wenn die Presse sich lebhaft und viel mit dem Militärwesen beschäftigt, damit zum Ausdruck kommt, dass das eine Einrichtung

ist, an der das Volk interessiert ist. Aber gewiss dürfte sich neben der herben Kritik auch hie und da ein Wort der Anregung und Aufmunterung an diejenigen, welche sich dem Dienste widmen, in der Presse finden. Also, ich habe nicht die Furcht, dass eine selbst ungerechtfertigte Kritik unter dieses Gesetz falle; die Kritik des Militärwesens soll aufrecht erhalten bleiben; aber derjenige, der das Militärwesen angreift, soll zwischen sich und den Angriffspunkt nicht einen Menschen setzen, der sich der Tragweite dessen nicht bewusst ist, was er macht, das ist feige, perfid, das den Unwillen erregt und bestraft werden muss.

Der Thatbestand, welchen der Bundesrat im Auge hat, ist durch die Kommissionsbeschlüsse verändert worden, und ich möchte mir da wirklich dann beim Eintreten im einzelnen noch vorbehalten, vielleicht gerade auf das, was der Bundesrat wollte, zurückzukommen. Ich gewärtige dann gerne die Auseinandersetzung des Herrn Referenten. Auf der einen Seite ist beim Vorschlage des Bundesrates die individuelle Einwirkung auf einen einzelnen oder eine Anzahl ganz bestimmter Wehrmänner vorgesehen. Das ist die Anstiftung im strafrechtlichen Sinne des Wortes, die individuelle Einwirkung, das ist etwas, das rasch und sicher wirkt auf das Subjekt, welches das Verbrechen begehen sollte; aber es ist zuzugeben, dass auf diesem Wege der Wirkungskreis ein beschränkter wird und deshalb auch die Folgen nicht so gefährlich sind. Ich glaube übrigens, dass auf Grund dieses Artikels die Genfer Zeitung nicht hätte gefasst werden können. Die Kommission ist weiter gegangen. Sie will die öffentliche Aufreizung zur Strafe ziehen, sie will die Anstiftung und Anleitung zur Strafe ziehen, die an viele, an eine unbestimmte Zahl gelangt. Das ist ein unbestimmterer Thatbestand. Dieses Aufreizen vieler, das Verlebensuchen vieler ist insofern ein etwas weniger gefährlicher Thatbestand, als sich die Wirkung nicht sofort zeigt, als eben die Mittel, um einwirken zu können, beschränkte sind, während der einzelne systematisch auf die That hinerzogen und hingeleitet werden kann und man dort an die einzelnen Beweggründe besonders appellieren kann. Aber auf der andern Seite werden Sie gewiss auch im Militärdienst das Gefühl des Zusammengehörens zu einem grossen Armeekörper empfunden haben, der einen Zweck verfolgt, die Verteidigung des Vaterlandes, und dass dann etwas über Sie gekommen ist, der Eindruck religiöser Begeisterung und Sie das Bewusstsein gehabt haben: Jetzt fühlt jeder sich stark und wir werden miteinander alles überwinden können. Wenn aber umgekehrt der schlechte Same da keimt und das Gefühl in der Masse aufkommt: der andere denkt auch so, und wenn wir davon laufen und die Waffen niederlegen und den Gehorsam kündigen, so sind wir stark in diesem Entschlusse, der alle beherrscht. Darin liegt auch eine sehr grosse Gefahr. Die Sache liegt für mich so, dass ich nur das eine Bedenken habe, dass bei dieser Massenanstiftung, bei dieser Aufreizung vieler, bei diesem, ich möchte sagen, Feueranlegen an eine grosse Menge dürres Gras, das von der Sonne präpariert ist, wir es eben nicht so in der Hand haben, die Mittel so genau zu umschreiben, wie bei der Einzelanstiftung. Also der Einwand, der Thatbestand sei nicht deutlich umschrieben und der Richter werde vielleicht auch harmlosere Bemerkungen

kungen mit hineinziehen in den Thatbestand. Aber wir wollen hoffen, der Richter sei ein vernünftiger Mann, der prüft, nicht nur was gesagt, sondern auch in welchem Sinne es gesagt worden ist und der abstellt auf die Umstände und die vermullichen Motive des Thäters. Auch da habe ich keine Bedenken.

Die öffentliche Aufforderung scheint mir eine gewisse Beschränkung zu sein. Ich möchte auch hier gerne vom Referenten der Kommission vernehmen, warum man den Thatbestand auf Aufreizung in der Presse und in Volksversammlungen beschränken will. Ist nicht auch jene andere Art der Anstiftung eine gefährliche, die so herumgeht von Mann zu Mann, und den einzelnen hineinzieht, Broschüren verteilt u. s. w., ohne dass eine öffentliche Demonstration damit verbunden ist?

Endlich noch eine Bemerkung. Es haben offenbar die Kommission und der Bundesrat sich geeinigt mit Bezug auf die Anwendung der Responsabilité par cascades. Ich bin Anhänger dieses belgischen Systems der Behandlung der Pressdelikte, aber vergessen Sie nicht, dass sie auch ihre gefährliche Seite hat, dass man den Lehrjungen, der mit einem Paket Schriften in die Kaserne geht und nicht sagen kann und will, von wem er sie hat, auf Grund des Gesetzes bestraft, oder den manhaften Redaktor, der den deckt, der in die Zeitung schreibt. Das wäre eine grosse Ungerechtigkeit, und ich möchte nicht, dass ein Tadel auf den Bundesrat fallen würde, der zuerst sagen wollte, dass in diesem Falle nur der Schuldige zu bestrafen sei.

Das sind die Gründe, aus denen ich auf die Vorlage eintreten würde, aber allerdings wünschen möchte, dass vor dem Eintreten auf die einzelnen Artikel die Differenzen zwischen der Vorlage des Bundesrates und derjenigen der Kommission noch näher begründet werden möchten.

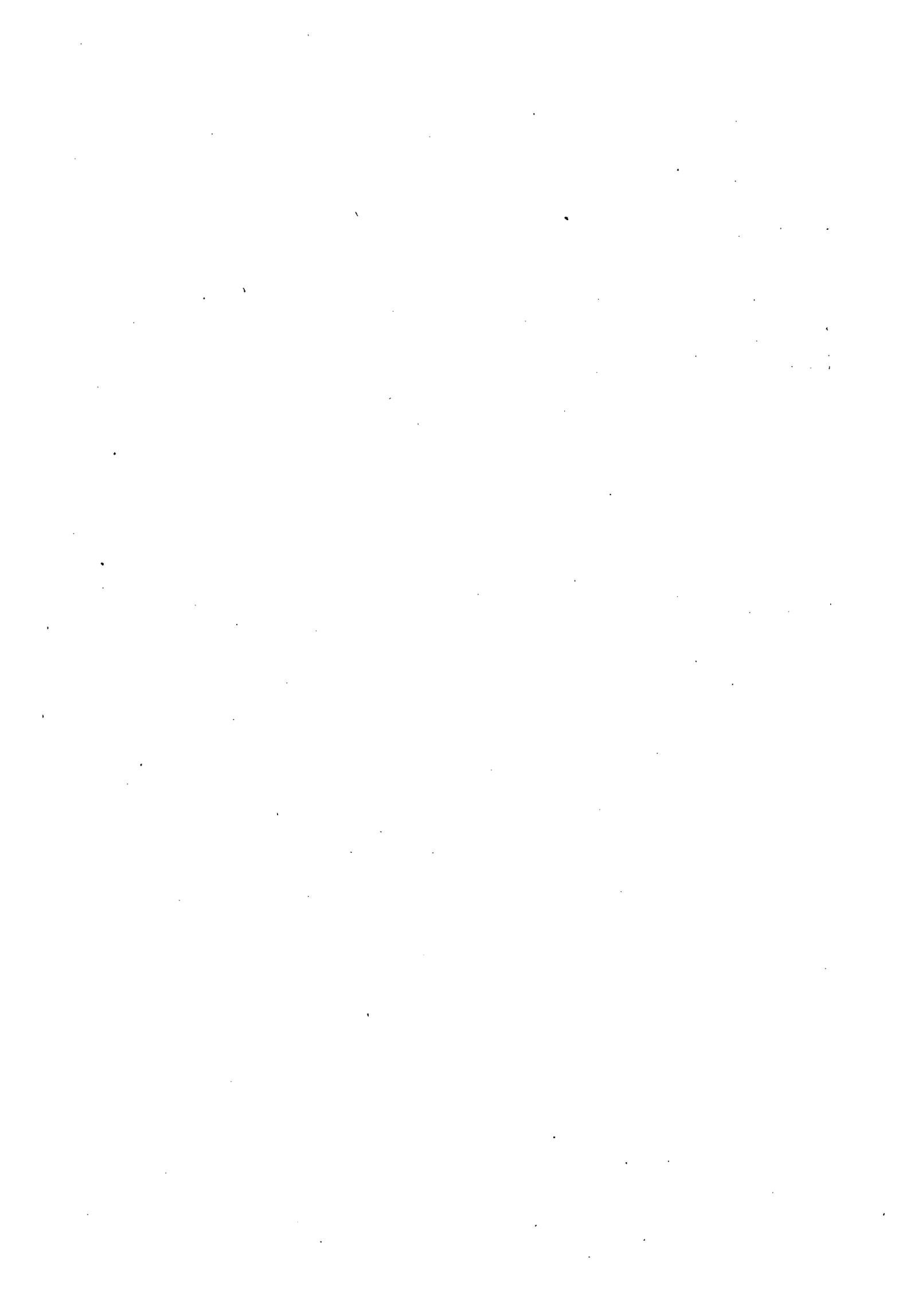
**Präsident:** Das Wort ist nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Es liegen drei Anträge vor, derjenige der Kommissionsmehrheit auf Eintreten, derjenige der Kommissionsminderheit auf Nichteintreten und der Antrag des Herrn Scherrer, zur Zeit nicht einzutreten, sondern die Vorlage an die Kommission zurückzuweisen. Ich halte es für richtiger, jetzt schon über den Antrag des Herrn Scherrer abzustimmen, nicht erst bei Art. 1.

Abstimmung. — *Votation.*

Zunächst wird, für den Fall des Nichteintretens, mit Mehrheit gegen 9 Stimmen Nichteintreten im Sinne des Antrages Scherrer-Füllemann beschlossen. In definitiver Abstimmung wird jedoch die Eintretensfrage mit 64 gegen 39 Stimmen bejaht.

(En première ligne, et pour le cas de la non-entrée en matière, la proposition de M. Scherrer-Füllemann, opposée à celle de la minorité de la commission, est votée à la majorité contre 9 voix. Puis, en votation définitive, l'entrée en matière est décidée par 64 voix contre 39.)

Hier wird die Beratung abgebrochen.  
(Ici, le débat est interrompu.)



**Bundesgesetz betreffend Ergänzung des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht. I.  
Vorlage. BG vom 12. Dezember 1902 (verworfen)**

**Loi fédérale complétant le Code pénal fédéral. Ier projet. LF du 12 décembre 1902 (rejetée)**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1902
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1902_003
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.06.1902 - 09:00
Date	
Data	
Seite	223-248
Page	
Pagina	
Ref. No	20 027 147

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Amtliches



BULLETIN

stenographisches Bulletin

STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL

der

DE

schweizerischen Bundesversammlung

N<sup>o</sup> 20

L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnements: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.  
 Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

## Nationalrat. — Conseil national.

Sitzung vom 13. Juni 1902, vormittags 8 Uhr. — Séance du 13 juin 1902, à 8 heures du matin.

Vorsitz: } Hr. Hen.  
 Präsidence: }

Tagesordnung: — *Ordre du jour:***Bundesgesetz****betr. Ergänzung des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853.****Loi fédérale complétant le code pénal fédéral du 4 février 1853.**Fortsetzung. — *Suite.*

(Siehe Seite 225 hievor. — Voir page 225 ci-devant.)

Folgender neue Antrag wird gedruckt ausgeteilt:

La nouvelle proposition suivante est distribuée:

**Antrag**  
 von Hrn. Nationalrat Scherrer-Fülleemann.  
 12. Juni 1902.

**Proposition**  
 de M. le conseiller national Scherrer-Fülleemann.  
 12 juin 1902.

Art. 48bis, Abs. 1. Wer Militärpflichtige öffentlich zu einer Dienstpflichtverletzung, welche den Thatbestand eines durch die Militärgerichte des Bundes zu beurteilenden Verbrechens oder Vergehens bilden würde, anstiftet oder verleitet, oder anzustiften oder zu verleiten versucht, wird mit Gefängnis bestraft.

Art. 48bis, alinéa 1. Sera puni de l'emprisonnement celui qui, publiquement, aura provoqué ou entraîné ou tenté de provoquer ou d'entraîner des citoyens soumis au service militaire à commettre des crimes ou délits dont les tribunaux militaires ont à connaître.

**Ursprung**, deutscher Berichterstatter der Kommission: Nachdem gestern die Eintretensdebatte Gelegenheit geboten hat, die materiellen Positionen dieses Gesetzes etwas einlässlicher zu besprechen, so werden wir uns nun in der Detailbehandlung um so kürzer fassen können. Ich habe zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes folgende Bemerkungen zu machen.

Mit dem Titel und Ingress des Gesetzes ist die Kommission ohne weiteres einverstanden. Wir beantragen

Ihnen Zustimmung, ebenso bei Art. 1, Einleitung. Sodann beantragen wir Zustimmung zum Art. 1 im dritten und vierten Absatz und mit Bezug auf Art. 2 ebenfalls. Eine Differenz besteht nur mit Bezug auf den 1. Absatz des Art. 1, der aus dem Art. 48bis überschrieben ist und diejenige Formel erhält, welche in dem Bundesstrafgesetz von 1853 als neuer Artikel mit der Bezeichnung Art. 48bis eingeführt werden soll. Ich bemerke vorab, dass Ihnen heute ein Antrag des Herrn Nationalrat Scherrer-Fülleemann vorgelegt

worden ist, der den Gedanken zum Ausdruck bringt, welcher gestern dem Ordnungsantrag des Herrn Scherrer zu Grunde gelegt worden ist. Ich werde diesen Antrag kurz besprechen und sodann diejenigen Fragen beantworten, die gestern von verschiedenen Rednern gestellt worden sind.

Herr Scherrer-Füllemann geht von der Erwägung aus, dass die Formel der Kommission dazu führe, jede, auch die geringste Verweigerung des militärischen Gehorsams unter dieses Gesetz zu beziehen. Zu dieser Auffassung veranlasst in der That die Formel, in welche unser Antrag gekleidet ist, und ich muss einräumen, dass die Worte: «zur Verweigerung des Gehorsams oder zu einer andern schweren Verletzung ihrer Dienstpflicht», eine Tautologie enthalten; denn es ist selbstverständlich, dass Verweigerung des Gehorsams ohne weiteres eine schwere Verletzung der Dienstpflicht bedeutet, dass also unter der Voraussetzung, dass der Begriff «schwere Verletzung» im Gesetz stehen bleibt, die Aufführung dieses Begriffes, worunter auch die Verweigerung des militärischen Gehorsams fällt, füglich weggelassen werden kann. Wir haben dem Gesetz diese Erweiterung wesentlich aus der Erwägung beigegeben, dass das der Index des Gesetzes sein solle, dass durch die Beifügung das Gesetz gemeinverständlicher, populärer gemacht werden solle. Wenn wir im Gesetz allgemein sagen, dass es verboten sei, Dienstpflichtige zur Verletzung ihrer Dienstpflicht aufzufordern, so wollen wir damit andeuten, dass es seine Spitze wesentlich gegen die Aufreizung zu militärischem Ungehorsam richte. Wie ich gestern nachgewiesen habe, ist das Gesetz durch dieselbe Erwägung veranlasst worden und hat zweifellos nur den Zweck, der Aufreizung zu militärischem Ungehorsam zu begegnen, d. h. die militärische Disciplin gegen unerlaubte Angriffe von Civilisten zu schützen. Es waren also wesentlich Gründe der Gesetzgebungspolitik, der Opportunität, die uns dazu geführt haben, die Formel: «zur Verweigerung des Gehorsams» aus dem frühern Gesetze herüberzunehmen und in dem neuen Gesetze aufzunehmen. Wir können aber ganz der Auffassung des Herrn Scherrer-Füllemann beipflichten, dass es vollkommen genügt und den Thatbestand, den wir treffen wollen, vollkommen in allen Fällen trifft, wenn wir das Gesetz aufstellen für die Fälle der Dienstpflichtverletzung. Ich persönlich habe nur ein Bedenken, das sich herleitet aus dem gestrigen Votum des Herrn Scherrer. Er hat gestern angedeutet, dass er unsere Formel deswegen bestreiten müsse, weil darnach alle Fälle, auch die geringfügigsten Fälle von Gehorsamsverweigerung bestraft werden können, und das wolle er vermeiden, es bedeute das geradezu eine Gefahr für die Milizen. Ich habe nun aus dieser Erwägung die Vermutung abgeleitet, dass Herr Scherrer-Füllemann in der Absicht, objektiv die Thatbestände, die unter dieses Gesetz fallen, zu umschreiben, nur diejenigen Deliktsbegriffe in das Gesetz einbeziehen wolle, welche im vierten Titel des bestehenden Militärstrafgesetzes unter der Aufschrift: Von den Dienstpflichtverletzungen aufgeführt sind, nämlich im wesentlichen die Fälle von Verletzungen bestimmter dienstlicher Befehle, welche auf dienstliche Verrichtungen sich beziehen, sodann Aufruhr und Meuterei, dass aber unter dieses Gesetz nicht falle die Insubordination. Aus einer persön-

lichen Besprechung mit Herrn Scherrer habe ich die Ueberzeugung gewonnen, dass diese Ansicht nicht zutrifft, und ich möchte ihn gerne bitten, wenn ich mich täuschen sollte, sich darüber aussprechen zu wollen. In der Voraussetzung aber, dass Herr Scherrer-Füllemann seinen Antrag in der Meinung so allgemein fasst, dass alle diejenigen Deliktsbegriffe, welche überhaupt den Thatbestand des militärischen Verbrechens oder Vergehens ausmachen können, auf der Grundlage des bestehenden Bundesstrafgesetzes, unter die Herrschaft des bestehenden Gesetzes fallen, kann ich für mich die Erklärung abgeben, dass ich mich dieser Auffassung anschliesse. Eine Einschränkung muss gemacht werden. Der Bundesrat hat in seinem Vorschlage, der wörtlich übereinstimmt mit dem Entwurfe der frühern Expertenkommission und dem Art. 197 des Strafgesetzentwurfes von Stooss, das Wort «öffentlich» weggelassen. Das Merkmal der Oeffentlichkeit gehört also nach dem Vorschlage des Bundesrates nicht zum Deliktsbegriff. Ihre Kommission hat dieses Merkmal aufgenommen und das Wort «öffentlich» wieder eingesetzt und zwar wesentlich aus Gründen des Entgegenkommens. Wir hofften eine zeitlang, die Mitglieder der Minderheit der Kommission, die Herren Decurtins und Triquet, zur Mitwirkung beim Erlass dieser Vorlage bestimmen zu können, wenn wir ihnen diese Konzession machen. Dabei hatten wir uns nach zwei Richtungen getäuscht: Einmal ist die Mitwirkung uns doch versagt worden, und andererseits hat sich bei späterer Prüfung herausgestellt, dass durch die Einfügung des Wortes «öffentlich» das Gesetz wesentlich verschlimmert worden ist oder verschlimmert würde. Wir haben uns auch diesbezüglich mit Herrn Scherrer eingehend besprochen, und er hat sich bereit erklärt, das Wort «öffentlich» in seinem Antrage zu streichen unter der Voraussetzung, dass die Kommission seine Formel annehme. So ist ein Kompromiss angenommen worden, der eine wesentliche Verbesserung der Vorlage bedeutet. Ich sage, eine Verbesserung wesentlich aus dem Grunde, weil das Requisit der Oeffentlichkeit wegfällt. Es ist gestern schon angedeutet worden, dass es sehr schwer hält, den Begriff der Oeffentlichkeit auch nur einigermaßen sicher zu umschreiben und grosse Gefahr besteht, dass bei der Handhabung sich für die Gerichte und Militärbehörden deswegen grosse Schwierigkeiten darbieten, weil konkrete Fälle denkbar sind, die nicht verfolgt werden könnten, sofern der Begriff der Oeffentlichkeit vorausgesetzt wird. Ich will heute auf diese Kritik des Begriffes der Oeffentlichkeit nicht eintreten, in der Annahme, dass die «Oeffentlichkeit» wegfällt. Ich behalte mir nähere Ausführungen vor für den Fall, als von anderer Seite der Antrag in der frühern Fassung wieder aufgenommen werden wollte.

In Uebereinstimmung mit Herrn Scherrer haben wir sodann an seinem Vorschlag eine Abänderung vorgenommen, indem wir am Schlusse neben der Gefängnisstrafe auch noch die mildere Geldbusse unter die Strafandrohungen aufgenommen haben, ungern zwar, denn nach unserer Auffassung ist die Geldbusse hier nicht angezeigt. Das Vergehen ist nun ja allerdings in das bürgerliche Gesetzbuch eingefügt; seiner Natur nach aber ist es ein militärisches Vergehen, und als solches würde es richtiger mit Gefängnisstrafe und nicht mit Geldbusse

geändert. Wir wollen aber auch hier die mildere Auffassung vorziehen und haben uns dahergeeinigt und den Antrag des Herrn Scherrer-Fülleman in der Weise angenommen, dass im ersten Absatz das Wort «öffentlich» gestrichen und im letzten Satze die Beifügung gemacht wird «oder mit Geldbusse». So würde unser Antrag der Abstimmung zu unterbreiten sein.

Nun noch in Kürze einige Bemerkungen mit Bezug auf Art. 48bis, so wie er jetzt vorgeschlagen ist gegenüber dem Antrage des Bundesrates und gegenüber den Bedenken, die gestern insbesondere von Herrn Professor Dr. Zürcher geäußert worden sind. Vorab die Redaktion. Die vorliegende französische Redaktion ist durchaus nicht zutreffend und deckt sich durchaus nicht mit dem deutschen, weil im franz. Text vorgesehen ist, dass alle Vergehen unter das Gesetz fallen, welche von den Militärstrafgerichten des Bundes zu beurteilen sind, auch die gemeinen Verbrechen, überhaupt alle Verbrechen, die von Dienstpflichtigen infolge Provokation oder Aufreizung von Civilisten begangen worden sind. Diese Auffassung könnte zu grossen Unzukömmlichkeiten führen, z. B. in den Fällen, wo ein Militärpflichtiger, der während der Militärdienstpflicht ein gemeines Verbrechen verübt, einen Diebstahl oder einen Mord u. s. w. begeht und zu diesem Verbrechen von einem ausserhalb des Dienstes stehenden Civilisten aufgereizt worden ist, in welchem Falle der Anstifter dann nach diesem Gesetz nur mit Geldbusse oder Gefängnis bestraft und nicht nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzes verfolgt werden könnte. Das ist absolut nicht der Wille, der uns zum Erlass dieses Gesetzes geführt hat und darf eine solche Auffassung nicht bestehen. Ich muss es Herrn Décopet als französischem Berichterstatter überlassen, hier die nötigen Ergänzungen anzubringen und ich will nur mitteilen, dass in Verbindung mit Herrn Prof. Rossel eine zutreffendere Uebersetzung gefunden worden ist, die in der Ausdrucksweise annehmbar ist und inhaltlich die deutsche Strafbestimmung wiedergiebt.

Sodann bemerke ich auf die Frage des Herrn Prof. Dr. Zürcher: Wir formulieren den Artikel dahin, dass durch das Gesetz nur diejenigen betroffen werden sollen, welche Militärpflichtige, nicht diejenigen, welche einen Militärpflichtigen aufgereizt haben, von der Erwägung ausgehend, dass wir nur die Provokationen durch das Gesetz verfolgen wollen, welche an eine Mehrzahl gerichtet sind, nicht diejenigen Fälle, wo ein Civilist einen einzelnen Militärpflichtigen auf diesem oder jenem Weg zu einer Verletzung der Dienstpflicht auffordert. Diese Fälle bilden für unsere Armee keine Gefahr, und es besteht daher auch keine Veranlassung, besondere Strafbestimmungen aufzustellen. Dagegen wollen wir diejenigen Fälle treffen, wo Civilisten sich an eine Gruppe, an eine Mehrheit von Dienstpflichtigen wenden, und deswegen haben wir den Ausdruck «Militärpflichtige» gewählt, statt «einen Militärpflichtigen». Sodann ist bei oberflächlicher Prüfung aufgefallen, was mit dem Begriffe «anstiftet oder verleitet» gesagt werden soll. Ich gebe zu, dass nach dem Sprachgebrauch, der uns geläufig ist und auch nach der Terminologie der Gesetzgebung man darüber im Zweifel sein kann, was unter diesen Begriffen «anstiftet oder verleitet» zu verstehen ist. Aber dabei muss ich eben wieder

daran erinnern, dass wir hier nicht die Anstiftung im Sinne des gemeinen Rechtes, nicht den Begriff der Anstiftung zum Verbrechen, das ein Dritter begeht, im Auge haben, sondern die Anstiftung als selbständiges Delikt, und den Begriff der Anstiftung oder Verleitung als selbständigen Deliktsbegriff. Wenn wir uns auf diesen Boden stellen, so präsentiert sich uns ohne weiteres die Frage, ob nur derjenige verfolgt werden solle, der in der Absicht, einen Militärpflichtigen zur Verletzung oder Verweigerung der Dienstpflicht zu veranlassen, die Prädisposition, welche bereits im Dienstpflichtigen vorhanden ist, ausbeutet, die Absicht, den Plan, der im Soldaten bereits ruht, sich aufzulehnen gegen seine Pflicht oder den Gehorsam, zur Entwicklung bringt, oder wollen wir vor allem aus denjenigen strafen, der im Dienstpflichtigen den Gedanken an die Auflehnung und Verletzung der Dienstpflicht erweckt und dann diesen Gedanken ausbeutet? Um einen Vergleich mit dem geläufigeren bürgerlichen Strafrecht zu ziehen, erinnere ich an den Begriff des Betruges und des Vertrauensmissbrauches. Der Betrüger erweckt in seinem Gegenteil einen Irrtum, um diesen Irrtum dann widerrechtlich zu seinem Vorteil auszubeuten. Derjenige, der das Vertrauen des andern missbraucht, benützt den bereits vorhandenen Irrtum, um diesen Irrtum in rechtswidriger Absicht zu seinem Vorteile auszunutzen. Aehnlich möchte ich die Differenzierung suchen zwischen den beiden Begriffen der Anstiftung und des Verleitens. Wer anstiftet, erweckt den bösen Gedanken und bringt ihn zur That; wer verleitet, findet bereits den bösen Gedanken vor, der sich ohne sein Zuthun entwickelt hat, und beschränkt sich nur darauf, die Absicht, die bereits vorhanden ist, in strafbarer Weise zu leiten.

Endlich habe ich Herrn Prof. Dr. Zürcher die Frage zu beantworten, warum wir die Ausnahmebestimmung, mit Bezug auf das Vergehen durch die Druckerpresse, die wir hier vor allem aus treffen wollen, gestrichen haben. Der Bundesrat hat in seinem Entwurf die Bestimmung aufgenommen: «Wird die strafbare Handlung durch die Druckerpresse oder durch ähnliche Mittel begangen, so sind sämtliche Teilnehmer strafbar, und es finden auf dieselben die Vorschriften der Art. 69—72 keine Anwendung.» Diese Formel ist wörtlich aus dem sog. Anarchistengesetz vom Jahre 1894 herübergenommen, und zwar hat man sie aus zwei Gründen herübergenommen, einmal, wie ich vermute, aus der Erinnerung an die historische Entwicklung dieser Gesetzgebung. Bei der Beratung des Anarchistengesetzes ist, wie ich gestern angeführt habe, der Gesetzesentwurf, der heute vorliegt, bereits formuliert gewesen. Damals sollte er schon Aufnahme finden in dem Anarchistengesetz, man hat ihn dann in die Novelle von 1894 aufgenommen und bringt ihn heute und ist dabei von der Erwägung ausgegangen, dass er unter derselben Voraussetzung und den gleichen konkreten Bedingungen heute gebracht werden müsse, wie er seinerzeit formuliert wurde, und so ist der Bundesrat in ganz konsequenter Weise dazu gekommen, diese gesetzliche Bestimmung in bezug auf die Presse beizufügen. Wir haben uns aber auf einen andern Standpunkt gestellt, den uns die Situation gebietet, in der wir uns befinden. Wir ergänzen das Bundesstrafrecht, wir fügen einen Art. 48bis in das Bundesstrafrecht ein, und nun finden wir es

konsequent, dass alle Bestimmungen des Bundesstrafrechtes, welche den Codex von 1848 beherrschen, auch auf diese Ergänzung Anwendung finden sollen und dass insbesondere auch die Bestimmungen der Art. 69 u. ff. mit Bezug auf Verbrechen, die mittelst der Druckerpresse oder auf ähnliche Weise verübt werden, auch auf dieses Ergänzungsgesetz Anwendung zu finden haben. Ich brauche nicht beizufügen, dass das eine ganz erhebliche Milderung bedeutet, und dass dadurch das Gesetz in ganz erheblicher Weise abgeschwächt wird. Wir hoffen alle mit Herrn Prof. Zürcher, dass die komplette Kodifizierung des schweiz. Strafrechts nicht allzulange auf sich warten lasse und dass dann auch allgemeine Bestimmungen aufgenommen werden über die Behandlung derjenigen Verbrechen und Vergehen, welche durch das Mittel der Druckerpresse verübt worden sind. Wir finden nun eine solche Bestimmung im Stooss'schen Entwurf über Pressdelikte und sind der Meinung, dass diese später auch auf diese Delikte, die wir heute besprechen, Anwendung finden werde. Wir wollen heute, kurz gesagt, keine Ausnahmsbestimmung schaffen; wir wollen dieses Gesetz unter die allgemeinen Bestimmungen einfügen, um nicht das Odium zu erwecken, als ob das Vergehen der Aufreizung in jedem Falle strenger geahndet werden soll, wenn es durch die Druckerpresse verübt wird, und insbesondere möchte ich die Befürchtung zerstreuen, als ob alle diejenigen bestraft würden, welche in irgend welcher Stellung und irgend welcher Weise zur Begehung eines solchen Deliktes mitgewirkt haben, der Setzer in der Druckerei, der Ausläufer, der bei der ganzen Unternehmung in höchst bescheidenem Masse beteiligt ist und bei dem in der Regel eine verbrecherische Absicht nicht vorausgesetzt werden kann.

Ich glaube, ich habe damit diejenigen Fragen beantwortet, die gestern gestellt worden sind und empfehle Ihnen, den Antrag in der Formulierung anzunehmen, wie er Ihnen nun vorliegt.

M. Decoppet, rapporteur français de la commission: Je n'ai pas grand'chose à ajouter au rapport que vient de faire M. le président de la commission. Si je prends la parole, c'est pour vous communiquer seulement la traduction française que nous avons donnée à l'art. 48bis, al. 1, proposé par M. Scherrer-Füllemann et sur les termes duquel nous nous sommes mis d'accord.

«Sera puni de l'amende ou de l'emprisonnement celui qui aura incité ou entraîné des citoyens au service militaire à commettre des violations de leurs devoirs de service constituant des crimes ou délits dont les tribunaux militaires ont à connaître.

La tentative de ce délit est passible de la même peine.»

Je remarque avec M. Ursprung que la proposition de M. Scherrer-Füllemann est modifiée sur deux points. Tout d'abord, nous introduisons à l'alinéa 1 la possibilité de frapper non seulement de l'emprisonnement, mais de l'amende. En second lieu nous en retranchons l'élément de publicité qui

y avait été introduit. Enfin, une dernière considération sur laquelle je veux également insister à mon tour, c'est celle-ci: Le projet présenté par le conseil fédéral prévoyait ceci à l'alinéa 2:

«Si l'acte incriminé a été commis par la voie de la presse ou par des moyens analogues, tous ceux qui ont coopéré au délit sont punissables, et les art. 69 à 72 ne leur sont pas applicables.» En d'autres termes, le conseil fédéral proposait de soustraire le délit spécial créé par l'art. 48bis aux dispositions spéciales du code pénal de 1853 concernant les délits de presse.

Votre commission propose le retranchement de cet alinéa 2. Il en résulte que les délits de presse resteront soumis aux dispositions des art. 69 à 72 du code pénal fédéral de 1853, articles qui renferment une série de règles spéciales applicables en matière de presse pour les délits que celle-ci peut commettre. Ces dispositions resteront applicables quand le délit nouveau que nous avons prévu aura été commis par la voie de la presse.

Voici l'art. 69: «Lorsqu'il s'agit de délits commis par la voie de la presse, l'auteur de l'imprimé est responsable en première ligne. Cependant, si la publication et la distribution ont eu lieu à son insu ou contre sa volonté, ou si l'auteur ne peut être facilement découvert, ou s'il se trouve hors de la juridiction fédérale, la responsabilité pèse sur l'éditeur; à son défaut sur le libraire, et si celui-ci ne peut être traduit devant les tribunaux, sur l'imprimeur.» Telles sont les considérations que nous avons à présenter à l'appui de notre proposition.

**Präsident:** Die Kommission stimmt dem Antrage des Herrn Scherrer-Füllemann zu mit zwei Abänderungen. In erster Linie wird das Wort «öffentlich» gestrichen, und am Schlusse werden die Worte beigefügt: «wird je nach der Schwere des Vergehens mit Geldbusse oder Gefängnis bestraft.»

**Decurtins:** Auch jetzt kann ich mich nicht dem Vorschlage der Kommission anschliessen. Man ist bisher von der gewiss richtigen Ansicht ausgegangen, dass eine Strafe nur dann eintreten solle, wenn die Anstiftung Erfolg gehabt. Der Anstifter kann nur dann bestraft werden, wenn er einen Soldaten wirklich zu einer Ueberschreitung veranlasst hat. Die Lehre, die uns Herr Prof. Zürcher vortragen hat, geht sehr weit. Sobald man den moralischen Urheber, der nach seiner Ansicht eigentlich das Verbrechen begeht, bestrafen will, muss man nicht nur die leichtgeschürzte Zeitung, sondern man muss auch das grosse gelehrte Werk, das gegen den Militarismus geschrieben worden ist, zur Verantwortung ziehen. Diejenigen sind doch die moralischen Urheber, die gegen den Militarismus als solchen schreiben, und ich weiss nicht, warum

man eine Zeitung bestrafen und dann ein Buch, das viel schärfer und tiefgründiger den militärischen Gehorsam bekämpft, frei ausgehen lassen sollte. Wohin kommen Sie mit diesem Satze, der dahin führt, dass Sie jedes wissenschaftliche Werk, das gegen den Militarismus gerichtet, verfolgen und vor Gericht stellen müssen. Wir betreten damit einen ganz bedenklichen Weg. Ich begreife, dass man Ausnahmegesetze gegen die Anarchie erlässt; aber ich begreife nicht, dass man die gewöhnliche Auffassung des deutschen Rechtes, wonach die Anstiftung irgendwelchen Erfolg gehabt haben muss, um bestraft werden zu können, nun plötzlich verlässt, um zu dem vorliegenden Paragraphen zu gelangen. Es ist das ein Vorgehen, das allerdings dazu beitragen wird, die Kritik des Militarismus zum Schweigen zu bringen; es wird sich doch ein jeder wohl hüten, gegen militärische Einrichtungen zu schreiben, wenn er nach der Auffassung des Herrn Zürcher als der moralische Urheber der Insubordination betrachtet werden muss und der Soldat, der den Kolben gegen den Offizier schwingt, nur als sein stummes Werkzeug gilt. Die Lehre, die Herr Zürcher verkündet, ist ja keine neue. Wir begegnen ihr im Mittelalter und in der Reformationszeit. Da hat man diese Lehre in der feinsten Logik und mit einer eisernen Konsequenz fertig gedacht und zur Anwendung gebracht. Nicht der gemeine Mann, der die verbrecherische Handlung begeht, ist eigentlich zu bestrafen, sondern der Denker, der freche Denker, wie man sich ausdrückte, der die verderbliche Lehre ausstreute, die zu dem Verbrechen führt. Fragen Sie sich aber einmal: wie kann bei einer solchen Auffassung noch von der Freiheit der Wissenschaft die Rede sein? Jede Zeit hat ihre Ketzereien, heute betrachten viele den Antimilitarismus als eine solche. Nur das erklärt, dass diese Lehre am Anfang des 20. Jahrhunderts mit der Energie verteidigt werden konnte

**Scherrer-Fillemann:** Der Antrag, den ich zu Art. 43bis, Abs. 1, stelle, ist Ihnen gedruckt ausgeteilt worden. Mit diesem Antrag will ich nur die Anstiftung und den Anstiftungsversuch zu wirklich schweren Dienstpflichtverletzungen unter Strafe stellen. Ich sage aber auch gleichzeitig, welche Dienstpflichtverletzungen als schwere zu bezeichnen seien, nämlich alle diejenigen, welche sich als Delikte darstellen, die durch die Militärgerichte des Bundes zu beurteilen wären.

Mein Antrag unterscheidet sich nach zwei Richtungen wesentlich von dem Antrage der Kommission. Nach meinem Antrage sind von dieser Gesetzgebung alle Anstiftungen und Anstiftungsversuche zur Begehung blosser Ordnungsfehler ausgeschlossen, wenn diese Ordnungsfehler vom Standpunkte des militärischen Disciplinarstrafrechtes aus auch noch so sehr als schwere erscheinen würden. Ich will die bloss disciplinarisch abzuwandelnden Ordnungsfehler von dieser Gesetzgebung nicht betroffen wissen, während nach dem ursprünglichen Antrage der Kommission, welche jede schwere Dienstpflichtverletzung

unter das Gesetz subsumieren wollte, eben auch die schweren Disciplinarfehler getroffen worden wären. Im weitern wollte die Kommission jede Verweigerung des militärischen Gehorsams von diesem Gesetz betroffen wissen, während nach meinem Antrage nur solche Anstiftungen und Anstiftungsversuche zur Verweigerung des militärischen Gehorsams vom Gesetz betroffen werden sollen, welche den Thatbestand eines kriegsgerichtlich zu beurteilenden Deliktes darstellen.

Nach diesen beiden Richtungen unterscheidet sich mein Antrag von dem ursprünglichen Antrage der Kommission. Dagegen ist es ganz selbstverständlich, dass ich alle schweren Dienstpflichtverletzungen, gleichviel ob sie unter dem 4. Titel des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege für die eidg. Truppen eingestellt oder unter einem andern Titel dieses Strafgesetzes subsumiert seien, betroffen wissen will. Es konnte mir nicht einfallen, hier nur diejenigen Delikte, welche im 4. Titel des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege für die eidg. Truppen betroffen sind, in Anwendung zu bringen; denn die technische Einteilung des alten Gesetzes ist eine so mangelhafte, dass ich hier nicht auf die einzelnen Titel abstellen wollte. Ich bin nach dieser Richtung mit dem Standpunkte, den der Herr Kommissionsreferent eingenommen hat, vollständig einverstanden.

Der Vorschlag, der gemacht worden ist, lehnt sich vollständig an den Art. 3 der Militärstrafgerichtsordnung an, welche zwischen Verbrechen und Vergehen, die durch die Militärstrafgerichte des Bundes, und blossen Ordnungsfehlern, welche von den zuständigen eidg. oder kantonalen Militärbehörden oder Vorgesetzten zu beurteilen sind, unterscheidet. Die letztern Delikte, die Ordnungsfehler, wenn sie auch schwere sein sollten, will ich nicht von diesem Gesetz betroffen wissen.

Die Frage, ob im einzelnen Falle der Thatbestand des Deliktes, wie er nun gemäss einer Verständigung zwischen dem Sprechenden und der Kommission festgesetzt wird, wirklich zutrifft, ist in erster Linie der Beurteilung der Anklagekammer des Bundes unterstellt, und zwar im Sinne von Art. 31 des Bundesstrafrechtspflege-Gesetzes und im Sinne von Art. 126 des Organisationsgesetzes betreffend die Bundesrechtspflege. Der von mir gestellte Antrag bietet nach meiner Auffassung die möglichste Garantie gegen eine willkürliche Anwendung des Gesetzes, gegen eine Ausdehnung desselben auf die Anstiftung zum blossen Disciplinardelikt. Mein Antrag trifft aber auch diejenigen Fälle, die im Interesse unseres Wehrwesens getroffen werden dürfen und getroffen werden sollen. Ich glaube, mein Vorschlag hält die richtige Grenze inne, die in solchen Fragen innegehalten werden soll. Mein Antrag kommt auch nicht mit dem Recht der freien Kritik in Konflikt. Denn da kann von keiner freien Kritik mehr gesprochen werden, wo es sich um Anstiftung zu förmlichen Delikten handelt, welche durch die Militärstrafgerichte des Bundes beurteilt werden müssen. Da hat die freie Kritik ihre Grenze gefunden. Da treten die Interessen unseres Wehrwesens in den Vordergrund und müssen geschützt werden. Ich bin entschieden dafür, dass die kritische Besprechung von Mängeln und Schäden unseres Wehrwesens eine möglichst freie und ausgedehnte sein soll. Aber

jedermann wird einverstanden sein müssen, dass die freie Kritik da aufhören muss, wo es sich um die Anstiftung zu förmlichen, strafgerichtlich verfolgbaren Delikten zum Nachteil unseres Wehrwesens handelt.

Ich habe in meinem Antrage nur die Strafart des Gefängnisses vorgesehen, da ich nur die wirklich schweren Fälle und nur die Delikte treffen wollte, welche öffentlich begangen werden. Allein die Kommission hat nach meiner Auffassung triftige Gründe dafür geltend gemacht, dass man nicht bloss diejenigen Delikte, welche öffentlich, sei es nun in der Presse oder in öffentlichen Versammlungen begangen werden, treffen sollte, sondern auch diejenigen, welche in mehr privater Weise ausgeführt worden sind. Wenn man aber im Ingress des vorgeschlagenen Artikels das Wort «öffentlich» streichen und also öffentlich und privat begangene Handlungen unter Strafe stellen will, dann wäre die blossе Strafart des Gefängnisses in manchen Fällen zu hart. Es sind eine ganze Anzahl von Fällen denkbar, wo man sich sagen müsste, dass die Strafart des Gefängnisses entschieden zu weit gehen würde. Mit Rücksicht hierauf habe ich an die Streichung des Wortes «öffentlich» die Bedingung gestellt, dass dann selbstverständlicherweise alternativ Gefängnis oder Geldbusse angedroht werde.

Das zur Erläuterung meines Antrages und des Verhältnisses desselben zum Antrage der Kommissionmehrheit. Wir sind im wesentlichen über die schliessliche Fassung des Antrages einig.

**Zürcher:** Gestatten Sie mir zwei Bemerkungen. Der Herr Kommissionsreferent hat Ihnen auseinandergesetzt, dass die Vorlage der Kommission von derjenigen des Bundesrates sich dadurch unterscheidet, dass die Kommission nicht die Einwirkung auf den Einzelnen, sondern die Einwirkung auf eine unbestimmt grosse Zahl von Militärpersonen im Auge habe. Ich glaube, der Herr Kommissionspräsident ist hier etwas zu weit gegangen in der Interpretation. Ich denke, dass wir aus dem Texte herauslesen müssen, es fallen beide Fälle unter das Gesetz, sowohl die Einwirkung auf eine einzelne Militärperson, wie auch auf eine Mehrzahl.

Die zweite Bemerkung endigt eigentlich in einem Antrage, in dem Antrage, Sie möchten das Requisite der Öffentlichkeit streichen. Ich glaube, ich darf zur Begründung meines Antrages wohl auf meine gestrigen etwas längeren Auseinandersetzungen verweisen, und es hat ja auch der Herr Kommissionsreferent darauf hingewiesen, dass man in der That gegen diese Beschränkung des Thatbestandes Bedenken haben könne.

Die dritte Bemerkung geht gegen Herrn Decurtins. Es ist eines der Kunststücke der logischen Fechter, dass sie, wenn sie auf einem Gebiete zu kurz kommen, dann die Diskussion auf ein ganz anderes Gebiet hinüberzuspielen versuchen. Das ist nun in der That geschehen, und es ist die sonderbare Thatsache zu konstatieren, dass die Rollen von Herrn Decurtins in der Weise vertauscht

wurden, dass er für die freie wissenschaftliche Forschung und für die Verkündung der freien Rede hier eintritt. Es freut mich ungemein, dass Herr Decurtins dafür eintritt, und ich hoffe, dass er die äussersten Konsequenzen dieses seines heutigen Standpunktes ziehen wird. Aber damit hat er die Frage umgangen. Ich möchte nicht die freie wissenschaftliche Forschung, nicht die Verkündung ihrer Resultate, möchte nicht die Verkündung des Evangeliums der Zukunft, an das ich auch glaube, hindern, sondern es handelt sich um die Anstiftung und Verleitung zu einem Verbrechen, und da ist Herr Decurtins wohl auch mit mir der Ansicht, dass die freie Forschung und das Eindringen in die Wissenschaft und das Umspannen von Jahrhunderten und von grossen Räumen und die Verkündung dieser Ergebnisse und die Anknüpfung von Hoffnungen an diese Ergebnisse nicht entbinden kann von der Erfüllung der alltäglichen Pflichten.

**Bundesrat Müller:** Ich möchte Ihnen zunächst im Namen des Bundesrates die Erklärung abgeben, dass wir dem nunmehr zu stande gekommenen Antrage beistimmen. Ich muss aber noch ein paar Worte zur Erläuterung beifügen. Wir hatten ursprünglich beantragt, zu sagen: «Wer einen Militärpflichtigen verleitet . . .» und haben uns dann schon in der Kommissionsverhandlung der Ansicht angeschlossen, welche dahin gieng, dass es besser wäre, zu sagen: «Wer Militärpflichtige verleitet . . .» Ich muss dem, was soeben von Herrn Professor Zürcher ausgeführt wurde, zustimmen. Wenn wir uns dahin erklärt haben, dass der Pluralis «Militärpflichtige» vorzuziehen sei, so sind wir der Ansicht, dass damit auch die Anstiftung oder Verleitung des Einzelnen getroffen werde. Wir halten es für die dem heutigen Sprachgebrauch der Juristen entsprechende Auffassung, dass im Pluralis auch der Singularis enthalten sei. Wenn darüber Zweifel bestehen sollten, müsste man sagen: «Wer einen oder mehrere Militärpflichtige.» Dagegen haben wir die von uns ursprünglich vorgeschlagene Einzahl deshalb verlassen, weil man nach dem angenommenen Sprachgebrauch unter der Einzahl nicht auch ohne weiteres die Mehrzahl verstehen kann. Wenn also der Antrag, die Mehrzahl zu setzen, nicht schon in der Kommission gekommen wäre, so hätte ich von mir aus beantragt, den Antrag des Bundesrates in dieser Richtung abzuändern. Ich glaube, der Ausdruck «Militärpflichtige» genüge. Wenn Sie aber im Zweifel sind, so redigieren Sie so: «Wer einen oder mehrere Militärpflichtige . . .»

Wir hatten in unserm Antrage von einer erheblichen Verletzung der Dienstpflicht gesprochen. Die Kommission sprach statt dessen von einer schweren Verletzung der Dienstpflicht. Der von Herrn Scherrer ausgegangene Antrag sieht «eine Dienstpflichtverletzung, welche den Thatbestand eines durch die Militärgerichte des Bundes zu beurteilenden Verbrechens oder Vergehens bilden würde» vor. Meiner Ansicht nach stehen alle drei Anträge au

demselben Standpunkte. Wenn es zur Beruhigung der Gemüter dienen kann, dass die Fassung des Herrn Scherrer den Vorzug erhält, so wollen wir mit Freuden beistimmen. Wir halten dafür und nach den Erklärungen des Herrn Scherrer kann darüber gar kein Zweifel bestehen, dass durch seine Fassung alles getroffen wird, was durch die ursprüngliche Fassung des Bundesrates getroffen werden wollte. Wir hatten auch nur die schweren Fälle im Auge. Wir sprachen von einer erheblichen Verletzung. In der Militärstrafgerichtsordnung ist von der Verletzung wichtiger militärischer Obliegenheiten die Rede. Ich gebe gerne zu, dass dieser Ausdruck etwas Vages an sich hatte. Nun bin ich der Meinung, dass unter den Verbrechen und Vergehen, welche nunmehr in der Redaktion erwähnt sind, die also durch die Militärgerichte des Bundes zu beurteilen sind, gerade die Fälle zu verstehen sind, die auch wir im Auge hatten, also nicht nur etwa die Pflichtverletzungen nach Art. 4 des Militärstrafgesetzes, sondern namentlich auch die schweren Insubordinationen, das Ausreissen u. dergl.

Herr Scherrer hat sich damit einverstanden erklärt, den Ausdruck «öffentlich» fallen zu lassen. Ich glaube, Herr Zürcher war in dieser Beziehung im Irrtum. Der Antrag, wie er jetzt formuliert ist, lässt das «öffentlich» fallen und sagt nur: «Wer Militärpflichtige zu einer Dienstpflichtverletzung...»

Ich habe mich noch kurz über die Bestimmung betreffend die Presse auszusprechen. Der Bundesrat hatte, wie bereits erwähnt wurde, in seiner Vorlage diejenige Bestimmung aufgenommen, welche das sog. Anarchistengesetz betr. die Presse enthält. Jene Bestimmung verdankt ihren Ursprung der Erwägung, dass man das sog. Strohmannertum eliminieren und die Gefahr vermeiden soll, dass durch Strohleute die ganze Wirkung des Gesetzes illusorisch gemacht werde. Ich gebe nun gerne zu, dass bei dem Delikt, um das es sich hier handelt, das Strohmannertum nicht zu befürchten ist. Deswegen kann der Bundesrat sich ohne weiteres auch in dieser Hinsicht dem Antrage des Herrn Scherrer und der Kommission gerne anschliessen. Wir fragten uns von vorneherein, ob es sich rechtfertige, die Bestimmung aus dem Anarchistengesetz herüberzunehmen. Wir thaten es, um die Frage zur Diskussion zu stellen; aber wir glauben, es liegt keine Gefahr darin, wenn nur das allgemeine Recht in dieser Hinsicht Geltung findet, und es ist allerdings zu sagen, mit Rücksicht auf die künftige Entwicklung des Bundesstrafrechtes ist es sogar besser, wenn wir die allgemeine Regel für die Presse gelten lassen.

So wäre also nach allen Richtungen Einverständnis vorhanden, und nur in einem Punkte fällt mir das Nachgeben etwas schwer; das ist die Strafandrohung der Busse. Ich halte dafür, dass für diese Delikte eine Freiheitsentziehung, Gefängnisstrafe, das einzig Richtige ist, und wenn ich Richter wäre, würde ich keinen Augenblick zögern, diese auszusprechen oder dann gar keine. Aber ich will deswegen die schöne Harmonie nicht stören, sondern mich auch in diesem Punkte dem Antrage der Kommission anschliessen.

Herr Decurtins ist noch einmal auf die allgemeine Eintretensfrage zurückgekommen, denn nicht anders kann ich sein Votum interpretieren, und hat anknüpfend an das, was gestern Herr Zürcher in

schönen Worten ausgeführt hat, den Standpunkt neuerdings vertreten, dass man in weitgehendster Weise jeder Meinungsäusserung freien Lauf lassen solle. Herr Zürcher hat den Gedanken ausgeführt, dass es ein Gebot der Gerechtigkeit sei, dass nicht nur das verführte Opfer von bösen Einflüsterungen schwere Strafe erleide, sondern dass man auch den Verführer beim Ohr nehme und namentlich auch dann ihn verantwortlich, haftbar mache, wenn er mit seinen Einflüsterungen und Verführungskünsten keinen Erfolg gehabt. Ich kann ihm nur voll und ganz beipflichten, und es scheint mir, das Gefühl der Richtigkeit dieses Standpunktes sei auch bei Gesinnungsgenossen des Hrn. Decurtins vorhanden. Ich kann mich nicht enthalten, in dieser Hinsicht Ihnen Mitteilung zu machen von einem Artikel, den die «Sentinelle» just über diesen Gesetzesentwurf brachte und worin es zum Schlusse heisst:

«Seulement il y a, comme on dit, un petit hic. De tels procédés pour fermer la bouche à des adversaires réussiraient avec tous autres que nous. Ça nous fera au contraire crier un peu plus fort. Ah, les hommes au cerveau étroit et au tempérament mesquin qui nous gouvernent s'imaginent que c'est la prison qui nous empêchera de signaler les infamies de notre société, ils nous mesurent donc à leur aune. Ils ne sentent donc rien de l'orage qui commence. La jeunesse socialiste se réveille un peu partout, elle va devenir ardente; il faudra que chaque soldat reçoive des brochures antimilitaristes, que les troupes en soient inondées, que les chants révolutionnaires remplacent les chants patriotiques, qu'avant chaque rassemblement de troupes nous fassions de grands meetings pour chauffer à blanc ceux qui partent. On nous mettra en prison, ce sera excellent, plus il y en aura mieux ça vaudra.»

Diesem Gedanken kann nichts anderes zu Grunde liegen, als das Gefühl, dass es nichts als recht und billig sei, dass auch derjenige bestraft werde, der den Soldaten zu Verbrechen verführt oder zu verführen sucht. — Es gehört das nicht mehr zur Diskussion des Art. 1, und ich bin darauf nur zurückgekommen, weil auch Herr Decurtins wiederum auf die Eintretensfrage zu sprechen gekommen ist

**Ursprung,** Berichterstatter der Kommission, erklärt, dass er mit den Ausführungen des Herrn Prof. Dr. Zürcher und des Herrn Bundesrat Müller betr. die Bedeutung der Bestimmung «Militärpflichtige» durchaus einverstanden sei.

**Abstimmung. — Votation.**

Mit 89 gegen 3 Stimmen wird der von der Kommission amendierte Antrag des Herrn Scherrer-Füllemann angenommen.

(Par 89 voix contre 3, la proposition de M. Scherrer-Fullemann, amendée par la commission, est acceptée.)

*Art. 2.*

Angenommen. — (Adopté.)

Schlussabstimmung. — *Votation finale.*

Mit 89 gegen 7 Stimmen wird das Gesetz, so wie es aus der Diskussion hervorgegangen ist, angenommen.

(Par 89 voix contre 7, la loi, comme elle résulte des délibérations, est acceptée.)

An den Ständerat.  
(Au Conseil des Etats.)

### Errata.

Seite 181, 2. Spalte, Zeile 16 v. u. lies: Volk und Stände werden . . . . .

» 182, 2. » » 23 v. u. lies: «seines Wahlkörpers» statt: seiner Wahlbürger.

» 201, 2. » » 17 v. o. lies: «einen geschichtlichen Hintergrund» statt: einen wirtschaftlichen Hintergrund.

**Bundesgesetz betreffend Ergänzung des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht. I.  
Vorlage. BG vom 12. Dezember 1902 (verworfen)**

**Loi fédérale complétant le Code pénal fédéral. Ier projet. LF du 12 décembre 1902 (rejetée)**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1902
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1902_003
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.06.1902 - 08:00
Date	
Data	
Seite	249-256
Page	
Pagina	
Ref. No	20 027 148

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Amtliches  
stenographisches Bulletin

der  
schweizerischen Bundesversammlung



N<sup>o</sup> 48

BULLETIN  
STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL

DE  
L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnements: Jährlich Fr. 2. — für die Schweiz, Fr. 4. — für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.  
Abonnements: Un an: Suisse fr. 2. —, Union postale fr. 4. —. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

## Ergänzung des Bundesstrafrechtes.

Entwurf des Bundesrates.  
29. November 1901.

Beschluss des Nationalrates.  
13. Juni 1902.

### Bundesgesetz

betreffend

\*Ergänzung des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Februar 1853.

Titel und Ingress unverändert.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 29. November 1901; in Anwendung von Art. 64bis und Art. 114 der Bundesverfassung,

beschliesst:

Art. 1. In das Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht der schweiz. Eidgenossenschaft, vom 4. Februar 1853, wird folgende Bestimmung aufgenommen:

Art. 48bis. Wer einen Militärpflichtigen zu einer erheblichen Verletzung seiner Dienstpflicht verleitet oder zu verleiten sucht, wird mit Gefängnis bestraft.

Wird die strafbare Handlung durch die Druckerpresse oder durch ähnliche Mittel begangen, so sind sämtliche Teilnehmer strafbar, und es finden auf dieselben die Vorschriften der Art. 69—72 keine Anwendung.

Unter die Bestimmungen dieses Artikels fällt auch die im Auslande begangene Handlung.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Militärstrafgesetze für die denselben unterstellten Personen (Bundesgesetz über die Militärstrafgerichtsordnung vom 28. Juni 1889, Art. 1).

Art. 2. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom

Art. 1. In das . . .

Art. 48bis. Wer Militärpflichtige zu einer Dienstpflichtverletzung, welche den Tatbestand eines durch die Militärgerichte des Bundes zu beurteilenden Verbrechens oder Vergehens bilden würde, anstiftet oder verleitet, oder anzustiften oder zu verleiten versucht, wird je nach der Schwere des Vergehens mit Geldbusse oder mit Gefängnis bestraft.

Unter die Bestimmungen . . .

Vorbehalten bleiben . . .

Art. 2. Wie Bundesrat.

17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

## Code pénal fédéral. Complément.

Projet du conseil fédéral.  
29 novembre 1901

Décision du conseil national.  
13 juin 1902.

### Loi fédérale

complétant

le code pénal fédéral du 4 février 1853.

Titre et préambule sans changement.

#### L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE DE LA CONFÉDÉRATION SUISSE

vu le message du conseil fédéral du 29 nov. 1901,  
en application des art. 64bis et 114 de la constitution fédérale,

*décète :*

Art. 1<sup>er</sup>. Le code pénal fédéral du 4 février 1853 est complété par la disposition suivante :

Art. 48bis. Celui qui aura entraîné ou cherché à entraîner à la violation grave de ses devoirs de service une personne soumise à l'obligation militaire sera puni de l'emprisonnement.

Si l'acte incriminé a été commis par la voie de la presse ou par des moyens analogues, tous ceux qui ont coopéré au délit sont punissables, et les art. 69 à 72 ne leur sont pas applicables.

L'acte commis à l'étranger tombe également sous le coup de cet article.

Sont réservées les dispositions des lois pénales militaires, qui demeurent applicables aux personnes soumises à ces lois (organisation judiciaire et procédure pénale pour l'armée fédérale, du 28 juin 1889 art. 1<sup>er</sup>).

Art. 2. Le conseil fédéral est chargé, conformément aux dispositions de la loi fédérale du 17 juin 1874, concernant les votations populaires sur les lois et arrêtés fédéraux, de publier la présente loi et de fixer l'époque où elle entrera en vigueur.

Art. 1<sup>er</sup>. Le code . . .

Art. 48bis. Sera puni de l'amende ou de l'emprisonnement celui qui aura incité ou entraîné des citoyens soumis au service militaire à commettre des violations de leurs devoirs de service constituant des crimes ou délits dont les tribunaux militaires ont à connaître.

La tentative de ce délit est passible des mêmes peines.

L'acte . . .

Sont . . .

Art. 2. Comme au projet.

## Ständerat. — Conseil des états.

Sitzung vom 12. Dezember 1902, vormittags 9 Uhr. — Séance du 12 décembre 1902, à 9 heures du matin.

Vorsitz: }  
Présidence: } Hr. Hoffmann.

Tagesordnung: — *Ordre du jour:*

### **Bundesgesetz** **betr. Ergänzung des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853.** *Loi fédérale complétant le code pénal du 4 février 1853.*

(Siehe die Verhandlungen des Nationalrates Seite 225 ff. hievor. — Voir les débats du Conseil national page 225 et suiv. ci-devant.)

Eintretensfrage. — *Entrée en matière.*

**Kellersberger, Berichterstatter der Kommission:**  
Am 17. August 1901 ist in der Zeitung «Le Peuple de Genève» ein Artikel erschienen, welcher die Ueberschrift «Militarisme» trug, Sie finden diesen Artikel im Eingang der bundesrätlichen Botschaft. Derselbe richtete an die Genfermilizen, die zum Truppenzusammenzug aufgeboten wurden, die Aufforderung, bei dem geringsten Missbrauch, bei der geringsten Ungehörigkeit sich selber Recht zu verschaffen, insbesondere, wenn sie sich durch einen Offizier beschimpft oder beleidigt fühlten, auf der Stelle und ohne Scheu ihr Recht in Anspruch zu nehmen, nach dem Satz: «Auge um Auge, Zahn um Zahn.» Ohne Aufschub müsse eingeschritten, im Momente selbst, sofort müsse gezüchtigt werden. Der Verfasser des Artikels knüpft dann an seine Ausführungen die geradezu cynische Frage: «Gegen eure Gewehre, die von Arbeiterhänden getragenen, was werden die Säbel in den von Trinkgelagen und galanten Soupers noch fiebernden Händen euch anhaben können?»

Es ist begreiflich, dass dieser Artikel in weiten Kreisen Aufsehen erregt hat. Man hat sich gesagt: Wenn unsere Wehrpflichtigen in einem öffentlichen Blatt zu Tätlichkeiten gegenüber den Offizieren, zu Gewalttätigkeit und zu sofortiger Züchtigung bei allfälligen Beleidigungen aufgefordert werden dürfen, was soll dann aus der Disziplin, aus der Zucht und Ordnung in unserm Heere werden? Die Aufforderung dieses Blattes geht geradezu darauf aus, die Milizen zu Handlungen aufzureizen, die, wenn sie wirklich begangen oder auch nur versucht würden, dieselben ins Zuchthaus und in Schande bringen müssten. Auch der Bundesrat konnte diesen Artikel nicht ohne weiteres ignorieren. Er musste dem Drucke der öffentlichen Meinung nachgeben und die Frage prüfen, ob es nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich sei, den Verfasser dieses Artikels zu bestrafen oder ob man es dulden müsse, dass derselbe straflos ausgehe, weil jene Aufreizungen glücklicherweise bei den Truppen keinen Erfolg hatten. Der Bundesrat hat aber bei der Untersuchung, die er vornahm, feststellen müssen,

dass keine Verfolgung des betr. Verfassers, weder nach dem Code pénal de Genève, noch nach unserer derzeitigen eidg. Gesetzgebung möglich sei. Allerdings enthält das Bundesgesetz über die Strafrechtspflege für die eidg. Truppen in Art. 1, litt. f, eine Bestimmung, nach welcher alle diejenigen, welche Militärpersonen zur Verletzung ihrer militärischen Pflichten verleiten oder zu verleiten suchen, unter die militärische Strafjustiz fallen. Allein diese Bestimmung ist durch den Art. 1, Ziffer 10, der Militärstrafgerichtsordnung vom 28. Juni 1889 aufgehoben und dahin abgeschwächt worden, dass nur diejenigen Zivilpersonen dem Militärstrafgesetze unterstehen, welche Militärpersonen im aktiven Dienste zur Verletzung wichtiger militärischer Obliegenheiten verleiten oder zu verleiten suchen. Es ist heute nicht mehr genau zu eruieren, warum man im Jahre 1889 diese Beschränkung hat eintreten lassen. Alleinals Mitglied der damaligen Kommission erinnere ich mich, dass man sich sagte, dass es nicht wohl angehe, die Zivilpersonen wegen solcher Vergehen im blossen Instruktionsdienste der Militärstrafjustiz auszuliefern.

Ueber die Frage, was aktiver und was Instruktionsdienst sei, brauche ich nicht viel Worte zu verlieren. Nach Art. 34 der Militärorganisation ist aktiver Dienst dann vorhanden, wenn die Truppen entweder gegen einen äusseren Feind oder zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Innern aufgeboten werden. Die Truppen, die in Genf zum Truppenzusammenzug aufgeboten wurden, traten also nicht in aktiven Dienst. Wir haben also seit dem Erlass der Militärstrafgerichtsordnung vom Jahre 1889 in unserer Militärstrafgesetzgebung eine Lücke in dem Sinne, dass wir Zivilpersonen, welche im Instruktionsdienst stehende Militärs zu schwerer Verletzung ihrer militärischen Pflichten aufreizen, nicht bestrafen können. Auffallend ist es, dass von 1851—1889 gegen jene Bestimmung, die viel schärfer ist als diejenige, die wir nun aufstellen wollen, von keiner Seite irgendwelche Opposition gemacht wurde, während heute die viel weniger strenge Bestimmung heftig angegriffen wird. Die Novelle,

die wir Ihnen zur Annahme vorschlagen, stellt die Zivilpersonen, die sich solcher Vergehen schuldig machen, unter die bürgerliche Justiz, während dieselben von 1851—1889 ohne Rücksicht auf aktiven oder Instruktionsdienst dem Militärstrafrecht unterstellt waren. Es liegt auf der Hand, dass wir die Disziplin gerade so gut im Instruktionsdienst wie im aktiven Dienst nötig haben. Ja, wir müssen es uns angelegen sein lassen, unsern Leuten, die in der Regel keinen andern Dienst als Instruktionsdienst haben, die militärischen Tugenden in diesem Dienste beizubringen. Darum ist kein Grund vorhanden, nur diejenigen Zivilpersonen zu bestrafen, welche Soldaten im aktiven Dienst zur Verletzung ihrer Pflichten verleiten, und in Bezug auf den Instruktionsdienst andere Regeln aufzustellen, als in Bezug auf den aktiven Dienst.

Es gibt nun zwei Wege, die in Frage stehenden Vergehen strafrechtlich zu verfolgen. Man könnte einfach wieder die Bestimmung in das Gesetz aufnehmen, dass alle diejenigen, welche Militärpersonen zur Verletzung ihrer militärischen Pflichten verleiten oder zu verleiten suchen, unter das Gesetz über die Militärstrafrechtspflege gestellt werden. Allein damit würden Zivilpersonen unter die Militärstrafjustiz gestellt. Das wollte man nicht. Man hat darum den andern Weg gewählt und dem Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht einen Art. 48bis beigefügt, in dem gesagt wird, dass Zivilpersonen, welche Militärflichtige zu einer erheblichen Verletzung ihrer Dienstpflichten verleiten oder zu verleiten suchen, bestraft werden. Der Bundesrat und der Nationalrat haben diesen Weg gewählt, weil er der einzige ist, auf dem solche Zivilpersonen dem gewöhnlichen Richter unterstellt werden können. Das durch Art. 48bis geschaffene Delikt ist, wie bereits gesagt, kein neues, sondern hat schon von 1851—1889 bestanden. Dasselbe ist ein *delictum sui generis*, d. h. ein selbständiges Delikt, das den Tatbestand in sich selber findet. Wer dieses Delikt verübt, wird ohne Rücksicht auf den Erfolg bestraft. Die Aufreizung als solche ist strafbar, und es kommt gar nicht darauf an, ob sie einen Erfolg oder wenigstens den Versuch eines Erfolges nach sich gezogen hat. Die *ratio legis* bringt es auch mit sich, dass wir da nicht zuerst einen Erfolg abwarten können. Wir können nicht mit verschränkten Armen zusehen, wie unsere Militärflichtigen zu irgendwelcher schweren Pflichtverletzung aufgereizt werden, und nur dann strafend einschreiten, wenn die Aufreizung einen Erfolg hat. Wenn wir die Disziplin, die Zucht und Ordnung im Heere, die bisher hochgehalten worden ist, auch fürderhin aufrecht halten wollen, so müssen wir ein Mittel haben, schon die Aufreizung als solche zu bestrafen. Wir müssen unsere Soldaten vor solchen Einflüsterungen und Provokationen schützen, und wir dürfen nicht zuwarten, bis vielleicht einmal ein Soldat in einem schwachen Augenblick einer solchen Aufreizung das Ohr leiht und dafür ins Zuchthaus kommt.

Ich bemerke noch, dass mit Art. 48bis natürlich auch die übrigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht, namentlich der Art. 11, zur Geltung kommen.

Es erübrigt mir noch, auf die verschiedenen Einwendungen einzugehen, die dem vorliegenden Entwurf gegenüber von gewisser Seite gemacht wor-

den sind. Man hat von vornherein erklärt, dass gegen diese Novelle das Referendum angerufen werde. Man hat auch bereits das nötige Schlagwort gefunden, indem man dieses Gesetz das Maulkrattengesetz nennt. Die Opposition wäre in gewissem Sinne begründet, wenn man die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung akzeptiert hätte, welche das Vergehen der Anstiftung der Militärs zu pflichtwidrigen Handlungen eigentlich nicht präzisierte. Man muss nicht vergessen, dass die Militärstrafgerichtsordnung keinen Unterschied zwischen schweren und leichten Vergehen macht. Die Militärstrafgerichtsordnung umfasst alle militärischen Vergehen, von dem kleinen Disziplinarvergehen, das vielleicht mit einem Tag Konsignation bestraft wird, an, bis hinauf zu dem Verbrechen, auf dem mehrjährige Zuchthausstrafe steht. Man könnte darum die Frage aufwerfen: Wo fängt das Delikt an, bei dem die Aufreizung dazu strafbar ist und wo dasjenige, bei dem die Aufreizung nicht strafbar ist? Man hat damit helfen wollen, dass man in der Fassung des Bundesrates und der nationalrätlichen Kommission nur von Aufreizung zu schweren oder erheblichen Pflichtverletzungen gesprochen hat. Allein was ist schwer? Was ist erheblich? Wer soll darüber entscheiden? Allen diesen Fragen ist von seiten des Nationalrates dadurch die Spitze abgebrochen worden, dass er den Art. 48bis in eine mehr präzise Form gebracht hat und nur die Aufreizungen und Anstiftungen zu solchen Dienstpflichtverletzungen, die, wenn sie begangen oder auch nur versucht würden, die Betreffenden vor die Militärgerichte bringen würden, als strafbar erklärt. Mit der neuen Fassung des Nationalrates ist somit ganz genau gesagt, wann die Aufreizung strafbar ist und wann nicht.

Man hat dem Gesetz den Vorwurf gemacht, dass es die Pressfreiheit beschränke. Man werde künftighin über militärische Vorfälle nicht mehr ein freies Wort in der Presse sprechen dürfen. Der vorliegende Entwurf halte denen, die es wagen, militärische Vorfälle der Oeffentlichkeit zu verzeihen und Abhilfe zu schaffen, den Drohfinger auf. Wenn man glaube, dass mit der Kritik zu weit gegangen werde, so habe man nun ein Mittel, strafend einzuschreiten. Man könnte allenfalls diesen Vorwurf gegen die frühere Fassung des Bundesrates und der nationalrätlichen Kommission erheben. Aber nachdem wir ausdrücklich erklärt haben, dass wir nur Anstiftungen und Aufreizungen zu solchen Dienstpflichtverletzungen bestrafen, die, wenn sie begangen würden, vor den Militärstrafgerichten zur Aburteilung gelangen würden, kann man doch wahrlich nicht mehr von der Beschränkung der freien Kritik sprechen. Auch heute ist die Kritik unserer militärischen Verhältnisse eine vollständig freie. Wir müssen uns gefallen lassen, dass die Kritik oft in sehr einseitiger Weise geübt und kleine Vorfälle aufgebauscht werden. Wir wollen und dürfen die freie Kritik nicht beschränken. Wir haben in der Novelle mit dem Art. 48bis einzig einen Akt der Notwehr begangen, indem wir sagen, dass wir nicht dulden dürfen, dass unsere Soldaten zu militärischen Vergehen oder Verbrechen provoziert werden, so dass sie, wenn sie dieselben ausführen würden, den Militärstrafgerichten unterstellt werden müssten. In der Fassung, wie nun die Novelle vorliegt, kann also nicht mehr davon die Rede sein, dass man

irgendwie die freie Kritik und die Pressfreiheit beschränken wolle; wir wollen nur unsere Soldaten schützen vor Verführung und Provokation, die sie, falls sie diesen Einflüsterungen Gehör schenken würden, direkt ins Unglück führen würde.

Man hat dem Gesetz noch einen weitem Vorwurf gemacht. Man hat gesagt, das Gesetz sei ein Gelegenheitsgesetz, es sei entstanden infolge dieses einzigen Artikels im «Peuple de Genève» und es scheine nicht am Platze zu sein, dass wir wegen dieser Einzelercheinung ein Gesetz erlassen; eine solche Erscheinung werde vergessen und habe keine Nachwirkung; es seien auch die Truppen von Genf durch diese Aufreizungen in keiner Weise verführt worden, sie hätten derselben nicht Folge geleistet. Es wäre darum besser gewesen, wenn man die Geschichte hätte auf sich beruhen lassen. Man könnte ja gewiss auch dieser Ansicht sein, wenn diese Erscheinung in Genf eine total vereinzelte wäre; allein dem ist nicht so. Wir haben in jüngerer und jüngster Zeit Erscheinungen gehabt, nach denen wir zu dem Schlusse kommen müssen, dass gewisse Elemente gegenwärtig und schon seit längerer Zeit in tendenziöser und systematischer Weise versuchen, die stärksten Pfeiler der Armee, die Disziplin, den militärischen Gehorsam, Zucht und Ordnung zu erschüttern und zu beseitigen. Dass solche tendenziöse Versuche gemacht werden, kann angesichts verschiedener Ereignisse, speziell in Genf, nicht mehr in Abrede gestellt werden. Wir haben schon bei dem Streik in Luzern einen solchen Fall gehabt, indem man, als die Luzerner Truppen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung aufgebeten wurden, Plakate angeschlagen gefunden hat, welche die aufgebeten Milizen aufforderten, dem Rufe zur Waffe keine Folge zu leisten. Und was haben wir nun in Genf erlebt? Dort hat man wiederholt und zu verschiedenen Zeiten die Genfer Truppen aufgefordert, sie möchten dem Aufgebot in den Dienst zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung keine Folge leisten, und hat sogar denjenigen, welche dem Rufe nicht Folge leisteten, einen Tagelohn von Fr. 5 versprochen. Wenn Sie noch jene Versammlung in Wiedikon hinzurechnen, welche diejenigen, die in Genf dem Aufgebot, in den Dienst einzurücken, nicht gefolgt sind, als Märtyrer erklärte und ihnen ihre vollste Sympathie ausdrückte, wo erklärt wurde, sie seien nicht die Beklagten, sondern die Kläger, und wo dagegen protestiert wurde, dass man überhaupt unsere schweizerischen Truppen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung verwende, wenn kapitalistische Interessen in Frage kommen, so muss man doch gewiss zur Ansicht kommen, dass wir auf Seite gewisser Elemente den Versuch, die Tendenz vor uns sehen, eine gewisse Verstimmung, eine gewisse Verdrossenheit in unserer Armee zu benützen, um in die Disziplin, in die bisher hochgehaltene Zucht und Ordnung in unserer Armee Bresche zu legen. Und wenn man gar den Versuch macht, unsere Soldaten vor das Dilemma zu stellen, entweder, wie sie sagen, ihrem Gewissen zu folgen oder den Dienst zu versehen; wenn man ihnen sagt: «Euer Gewissen muss es euch verbieten, gegen eure Brüder und Väter aufzutreten»; wenn man es dem Soldaten überlassen will, selbst darüber zu entscheiden, ob er dem Dienste nachkommen wolle oder nicht, dann,

sage ich, wird unsere Armee ihre Schlagfertigkeit einbüßen und alle die Tugenden, die wir von einer Armee verlangen müssen, werden am Boden liegen. Wenn wir so weit kommen, dass wir die Soldaten darüber entscheiden lassen, ob es ihnen ihr Gewissen erlaubt, ob sie in Dienst treten wollen oder nicht, dann ist es mit der Armee schlimm bestellt. Ich sage daher, es sind das Erscheinungen, welche sehr zum Nachdenken veranlassen und welche uns sagen müssen: es existiert eine gewisse Tendenz, unsere Heereseinrichtungen zu diskreditieren und unsere Soldaten aufzureizen, indem man ihnen erklärt: «Ihr seid ja auch Bürger, nicht nur Soldaten!» Wenn wir nun in dieser Gesetzesnovelle so weit gehen, dass wir unsere Soldaten schützen vor solchen Aufreizungen und Anstiftungen, die, wenn sie Erfolg hätten, dieselben vor das Militärstrafgericht bringen müssten, so gehen wir sicher nicht zu weit und haben jedenfalls keinen Gesetzeserlass geschaffen, von dem man sagen dürfte, er werde irgendwie die Freiheit der Presse oder die Freiheit der Kritik in militärischen Dingen beeinträchtigen.

Aus allen diesen Gründen empfehlen wir Ihnen, auf die Beratung der Gesetzesvorlage einzutreten.

**M. Python:** Je constate que nous n'avons pas sous les yeux le texte des propositions de la commission. Il me semble que dans une matière aussi grave, puisqu'il s'agit d'un complément au code pénal fédéral, il conviendrait d'avoir ces textes. Je ne voudrais pas entraver M. le président du conseil dans l'accomplissement de son programme, mais par motion d'ordre je demande qu'il soit suivi à la discussion sur l'entrée en matière et que celle sur les articles soit renvoyée jusqu'au moment où les propositions de la commission nous auront été distribuées.

**Präsident:** Die Diskussion über die Ordnungsmotion des Herrn Python ist eröffnet.

**Kellersberger, Berichterstatter der Kommission:** Es scheint mir, dass der Antrag des Herrn Python etwas verfrüht ist. Wir sprechen in erster Linie über die Eintretensfrage und erst wenn wir zu Art. 48bis kommen, wird der Ordnungsantrag des Herrn Python zu diskutieren sein. Ich bemerke, dass wir keine Drucklegung des Art. 48bis veranlasst haben, weil wir Ihnen keine wesentliche materielle Änderung vorschlagen. Wir machen einige redaktionelle Abänderungen und eine ganz geringfügige materielle Abänderung, welche nur den Zweck hat,

den deutschen Text mit dem französischen in Uebereinstimmung zu bringen. Wenn Herr Python den Art. 48bis liest und mit dem französischen Text vergleicht, wird er sehen, dass wir lediglich den deutschen Text dem französischen angepasst haben.

Bezüglich der Eintretensfrage möchte ich noch bemerken, dass die Mehrheit der Kommission für Eintreten war, die Minderheit, Herr Lachenal, dagegen. Er hat gewünscht, dass ich ausdrücklich erkläre, dass er in der Kommission gegen das Eintreten und gegen das Gesetz selbst votiert habe.

**Präsident:** Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass die Beschlüsse des Nationalrates Ihnen seinerzeit ausgeteilt worden sind. Die Anträge der Kommission zu Art. 48bis sind in der Tat nur redaktioneller Natur. Will die Diskussion über die Ordnungsmotion fortgesetzt werden?

**M. Python:** Je me permettrai de répondre deux mots à M. le président de la commission.

J'estime que, même avant d'aborder l'entrée en matière sur un projet de loi, les membres du conseil ont le droit de connaître quelles sont les propositions de la commission. Et quand il s'agit de la rédaction d'un code, nous devons avoir sous les yeux les propositions telles qu'elles sont formulées. On ne peut pas abandonner au hasard une proposition de cette importance. Du reste, j'ai fait une concession en déclarant que pour aujourd'hui je ne m'opposerai pas à l'entrée en matière, afin de ne pas entraver la mission de notre président qui est toujours bienveillant pour tous les membres, mais que pour pouvoir arrêter un texte définitif, les membres du conseil devaient l'avoir sous les yeux. Je ne puis pas admettre la manière de voir de M. Kellersberger quand il dit que j'aurai dû présenter ma proposition au commencement de la discussion. Non, je ne pouvais pas le faire avant que la discussion générale fût engagée. Je maintiens par conséquent ma proposition et ne m'oppose pas à ce qu'un débat général soit ouvert.

**Kellersberger:** Herr Python hat mich nicht richtig verstanden. Er wird doch wohl auf Grundlage des franz. Textes seinen Antrag gestellt haben. Nun kann ich Ihnen erklären und Herr Python wird das auch finden, dass wir den franz. Text, der ihm doch am nächsten liegt, gar nicht abändern, sondern ihn so akzeptieren, wie er vom Nationalrat beschlossen worden ist. Mehr kann man doch Herrn Python nicht bieten!

**M. Python:** Je constate que jusqu'à ce moment je n'ai pas su pour mon compte quelles étaient les propositions de la commission. On m'a dit qu'il y en avait, je ne les connaissais pas. On m'a dit que c'étaient des propositions rédactionnelles, je n'en savais rien. Mais d'une manière générale on doit nous soumettre le texte des propositions avant que le débat soit engagé. Maintenant, s'il n'y a aucun changement au texte français, je n'insisterai pas davantage. J'ai cru qu'il y avait des modifications de rédaction, même dans le texte français.

**Präsident:** Nachdem die Ordnungsmotion zurückgezogen ist, setzen wir die Diskussion über die Eintretensfrage fort. Wer wünscht das Wort?

**M. Python:** M. le rapporteur ne nous a pas dit exactement quel avait été le résultat des délibérations au sein de la commission. Si je suis bien informé, il doit y avoir eu une minorité formée par le vice-président de notre conseil, M. Lachenal, lequel m'a déclaré avoir fait opposition à l'entrée en matière.

Je regrette beaucoup que notre vice-président ne soit pas là, il aurait pu exposer devant vous beaucoup mieux que je ne saurais le faire, les raisons pour lesquelles il eût mieux valu à mon avis, ne pas présenter ce projet de loi.

J'estime que ce projet de loi est inutile. J'estime que la mesure proposée a quelque chose d'odieux. Si au contraire cette mesure devait être prise, elle serait nuisible.

On a pris prétexte pour élaborer ce projet de loi, d'un article paru dans un journal de Genève. Je commence par dire que je flétris cet article, que je suis partisan de la discipline militaire, que dès l'instant que l'on veut faire du service militaire, que l'on veut une armée, il faut que celle-ci marche convenablement.

Dès lors si je ne m'associe pas à ceux qui veulent entrer en matière, ce n'est pas que je veuille affaiblir en quoi que ce soit l'esprit militaire et l'esprit de discipline dans l'armée. Seulement, je demande si l'article incriminé a exercé une influence quelconque sur l'esprit de l'armée. La mesure proposée est-elle nécessaire pour le maintien de l'armée et sa discipline? S'il m'était démontré que cette mesure est nécessaire, alors je dirais: oui, votre projet est opportun. Toute la question est donc de savoir si cette mesure est nécessaire. Je réponds: non.

En effet, par quoi est-elle dictée? Par un article de journal, une proclamation, une manifestation dans un autre journal il y a un certain nombre d'années; puis des témoignages de sympathie donnés dans des moments de colère plus ou moins réfléchie. Voilà les seuls faits invoqués pour servir de base

à cette disposition de droit pénal. Le principe, Messieurs, c'est celui de la liberté; nous ne devons porter atteinte à cette liberté que lorsque cela est absolument nécessaire.

Cet article d'un journal de Genève a-t-il exercé une influence quelconque sur l'armée à Genève? Y a-t-il eu répercussion et dès lors a-t-on remarqué parmi les soldats des tendances à commettre des actes subversifs? Non! Les troupes genevoises viennent de donner une preuve éclatante du contraire, dans des circonstances que tous connaissent, elles ont fait preuve d'un esprit de discipline qu'on ne peut que louer. Dès lors, est-il nécessaire d'élaborer un article du code pour, comme l'a dit le président de la commission, protéger le soldat — Soldaten schützen — à plusieurs reprises cette expression est revenue sur ses lèvres. Je dis qu'il n'est pas besoin d'en arriver là pour maintenir l'esprit militaire, que le sentiment patriotique est assez puissant dans l'âme du peuple suisse pour qu'il ne soit pas nécessaire de protéger le soldat contre des articles d'importation étrangère peut-être qui peuvent paraître de temps à autre dans nos journaux. Je dis que cette mesure est inutile et odieuse, que c'est un acte de défiance vis-à-vis du peuple suisse, que le peuple suisse a toujours fait preuve d'esprit militaire; son histoire tout entière est là pour le prouver, les bonnes dispositions qu'il montre sont là pour l'attester en toute circonstance et prouver qu'il n'est pas nécessaire de recourir au code pénal pour protéger le soldat contre un article de journal.

Cette feuille dit que tous les citoyens suisses sont libres et égaux, mais nous savons tous cela. Quel est le soldat qui ignore ses devoirs civiques? Nous sommes très sévères pour l'épreuve de l'instruction civique lors de l'examen des recrues. Est-ce parce qu'on dit dans un journal qu'ils sont sur le même pied que les officiers et tous égaux, est-ce là une raison suffisante pour méconnaître la hiérarchie et toutes les règles posées à la base de nos institutions militaires? Evidemment non. Dès lors je dis que cet article est inutile, que l'armée n'a pas besoin de cette protection. Je dis que cette disposition a quelque chose d'odieux parce qu'en fait elle laisse percer un sentiment de crainte, de suspicion que ne mérite pas le peuple suisse. Je vais plus loin. Je crains qu'avec le temps on abuse de cet article bien que je ne croie pas que ce soit dans les intentions du projet du conseil fédéral.

On a cherché à préciser la portée de la disposition proposée, on a voulu la restreindre, je le reconnais, en voulant simplement réprimer les tentatives qui auraient pour but de détruire l'esprit militaire, d'anéantir la discipline. Je reconnais cela. Mais une fois l'article entré en vigueur, on ira nécessairement plus loin, on abusera de cet article. Les officiers — ces messieurs ont quelquefois les nerfs un peu délicats nous l'avons pu constater — seront tentés d'abuser de cet article, de porter atteinte à la liberté de la presse, au droit de critique, je souligne ces mots: droit de critique. Il me souvient que dans une commission dont je faisais partie il n'y a pas très longtemps, on parlait de répression, de prendre des mesures contre un officier qui dans un article scientifique militaire s'était permis de critiquer notre armée; on disait ne pas pouvoir tolérer de pareilles critiques et qu'il fallait laisser aux soldats

la confiance dans notre armée, que cette confiance était la sécurité de celle-ci. Voilà les bonnes raisons que l'on donnait à ce moment-là. Nous n'avons pas voulu entrer dans cette voie et admettre ce système. Je crois que le jour où vous aurez supprimé le droit de critiquer certains abus qui se produisent, vous rendrez un très mauvais service à la cause de l'armée. En effet, de temps en temps il se produit des abus qui n'arrivent guère à la connaissance de l'autorité supérieure que par l'intermédiaire de la presse. Je rends justice à l'autorité militaire supérieure qui réprime ces abus; on n'en parle plus et satisfaction est alors donnée à l'opinion publique.

A l'avenir, on n'osera plus mentionner ces faits à la presse, parce que si par malheur on allait se tromper, le journal signalant le fait serait dénoncé et l'on dirait: vous avez relaté un fait erroné, vous incitez les soldats à la révolte, vous attribuez aux officiers des actes qu'ils n'ont pas commis, vous aurez à comparaître devant la juridiction militaire. Que se passera-t-il alors, croyez-vous que vous aurez tout étouffé? Non, c'est la tribune parlementaire qui se fera l'écho de ces plaintes.

Aujourd'hui nous ne faisons jamais d'interpellation sur les faits signalés par la presse, ce serait notre droit, peut-être même notre devoir, mais la presse suffit. Quand vous aurez tout comprimé au moyen de la juridiction militaire, ces sentiments justes se feront jour quand même par une autre porte contre laquelle vous serez impuissants, la tribune parlementaire, et les débats qui se feront ici nuiront beaucoup plus à la cause militaire que ce n'a été le cas jusqu'à présent.

Telles sont les raisons pour lesquelles, en ce qui me concerne, je ne voterai pas l'entrée en matière. J'estime qu'il faut de la discipline, je flétris comme ils le méritent les articles comme celui qui a été l'occasion des propositions qui nous sont faites, mais j'ai assez de confiance dans le peuple suisse pour dire que ces articles n'ont aucune influence et que la source de l'esprit militaire et de la discipline ne dépend pas des articles du code pénal. Le jour où nous en serions là, nous serions bien à plaindre, non, elle dépend du sentiment de devoir et du patriotisme qui, Dieu merci, reposent au fond du cœur de tout citoyen suisse et lorsqu'il obéit aux ordres d'un citoyen, son égal devant la loi et la constitution, il le fait parce qu'il sait que sans hiérarchie il ne peut pas y avoir d'armée, sans discipline pas de troupe bien organisée.

Telles sont les raisons pour lesquelles j'aurais préféré que l'on ne vint pas à nous avec ce projet, que l'on ne s'émût pas de quelques articles, quelques manifestations d'ouvriers auxquelles il ne faut pas attacher d'importance. Ce sont des gens qui n'ont pas notre culture, notre éducation, notre expérience parlementaire. Il ne faut pas s'alarmer, en prenant ces manifestations au sérieux. En nous armant d'articles du code pénal fédéral, nous ferions l'effet d'avoir peur. Il ne faut prendre que les mesures que nous sommes obligés de prendre, or tel n'est pas le cas ici. Pour toutes ces raisons, je ne voterai pas l'entrée en matière. Je regrette l'absence de notre vice-président dont je ne connais pas les motifs, mais qui aurait su, mieux que moi, convaincre la majorité et lui faire partager notre manière de voir.

Der Bundesrat Müller: Der verehrte Herr Vorredner hat soeben gesagt, er kenne die Gründe nicht, aus denen der Herr Vizepräsident in der Kommission gegen die Vorlage gestimmt habe, aber er billige sie, im Gegensatz zu einem andern Ausspruch: Ich kenne zwar die Gründe nicht, aber ich missbillige sie. Ich kann Ihnen nun mitteilen, dass Herr Vizepräsident Lachenal mir gesagt hat, nach den letzten Ereignissen in Genf gebe er seine Opposition gegen das Gesetz auf, er habe keinen Grund mehr, demselben entgegenzutreten. Damit ist dieses Argument, denke ich, beseitigt. Wenn Herr Lachenal heute hätte da sein können, so würde er selber erklärt haben, dass er seine prinzipiellen Bedenken gegen das Gesetz fallen lasse, weil er dessen Notwendigkeit infolge der gemachten Erfahrungen anerkennen müsse.

Der Herr Referent hat Ihnen bereits gesagt, dass durch dieses Gesetz nichts Neues geschaffen werden soll, sondern dass wir einfach einen Fehler gut machen, den wir im Jahre 1889 begangen haben, als die neue Militärstrafgerichtsordnung geschaffen wurde. Man hat damals, entgegen dem Antrag des Bundesrates, die Strafbarkeit der Aufreizung zur Verletzung von Dienstpflichten durch Zivilpersonen auf die Fälle des aktiven Dienstes beschränkt. Das frühere Gesetz, das Bundesstrafrecht von 1851, sah in seinem Art. 1 vor, dass alle diejenigen seinen Vorschriften unterworfen seien, «welche Militärpersonen zur Verletzung ihrer militärischen Pflichten verleiten, oder zu verleiten suchen», ganz abgesehen davon, ob sie Militärs oder Zivilpersonen seien, und das alte Gesetz von 1851 unterstellte diese Personen der militärischen Gerichtsbarkeit. Und in Art. 59 hiess es: «Als Meuterer soll gleichfalls bestraft werden, jeder, der andere vorsätzlich zum Verrat, Ausreissen, grober Insubordination oder Dienstverletzung anstiftet.» Also wer Militärs, wenn er auch selbst nicht Militär ist, zu groben Dienstverletzungen anstiftet, auch wenn es sich um Instruktionsdienst handelt, fiel nach dem alten Gesetz unter das Militärstrafgesetz und wurde vom Militärstrafgericht beurteilt.

Anstoss hat im Jahre 1889, wie der Herr Referent durchaus zutreffend berichtet hat, hauptsächlich der Umstand gegeben, dass die Militärstrafgerichte auch im Instruktionsdienste solche Fälle beurteilen sollten. Deshalb hat man gesagt: Wir wollen die Sache beschränken auf die Fälle des aktiven Dienstes gegen einen äusseren oder inneren Feind; beim Instruktionsdienst dagegen wollen wir das Militärstrafgericht über solche Delinquenten nicht urteilen lassen. Was man aber damals übersehen hat und wo die Lücke liegt, das ist die Schaffung eines Gerichtsstandes für solche Fälle im Instruktionsdienst. Diese Lücke ist bald einmal entdeckt worden durch Herrn Bundesrichter Morel und zwar schon anfangs der 90er Jahre, und damals schon ist in einer Spezialkommission, die noch von Herrn Ruchonnet eingesetzt worden war, ein Vorschlag gemacht worden, wie diese Lücke ausgefüllt werden könnte. Wir wollen nun die Lücke ausfüllen, indem wir Ihnen vorschlagen, es solle nicht das Militärstrafgericht, sondern das Bundesstrafgericht das Gericht sein welches in diesen Fällen zu urteilen berufen ist, und da meine ich nun, wir haben gewiss keinen Grund zu der Befürchtung, die Herr Python offenbar hegt, es möchte mit diesem Gesetze Missbrauch getrieben

werden, es möchte das Gesetz benützt werden zu einer Knebelung der Pressfreiheit. Das Bundesstrafgericht hat bewiesen, dass es die Pressfreiheit bis zu der äussersten zulässigen Grenze schützt und hochhält, und das wird immer so sein. Ich glaube, darüber können wir vollständig beruhigt sein. Und wenn das Bundesstrafgericht in einem Falle sagt: das Gesetz findet hier Anwendung, so handelt es sich nicht um Bagatellen, sondern um ernsthafte Dinge. Und solche ernsthafte Dinge liegen vor. Der Artikel des «Peuple de Genève» hat nur den zufälligen Anstoss gegeben, es war der Tropfen, der das Gefäss zum Ueberfliessen brachte; es war der letzte Anstoss, um einer Gesetzesnovelle zu rufen, die längst gewünscht worden ist und an die man lange vorher gedacht hat. Man hat sie nur nicht gebracht, geleitet von demselben Gesichtspunkte, der auch Herrn Python in seiner heutigen Opposition leitet, aus dem Gesichtspunkte nämlich, dass man jeden Schein vermeiden wollte, als ob man es auf eine Beschränkung der Pressfreiheit abgesehen habe. Herr Python beruft sich auf die neuesten Genfer Vorfälle. Alle Achtung vor den Genfer Milizen, die dem Aufgebote Folge geleistet und ihre Pflicht in der Ordnung erfüllt haben! Aber es ist bekannt, dass eine Anzahl — 17 meine ich, waren es — wegen Desertion dem Kriegsgericht überwiesen werden mussten, weil sie dem Aufgebote böswilligerweise nicht Folge geleistet haben, weil sie ihre Meinung über das Gesetz stellten und sagten: Wir folgen unserm Kopfe und kümmern uns nicht um das bestehende Recht. Meine Herren, das Kriegsgericht der I. Division hatte sich Tage lang mit dem Falle zu beschäftigen, zunächst der Untersuchungsrichter, der Auditor, dann das Kriegsgericht, und ein grosses Publikum folgte diesen Verhandlungen. Das ist nicht nichts, sondern das ist meines Erachtens eine sehr betäubende Erscheinung, wenn über derartige Fälle in so grosser Ausdehnung bei einem solchen Anlasse gerichtliche Verhandlungen stattfinden müssen. Und auch hier ist derselbe Tatbestand vorgekommen, wie er hier im Gesetze ins Auge gefasst wird. Es hat die Typographia in Genf ein Plakat angeschlagen, in welchem die Soldaten aufgefordert wurden, dem Aufgebote keine Folge zu leisten, und in welchem denjenigen, die dem Aufgebot nicht nachkommen, der Streiklohn versprochen wurde. Wir waren machtlos dieser Aufforderung gegenüber, weil das Gesetz noch nicht in Kraft war. Und diese Aufforderung hatte Erfolg. Ich will nicht sagen, dass sie einzig den Erfolg herbeigeführt hat, aber sie hatte den Erfolg, dass eine Anzahl Leute sich herausnahmen, dem Befehl der Behörden keine Folge zu leisten, sie hatte den Erfolg, dass kriegsgerichtlich eingeschritten werden musste, und sie hatte weiter den Erfolg, dass Sie sich in nächster Zeit noch mit dem Amnestiegesuch werden befassen müssen. Nicht nur dieses Plakat hatte Erfolg, ich möchte diesem Plakat auch nicht allein diese Bedeutung zuschreiben — sondern das systematische Hetzen, das systematische Treiben, die systematische Unterwühlung, wie sie in vielfachen Presserzeugnissen und auch sonst in Reden und Versammlungen getrieben wird, hat allmählig das Rechtsbewusstsein einzelner Leute untergraben und auf den Kopf gestellt und es möglich gemacht, dass grosse Versammlungen in Zürich und in Lausanne

das Verbrechen verherrlicht und sich nicht gescheut haben, vor aller Welt zu sagen: Wir verherrlichen das von den Gesetzen mit strenger Strafe bedrohte Verbrechen! Meine Herren, unter solchen Umständen ist es wohl angezeigt, dass der Staat einschreitet und sagt: Es ist genug dieses Spiels; wir wollen uns eine Waffe schmieden, um diesem Treiben, das anfängt die Grundlage unseres Heerwesens und damit auch des Staates zu erschüttern, ein Ende zu setzen. Das ist der Zweck dieses Gesetzes. Es soll kein Gesetz der Chikane werden, kein Gesetz, das wegen Bagatellsachen zur Anwendung kommt, sondern ein Gesetz sehr ernster Art, und dass seine Anwendung eine ernste sein wird, dafür erblicken wir die Garantie in dem Gerichte, das wir für solche Delikte vorsehen wollen. Man hat im Nationalrate lange nach einer Redaktion gesucht, die eine gewisse Bestimmtheit, eine bestimmtere Umschreibung des Deliktes möglich macht. Es haben sich viele Leute damit befasst, und jedermann hatte das Gefühl, es fehle etwas, der Begriff sei etwas zu vage umschrieben, und schliesslich hat Herr Scherrer-Füllemann einen Antrag eingebracht, dem sich weit aus der grösste Teil des Nationalrates anschloss. Auch die Kommission und der Bundesrat, alles war mit dieser Formulierung einverstanden, und ich denke, die Person des Herrn Scherrer-Füllemann garantiert Ihnen ebenfalls, dass es durchaus nicht die Absicht des Nationalrates war, noch des Bundesrates, mit diesem Gesetze einen Pressknebel zu schaffen, sondern dass das Gesetz als ein notwendiges betrachtet werden muss gegenüber den Auswüchsen, wie sie unsere Zeit nun einmal gezeitigt hat — Auswüchse, anders kann man sie nicht nennen, höchstens kann man dafür allenfalls noch eine schlimmere Bezeichnung wählen. Ich meine also, nach diesen Vorgängen und nachdem die Sache so steht, sei es geboten, diese Vorlage zum Gesetz werden zu lassen, und möchte Ihnen dringend empfehlen, auf dieselbe einzutreten.

**Isler:** Ich bin nicht Militär und war deshalb anfänglich entschlossen, in dieser Sache das Wort nicht zu ergreifen. Aber man wird etwa einmal gezwungen, es zu tun, und das passiert mir nun heute. Ich werde durch einen Widerspruch zum Worte gerufen, den ich mir nicht erklären kann, und das ist der Widerspruch, in den sich Herr Python, wenn er gegen das Eintreten auf die Sache votiert, mit — ich muss davon sprechen — der Lebensanschauung setzt, der er überall folgt in staatlichen und kirchlichen Dingen. Ich mache keinen Angriff; ich gebe nur den Eindruck wieder, den sein Votum auf mich gemacht hat. Herr Python ist überall und ich greife ihn deshalb nicht an, der Vertreter derjenigen Partei und Lebensanschauung, die uns erhalten will, was wir haben, und heute spricht er und führt er das Wort für diejenigen, die uns nehmen wollen, was wir haben! Ich sage nochmals, meine Worte sind nicht aggressiv, ich gebe nur einen Eindruck wieder, den ich erhalten habe, und da ich nicht Militär bin, so darf ich ja heute

auch von andern Dingen sprechen, als vom Militär. Es ist nicht nur der Staat, der Gesetze über Insubordination hat; es gibt noch andere menschliche Einrichtungen, die dies haben. Ich erinnere speziell an die Vorschriften, welche die Kirche hat und speziell an die Vorschriften der Kirche, welcher Herr Python angehört. Ich sage nochmals, ich greife nicht an; aber ich möchte Herrn Python einmal hören, wenn zur Insubordination gegen Gesetze dieser Kirche gerufen wird, irgendwo in einer Zeitung oder in Schriften, oder im lebendigen Wort, ob er da auch sagt: Wir dürfen die Strafgesetze, die im kirchlichen Strafgesetzbuch stehen, nicht anwenden; wir appellieren einfach an die Pflicht; diese ist so stark im Menschen, dass sie keines Schutzes bedarf, und ob Herr Python dabei noch lächeln würde. Ich denke nicht. Nun möchte ich wieder zum Staate zurückkehren. Auch der Staat bedarf solche erhaltende Massregeln, ich denke noch mehr als die Kirche. Denn die Kirche kann sich noch auf eine andere Welt verlassen; wir aber haben in dieser Welt Ordnung zu schaffen. Nun will ich nochmals nach Freiburg sehen, ich sage es wiederum, ohne aggressiv zu sein und ohne beleidigen zu wollen. Aber wenn einmal in Freiburger Blättern Aufrufe ständen und Plakate angeschlagen wären, man solle an einem bestimmten Tage nach Freiburg aufs Rathaus ziehen und dort die Regierung mit Gewalt vertreiben, sie zum Fenster hinaus werfen, ich will nicht von schlimmeren Dingen sprechen, z. B. man solle das tun, was man zu Anfang des 30jährigen Krieges auf dem Hradschin zu Prag getan hat, sie hinunterwerfen auf den Kechrichthausen, dann möchte ich sehen, ob Herr Python auch sagen würde: wir haben zwar ein Strafgesetz, aber wir wenden es nicht an; wir verlassen uns auf das Pflichtgefühl der Aufgereizten. Ich denke nicht, dass er das tun würde.

Nachdem das so ist, so hätte ich doch gedacht, wir könnten uns in diesen Dingen einigen; man sollte nicht Dinge vorbringen, zu denen wir ja im Ernste selber nicht stehen können und nicht Gegensätze hervorrufen, verteidigen und verschärfen in einem Moment, wo es wahrhaftig nötig ist, dass man — gleich wie in einer Familie, die in ernster Stunde um den Tisch herum sitzt und zusammenhält — die Opposition fallen lässt und dem Bundesrat mit beiden Händen das gibt, was er zu seinem und unserm Schutze und zur Aufrechterhaltung der bestehenden Gesetze von uns verlangt. Ich habe gesprochen.

**M. Python:** Je n'ai pas dit que je voterai contre, mais que je ne voterai pas l'entrée en matière, que je m'abstiendrai de voter.

Quant aux observations qui m'ont été adressées par mon collègue d'Argovie, je ne les comprends pas. J'ai dit que si la mesure que l'on nous propose était nécessaire, je serais le premier à la voter. Chaque fois que l'on nous a demandé un vote de confiance, j'ai été d'accord et je le serai encore à l'avenir, mais je me demande si, dans un but de concorde et d'union, il est bon de voter une loi

d'occasion comme l'est celle qu'on nous présente. Les enseignements de l'expérience nous ont toujours montré ces lois comme mauvaises dans la pratique et, précisément à cause de la demande d'amnistie dont les chambres vont être saisies, je crois qu'il aurait mieux valu ne pas donner suite au projet que nous discutons. L'honorable M. Isler a parlé de lois d'église, il nous a entretenu de ce qui se passe à Fribourg et il a cherché à me mettre en contradiction avec moi-même! Je ne vois pas en quoi je mérite ce reproche, j'ai dit que j'étais partisan de la discipline, de l'organisation, que j'avais confiance dans le soldat suisse et que des mesures de rigueur ne me paraissent pas nécessaires. J'ai ajouté que je craignais que dans la suite on n'abusât de cette disposition. Je sais que cela n'est pas dans l'intention de l'auteur du projet et des conseils, mais je crains qu'à un moment donné on ne profite de cette disposition pour étouffer l'esprit de critique qui est nécessaire au développement de notre armée.

**Kellersberger, Berichterstatter der Kommission:**  
Ich muss nochmals zurückkommen auf unsere Kommission und ihre Beschlüsse. Es hat Herr Bundesrat Müller sowohl als auch ein Mitglied der Kommission mir mitgeteilt, dass Herr Lachenal, Mitglied unserer Kommission, erklärt habe, er sei nunmehr für Eintreten. Er hat mir nun aber neuerdings einen Brief geschrieben, worin er mich ersucht, dem Räte mitzuteilen, dass er an seinem Minderheitsantrage auf Nichteintreten festhalte. Es scheint also die Luft von Genf etwas anders zu sein als die Luft von Bern. Nun bedaure ich, dass Herr Lachenal nicht anwesend ist, um uns seine Gründe gegen das Eintreten hier darzulegen; da er abwesend ist, so schickt es sich auch nicht, gegen sein geändertes Votum aufzutreten. Man kann höchstens seine Verwunderung darüber ausdrücken, dass der oberste Leiter des Kriegesgerichtes in Genf nach den dortigen Verhandlungen plötzlich anderer Anschauung geworden ist, als er es früher war.

Was nun die Aeusserung des Herrn Python betrifft, so möchte ich auf dieselbe nicht viel antworten; es scheint mir, dass Herr Isler da die richtige Antwort gefunden hat, und ich möchte dieselbe nur lebhaft unterstützen. Aber ich möchte doch noch einen Ausblick tun. Man klammert sich an das Gesetz, an die Novelle an und übersieht die Situation im ganzen mit Bezug auf unsere Wehr- und unsere Armeeverhältnisse. Es ist mit vollem Rechte betont worden, dass diese Erscheinungen in Genf, Luzern und Zürich keine zufälligen sind, keine vereinzelte Erscheinungen, die heute wie eine Blase aufsteigen und dann platzen und vergessen werden, sondern wir müssen zu unserem Bedauern konstatieren, dass wir im Lande eine antimilitärische Partei haben, und diese Partei wird kein Mittel unversucht lassen, um unsere Heereseinrichtungen und unsere Armee, unsere Milizen in ihrer Pflicht, in ihrem Gefühl der Disziplin, in ihrem Gehorsam zu erschüttern. Das ist so ziemlich festgestellt. Nun habe ich das Gefühl und gebe ich gerne zu, dass wir, wenn

das Referendum gegen diese Novelle ergriffen wird, unter Umständen gar keinen leichten Stand haben. Denn Sie haben schon gesehen, dass man bereits für die Agitation gegen diese Novelle ein vortreffliches Schlagwort gefunden hat: das Maulkrattengesetz und ich bin überzeugt, dass man, wenn ein Referendumsfeldzug in Szene gesetzt werden sollte, dann ungefähr so kommt, wie heute Herr Python; da wird man sagen: Seht, die Kritik soll unterdrückt werden, die Pressfreiheit; man wird sagen: ihr seid die Leute, welche bis jetzt die Soldaten geschützt haben; ihr habt alle Unzukömmlichkeiten, die Misshandlungen von Militärs an die Öffentlichkeit gebracht; ihr seid die Leute, welche durch die freie Presse die Bestrafung dieser Schuldigen provoziert haben. So wird man kommen, und man darf nicht vergessen, der Zeitpunkt, um gegen unsere Heereseinrichtungen und gegen die Armee aufzutreten, ist ein nicht übelgewählter. Denn, das muss gesagt werden, dass zur Zeit und seit längerer Zeit in unserer Armee eine gewisse böse Stimmung herrscht, eine gewisse Verdrossenheit. Die Leute sagen sich: wir sind gegenwärtig doch zu sehr überanstrengt; man verlangt zu viel von uns; wir haben früher mit Freuden Dienst getan; jetzt gibt es allerlei Verhältnisse, die ihn uns verleiden. Dieser Geist herrscht etwas, und wir haben alle Ursache, dafür zu sorgen, dass unsere jungen Leute wiederum am Militärdienst Freude haben; wir haben alle Ursache, den militärischen Geist in unsern Leuten wach zu halten und ihn zu wecken. Ein Volk wie wir, das seit Generationen keinen Krieg mehr kennt, hat keine andern Mittel, die militärischen Tugenden, jene Waffenfreudigkeit, die wir von unsern Vätern ererbt haben, wach zu halten, als eben den Dienst und die militärischen Uebungen, und ich möchte, weil wir gerade von dieser Sache sprechen, den Herrn Departementschef sehr bitten, dafür zu sorgen, dass man unsern jungen Leuten die Freude am Dienst nicht raubt durch allerlei Vorkommnisse, wie sie die jüngsten Tage geboren haben oder durch eine gewisse Ueberanstrengung, die oft soweit geht, dass die jungen Leute vor lauter Anstrengung und Ueberanstrengung eine gewisse Verdrossenheit statt Freude am Militär haben. Nach dieser Seite ist ja unter Umständen das Referendum nicht ganz ungefährlich, und wir können vielleicht gewärtigen, dass man dann alle diese Geschichten hervorsucht und vorbringt, und deshalb bin ich ganz der Meinung: wir haben allen Grund, unsere Armee möglichst vor diesen antimilitärischen Tendenzen, diesen Versuchen, in unsere Armee eine gewisse Verdrossenheit, ein gewisses Uebelwollen zu bringen, zu schützen.

Was tun wir nun? Herr Python sagt uns, wir beschränken die Kritik, das freie Wort. Nein, meine Herren, es fällt uns gar nicht ein, das zu tun. Das freie Wort ist jetzt noch so frei wie ehemals. Heute noch kann eine Presse, wenn sie will, und es gibt ja solche Pressorgane, die das gerne tun, die ganze Armee in den Kot hinunterziehen; sie können alles gegen die Armee vorbringen, was nur möglich ist, und wir können erst dann gegen sie auftreten, wenn wir den positiven Nachweis leisten können, dass man, sei es durch die Presse oder sonstwie, unsere

eidg. Soldaten dazu verführen will, solche Pflichtwidrigkeiten zu begehen, so sehr die Disziplin zu verletzen, dass sie, wenn sie das wirklich tun, durch das Militärgericht ins Zuchthaus gebracht werden müssen. Kann man uns zumuten, alle diese Aufreizungen, alle diese Einflüsterungen, diese Aufforderungen, nicht in den Dienst einzurücken, sich um Dienstbefehle nicht zu bekümmern, ruhig zu dulden, sie straflos zu erklären, weil glücklicherweise für einmal der gute Milizsoldat der Verführung widerstanden hat? Wer bürgt uns dafür, dass in Zukunft und bei den offenbar tendenziösen antimilitärischen Bestrebungen gewisser Leute nicht einmal der Soldat auch schwach wird? Und dann ist der Erfolg da. Dann können wir allerdings den Verführten strafen, nicht aber den Verführer. Dem gegenüber müssen wir den Soldaten schützen; wir dürfen nicht zusehen, wie der Mann durch die Einflüsterungen gewisser Leute verführt wird und unter Umständen schwerer Strafe verfällt. Ich bin nur erstaunt darüber, dass Herr Python erst jetzt ein Vorgehen tadelt, das wir, wie schon gesagt, während mehr als 30 Jahren gehabt haben. Von 1851 bis 1889 ist jede Zivilperson unbedingt gestraft worden, welche eine Militärperson zu schweren Pflichtverletzungen verführt oder angestiftet hat, und dannzumal war die Sache insofern verschärft, als solche Zivilpersonen vor Militärgericht gestellt wurden. Heute schaffen wir ein bürgerliches Vergehen, das nicht durch die Militärstrafgerichte beurteilt wird, sondern nach dem Gesetz über die Bundesstrafrechtspflege. Nun, wie geht es da zu mit Bezug auf das Verfahren? Da ist gewiss alle Sicherheit geboten, dass man nicht die freie Kritik oder das freie Wort irgendwie beschränkt. Wenn es festgestellt ist, dass irgend eine Zivilperson eine Aufreizung, eine Anstiftung zu einem strafwürdigen Vergehen auf dem Gebiete des Militärstrafrechtes verursacht hat, dann muss der Bundesanwalt die Sache untersuchen, und er wird seine Anträge stellen an die Anklagekammer des Bundesstrafgerichtes und dieses muss dann entscheiden, ob die Anklage zugelassen werden soll oder nicht. Es wird untersuchen müssen, ob es kompetent ist oder nicht, es wird den objektiven Tatbestand feststellen müssen, und so schaffen wir dadurch, dass wir diese Novelle auf den bürgerlichen Boden, auf die Bundesstrafrechtspflege stellen, für allfällige Angeklagte die breiteste Grundlage der Sicherheit. Ich sage also: Nachdem wir den Artikel so gefasst haben, wie er nun lautet, kann kein Mensch den Vorwurf erheben, man wolle damit die freie Kritik, das freie Wort einschränken. Wir wollen nur, dass derjenige, der unsere Armeeeinrichtungen systematisch zu diskreditieren und die Leute zu verhetzen sucht, nicht straflos ausgehe, wenn dieselben nicht zufällig von Erfolg begleitet sind.

Meine Herren, ich bedaure, dass man in der Eintretensfrage so weit hat gehen müssen. Drüben im Nationalrat ist das Gesetz mit allen gegen 6 oder 7 Stimmen angenommen worden und Leute, wie Herr Scherrer-Fülleman, der doch auch ziemlich weit links steht, haben offen erklärt, es sei absolut nötig, dass wir unsere Armee vor solchen Invektiven schützen. Ich möchte Sie deshalb nochmals ersuchen, auf das Gesetz einzutreten.

**Präsident:** Die Diskussion ist geschlossen; ein Gegenantrag auf Nichteintreten ist nicht gestellt. Sie haben daher Eintreten beschlossen.

Artikelweise Beratung. — *Discussion article par article.*

Titel und Ingress. — *Titre et préambule.*

Angenommen. — *(Adoptés.)*

#### *Art. I.*

**Kellersberger, Berichterstatter der Kommission:** Wir haben den Art. 48bis lediglich insoweit geändert, als wir ihn der franz. Fassung akkomodiert haben. In erster Linie haben wir gefunden, der erste Satz sei etwas schwerfällig; es sei besser, vom Versuch in einem besondern Alinea zu sprechen, also die Worte: «oder anzustiften oder zu verleiten versucht» zu streichen und in einem neuen Alinea zu sagen: «Der Versuch ist strafbar». Es entspricht dies dem franz. Text, wo ebenfalls gesagt wird: «La tentative de ce délit est punissable.» Ferner haben wir gefunden, es sollte der Zwischensatz «je nach der Schwere des Vergehens» gestrichen werden. Wir glauben, es sei nicht nötig, dem Bundesgericht von uns aus den selbstverständlichen Rat zu geben, es solle die Vergehen je nach ihrer Schwere mit Geldbusse oder Gefängnis bestrafen.

**Bundesrat Müller:** Ich möchte doch die Frage aufwerfen, ob es nicht angezeigt wäre, einfach dem Beschlusse des Nationalrates zuzustimmen. Einmal wird der franz. Text, wie er vom Nationalrate beschlossen wurde, von der Kommission akzeptiert, woraus hervorgeht, dass die Kommission lediglich eine redaktionelle Aenderung vornehmen will. Sodann aber frage ich mich, ob die Redaktion, welche die Kommission für den deutschen Text bezüglich des Versuchs vorschlägt, mit dem franz. Text übereinstimmt. Im franz. Text heisst es: «La tentative de ce délit est passible des mêmes peines.» Das heisst nicht: «Der Versuch ist strafbar.» Im Effekt kommt es allerdings insofern aufs gleiche heraus, als Geldbusse oder Gefängnis diese Strafe sein würde. Allein wenn man einfach sagt: «Der Versuch ist strafbar», so könnte man einwenden, der Versuch dürfe milder bestraft werden als das vollendete Delikt, während im franz. Text der Versuch und das Delikt auf die gleiche Linie gestellt sind. Die Redaktion der Kommission entspricht also nicht ganz dem im franz. Text ausgedrückten Gedanken

Ob der Zwischensatz «je nach der Schwere des Vergehens» stehen gelassen werde, ist ziemlich gleichgültig. Der Satz ist allerdings etwas schwerfällig, aber er ist deutlich und gibt zu keinen Zweideutigkeiten Anlass. Soll nun deshalb die Vorlage, die schon lange genug hat warten müssen, an den Nationalrat zurückgeleitet werden, um zu konstatieren, ob man dieselbe Meinung habe oder nicht? Ich glaube, man sollte das vermeiden, und ich möchte Ihnen vorschlagen, einfach dem Beschlusse des Nationalrates zuzustimmen.

**Kellersberger, Berichterstatter der Kommission:** Der letztgenannte Grund scheint mir allerdings von Bedeutung zu sein. Wir wollen dieses Gesetz, das nun schon sehr lange bei den Räten liegt, nicht durch Schaffung einer Differenz wiederum in den andern Rat hinüberschicken. Ich bin daher meinerseits einverstanden, den Art. 48bis zu akzeptieren, wie er vom Nationalrate festgestellt worden ist.

**Präsident:** Wird das Wort weiter verlangt? — Wenn nicht, so erkläre ich die Diskussion als geschlossen und den Art. I als angenommen.

#### *Art. II.*

**Kellersberger, Berichterstatter der Kommission:** Hier haben wir nur eine ganz kleine redaktionelle Verbesserung vorgenommen. Es heisst hier: «Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betr. die Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.» Das ist das be-

kannte Bundesdeutsch, wo das Fürwort immer so nachschleppt. Wir sagen viel einfacher: «... und den Beginn seiner Wirksamkeit festzusetzen.»

**Bundesrat Müller:** Ich glaube, aus demselben Grunde, aus dem die Kommission vorhin ihren Antrag hat fallen lassen, sollte sie dies auch hier tun, da die kleinste redaktionelle Differenz verlangt, dass das Gesetz an den Nationalrat zurückgehe.

**Kellersberger, Berichterstatter der Kommission:** Ich fasse das nicht als Differenz auf, sondern dachte, dass die Sache beim definitiven Druck im ange deuteten Sinne verbessert werden könnte. Wenn es Ihnen aber beliebt, am bisherigen Bundesdeutsch festzuhalten, so habe ich auch nichts dagegen.

**Präsident:** Die Kommission zieht ihren Antrag zurück. Wenn die Diskussion nicht weiter benutzt wird, so erkläre ich den Art. II als angenommen. Will ein Antrag auf Zurückkommen gestellt werden? — Es ist dies nicht der Fall.

Schlussabstimmung. — *Votation finale.*

Mit 31 Stimmen wird das Gesetz angenommen; dagegen erhebt sich niemand.  
(Par 31 voix, sans opposition, la loi est acceptée.)

An den Bundesrat.  
(Au Conseil fédéral).

**Bundesgesetz betreffend Ergänzung des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht. I.  
Vorlage. BG vom 12. Dezember 1902 (verworfen)**

**Loi fédérale complétant le Code pénal fédéral. Ier projet. LF du 12 décembre 1902 (rejetée)**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1902
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1902_003
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.12.1902 - 09:00
Date	
Data	
Seite	703-714
Page	
Pagina	
Ref. No	20 027 194

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.